

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 05.11.2019
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 12.11.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 24.09.2019
3. Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung **14/3671 B** eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
4. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3693 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
5. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der **14/3677 E**
Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020
(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
6. Haushalt 2020/2021
- 6.1. Haushaltsentwurf des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, **14/3711 K**
Soziale Entschädigung für die Produktgruppen 034, 035,
041 und 075 - Produktbereich Soziales
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

- 6.2. Haushalt 2020/2021 **14/3722 K**
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
- 6.3. Haushaltsanträge
- 6.3.1. Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021 **14/282 CDU, SPD E**
- 6.3.2. BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021 **14/286 CDU, SPD E**
- 6.3.3. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen! Haushalt 2020/2021 **14/288 CDU, SPD E**
- 6.3.4. Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021 **14/289 CDU, SPD E**
- 6.3.5. Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021 **14/295 SPD, CDU E**
- 6.3.6. Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021 **14/296 SPD, CDU E**
- 6.3.7. Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021 **14/297 SPD, CDU E**
- 6.3.8. **NEU:** Eltern beraten Eltern **14/311 GRÜNE E**
- 6.3.9. Modellprojekt Inklusiver Sozialraum **14/315 GRÜNE E**
- 6.3.10. Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM **14/316 GRÜNE E**
- 6.3.11. Produktziel Soziale Teilhabe **14/328 GRÜNE E**
- 6.3.12. Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM **14/329 GRÜNE E**
- 6.3.13. Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung **14/335 Die Linke. E**
- 6.4. Haushalt 2020/2021 **14/3535/1 B**
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
7. Umsetzung BTHG
- 7.1. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales **14/3713 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| 7.2. | Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3718 K |
| 8. | Hilfen zur Familienplanung: Übernahme der Kosten zur Empfängnisverhütung als freiwillige Leistung bei Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3715 E |
| 9. | Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2017 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/3751 K |
| 10. | Anfragen und Anträge | |
| 10.1. | Anfrage: Verfahren im Rahmen des OEG | Anfrage
14/39 GRÜNE K |
| 10.2. | Beantwortung der Anfrage Nr. 14/39
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | folgt |
| 11. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 12. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Sozialausschusses
am 24.09.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Isenmann, Walburga
Kleefisch, Peter Josef
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

für: Hurnik, Ivo

SPD

Berten, Monika
Daun, Dorothee
Franz, Michael
Schmerbach, Cornelia
Ciesla-Baier, Dietmar
Zepuntke, Klaudia

für: Servos, Gertrud

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandowski	LR 7	
Frau Prof. Dr. Faber		LR 5
Frau von Berg		Fachbereichsleitung 74
Herr Dr. Schartmann		Fachbereichsleitung 73
Frau Esser		Fachbereichsleitung 72
Frau Manns		Fachbereichsleitung 71
Herr Beyer		Fachbereichsleitung 53
Herr Bruchhaus		Fachbereichsleitung 41
Frau Krause		Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Brüning-Tyrell		Leitung Stabsstelle 70.04
Herr Bräuning		71.50
Frau Otten		54.20
Frau Eichas		51.20
Frau Brinkmann		02.00
Frau Henkel		00.30
Frau Franke		PR 7
Herr Schneider		21.10
Herr Klein		21.11
Frau Stenzel		71.11 (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
 2. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 25.06.2019
 3. Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019 **14/3333 K**
 4. Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX **14/3635 K**
 5. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3477 B**
 6. Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019 **14/3620 K**
 8. Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021 **14/3630 K**
 9. Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **14/3535 B**
 10. Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW **14/3610 K**
 11. Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen **14/3542 K**
 12. Teilhabe am Arbeitsleben
 - 12.1. Teilhabe am Arbeitsleben: Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und die Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt **14/3572 K**
 - 12.2. Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-Werkstatträte **14/3640 K**
 13. Beschlusskontrolle
 14. Anfragen und Anträge
 - 14.1. Anfrage: Regionalisierte Schulungen zum BEI_NRW **Anfrage
14/38 GRÜNE K**
 - 14.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 14/38
 15. Bericht aus der Verwaltung
 16. Verschiedenes
- ### Nichtöffentliche Sitzung
17. Beschlusskontrolle

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:34 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende der Sitzung:	11:35 Uhr

Zu Beginn der Sitzung heißt die **Vorsitzende** die neue Fachbereichsleitung 71, Frau Manns, herzlich willkommen und wünscht alles Gute.

Gleichzeitig begrüßt sie Frau von Berg, die neue Leitung für den Fachbereich 74.

Weiterhin begrüßt sie Frau Brinkmann, neue Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.

Als Tischvorlage sind verteilt:

Faktenblatt Nr. 1/ Juli 2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Übergangsregelungen sichern praxistaugliche Umstellung in NRW,

Faktenblatt Nr. 2/ September 2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben,

Faktenblatt Nr. 3/ September 2019

Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe:
Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung,

Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 24. Sitzung vom 25.06.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019

Vorlage Nr. 14/3333

Frau Henkel erläutert anhand einer Powerpoint Präsentation (s. Anlage) die Grundlagen und Handlungsfelder des Datenblatts zu „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“. An der nachfolgenden Diskussion beteiligen sich **Frau Schmerbach, Herr Kresse, Frau Detjen** und **Herr Fink**. **Frau Esser** berichtet ergänzend, dass die Geschlechterverteilung

bei den Werkstatträtern relativ ausgeglichen sei. Als weiteres Beispiel in die richtige Richtung nennt sie das Fußball-Leistungszentrum der Gold-Kraemer-Stiftung in Frechen. Das Leistungszentrum solle um den Bereich Judo erweitert und dann auch auch für Frauen und Mädchen mit Behinderung geöffnet werden.

Frau Prof. Dr. Faber ergänzt, dass Opfer sexualisierter Gewalt schwerpunktmäßig Frauen seien, sowohl in Schulen als auch im Rahmen des OEG. Die Verwaltung des LVR habe eine Handlungsempfehlung zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erarbeitet.

Das fortgeschriebene Datenblatt "Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019" wird zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung wird das Datenblatt finalisiert und im neuen Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019 – Vierter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht.

Punkt 4

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX

Vorlage Nr. 14/3635

Herr Bruchhaus erläutert auf die Frage von **Frau Detjen**, dass die Finanzierung zu Punkt 6 der Vorlage „Offene, niederschwellige Beratung der Eltern“ neu aufgenommen worden sei. Beratungen, die nicht zu einer Komplexeleistung führten, würden als normale Beratungsleistungen der Frühförderstellen angesehen.

Frau Schmerbach, Herr Wörmann und **Frau Schäfer** danken der Verwaltung für die hervorragende Arbeit.

Herr Bruchhaus berichtet außerdem über die heute (24.09.2019) stattfindende Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung. Die Vereinbarung schaffe ab 01.01.2020 verlässliche und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten und beinhalte verbindliche Vorgaben für die Frühförderung aller Vorschulkinder in NRW, die von Behinderung bedroht sind oder eine Behinderung haben. Die endgültige Landesrahmenvereinbarung wird dem Sozialausschuss zugeleitet.

Die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3635 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Vorlage Nr. 14/3477

Frau Detjen stellt fest, dass Inklusionsbetriebe oftmals „Ableger“ einer WfbM seien, auch wenn es sich dabei um Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt handle. Sie regt eine Übersicht an, welche geförderten Inklusionsbetriebe einer WfbM angeschlossen seien und welche nicht.

Herr Pohl und **Herr Runkler** halten die Formulierung der FAF gGmbH „Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar“ (S. 7 der Vorlage), die Nachfragen auslösen könnte, für nicht nachvollziehbar und bitten zukünftig um klarere Formulierungen. Die Verwaltung nimmt die Anregung auf.

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** berichtet **Herr Beyer**, dass die Inklusionsbetriebe im Rheinland zum Selbstläufer geworden seien. In NRW hätten die beiden Landschaftsverbände über 300 Inklusionsbetriebe aufgebaut, in Thüringen seien es dagegen nur sechs. Unterstützung gebe es sowohl bei der Erstberatung als auch bei der

Antragstellung und dem Aufbau des Inklusionsbetriebs sowie auch bei Bedarf im weiteren Verlauf.

Herr Lewandrowski erwähnt noch Alternativen zu den Werkstätten, wie das Budget zur Ausbildung und andere Anbieter.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3477 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 6
Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019
Vorlage Nr. 14/3620

Frau Prof. Dr. Faber stellt die wichtigsten Merkmale des Jahresberichts des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 anhand einer Powerpoint Präsentation (s. Anlage) vor. Der gedruckte Bericht ist als Tischvorlage verteilt.

Herr Wörmann bittet um Mitteilung, warum die Einnahmen der Ausgleichsabgabe 2017 und 2018 angestiegen seien. **Herr Beyer** erläutert, dass sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zum 1. Januar eines Kalenderjahres erhöhe, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat (§ 160 Abs. 3 SGB IX). Außerdem gebe es zurzeit fast Vollbeschäftigung. Diesen Trend gebe es nicht nur im Rheinland, er sei bundesweit zu verzeichnen.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** berichtet **Frau Prof. Dr. Faber**, dass die fünf Arbeitgeber mit einer Prämie zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) ausgezeichnet worden seien, weil sie in hervorragender Weise das betriebliche Eingliederungsmanagement eingeführt hätten und es vorbildlich anwendeten. Die Seminare und Fortbildungen des LVR-Inklusionsamtes, auch die BEM-Schulungen, stünden allen LVR-Mitarbeitenden offen.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3620 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7
Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018
Vorlage Nr. 14/3547

Frau Prof. Dr. Faber erläutert die Vorlage und ergänzt dann auf Nachfrage von **Frau Schäfer**, dass Zahlen über die Abschlüsse von Schüler*innen im gemeinsamen Lernen nicht vorlägen. Diese Zahlen könne nur das Land NRW erheben. Im Schulausschuss sei vorgeschlagen worden, sich diesbezüglich an die Landtagsabgeordneten zu wenden.

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2017/2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3547 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021

Vorlage Nr. 14/3630

Herr Lewandrowski erläutert die neue Produktstruktur anhand des Haushaltsentwurfs für die Jahre 2020/2021. Um die neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorlagen des SGB IX darstellen zu können, sei die Haushaltsstruktur des Dezernates Soziales entsprechend angepasst worden. Der Haushalt steige im Entwurf für 2020 um 144 Mio. Euro, für 2021 um weitere 157 Mio. Euro. Die Steigerung sei jedoch nur zum Teil durch das BTHG bedingt. 25 Mio. Euro würden der Zuständigkeitswechsel vom örtlichen Träger hin zum LVR bedingen, weitere 25 Mio. Euro entstünden durch die neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Circa 90 Mio. Euro seien durch Fallzahl- und Entgeltsteigerungen entstanden. Die Ansätze für die Jahre 2020/2021 würden in Gesprächen mit der Kämmerei sehr niedrig angesetzt. Es sei daher nicht auszuschließen, dass einige Ansätze nicht ausreichen werden. **Herr Lewandrowski** dankt der Kämmerei sowie der Haushaltsabteilung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Der Etat 2019 werde um ca. 40 Mio. Euro überschritten, die im Veränderungsnachweis zum Haushalt 2020 angemeldet werden müssten. Gründe hierfür seien insbesondere die Zunahme der summarischen Abrechnung im Bereich der Hilfe zur Pflege sowie Entgeltsteigerungen.

Herr Kresse bedankt sich für die sehr gute und übersichtliche Vorlage und regt an, eine ähnliche Aufstellung auch für die Fachbereiche 53 und 54 zu erstellen.

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** erläutert **Frau von Berg**, dass sowohl die Kosten der existenzsichernden Leistungen als auch die Bundeserstattung im Haushalt berücksichtigt worden seien, allerdings haushaltsneutral (s. S. 8 der Begründung).

Herr Runkler bedankt sich für die vorbildliche Vorlage, die auch der Besonderheit des Dezernates Soziales geschuldet sei. Auch **die Vorsitzende** spricht ihren Dank an die Verwaltung aus.

Frau von Berg ergänzt, dass die Vorlage bewusst so ausführlich gestaltet worden sei, da sich die Struktur des Haushaltes in Dezernat 7 grundlegend geändert habe.

Die Vorlage 14/3630 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Haushalt 2020/2021

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 14/3535

Beratung und Beschlussfassung der Vorlage wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Punkt 10

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW

Vorlage Nr. 14/3610

Herr Lewandrowski berichtet ergänzend, dass die Beschwerde notwendig geworden sei, weil das Land nicht auf die Einjahresfrist nach Verabschiedung des Gesetzes zur

Einlegung der Beschwerde verzichtet habe und mögliche Konnexitätsansprüche aus dem AG-BTHG NRW hätten gesichert werden müssen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingelegt. Die jährliche Mehrbelastung durch das AG-BTHG werde für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert. Zwischenzeitlich habe der Verfassungsgerichtshof das Land aufgefordert, zu der Kommunalverfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen. Die beiden Landschaftsverbände würden erwarten, dass das Gericht feststelle, dass die Aussage des Landes NRW, durch das AG-BTHG NRW entstünden keine wesentlichen Mehrkosten, unzutreffend sei.

Der Bericht über die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW wird gemäß Vorlage 14/3610 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen

Vorlage Nr. 14/3542

Herr Dr. Schartmann stellt zunächst die wichtigsten Punkte aus der Vorlage heraus.

Herr Runkler sieht die HPH-Netze stärker im Fokus für den Personenkreis mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Zudem bittet er um kreative Lösungen für diesen Personenkreis beim Übergang von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe.

Herr Kresse unterstützt die Bitte von Herrn Runkler. Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche dürften zudem nicht an der Volljährigkeit scheitern. Hier müssten individuelle Lösungen zusammen mit den Trägern entwickelt werden.

Frau Detjen spricht den Personenkreis der Menschen in einer geschlossenen Unterbringung an. Sie berichtet über Schwierigkeiten, nach der Beendigung der Maßnahme Wohnmöglichkeiten zu finden. Hier müsse eine gesellschaftliche Lösung gefunden werden.

Herr Wörmann sieht es als Aufgabe der HPH-Netze an, Unterbringungsmöglichkeiten für die Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu schaffen, die anderweitig im Rheinland keine Unterbringungsmöglichkeit fänden und regt hierzu einen politischen Beschluss an. Er verweist dabei auch auf den Beschluss 14/2482 „Bedarfsanalyse und Ausdifferenzierung der Zielgruppen der LVR-HPH-Netze“, der in der Beschlussliste mit rot gekennzeichnet sei.

Frau Daun fragt nach, ob Zahlen von behinderten Menschen von außerhalb des Rheinlandes vorlägen, die im Rheinland eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden hätten. **Herr Lewandrowski** verneint dies.

Weiterhin weist **Frau Daun** auf die Menschen mit der Diagnose Autismus hin, die auch einer speziellen Schwerpunktsetzung bedürften. Zudem sollte man sich die Betreuungskonzepte der außerrheinischen Einrichtungen ansehen, die erfolgreiche Therapien für die Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf anbieten, und diese übernehmen.

Herr Lewandrowski berichtet, dass es in den HPH-Netzen auch schon Unterbringungen in kleinsten Gruppen für diesen Personenkreis gebe, diese Unterbringungsmöglichkeiten aber noch nicht flächendeckend im Rheinland angeboten würden.

Herr Dr. Schartmann ergänzt, dass die Einrichtungen über Schwierigkeiten berichten,

adäquates Personal für die Betreuung zu finden.

Der Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3542 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12 **Teilhabe am Arbeitsleben**

Punkt 12.1 **Teilhabe am Arbeitsleben: Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und die Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt** **Vorlage Nr. 14/3572**

Der Bericht zur Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und zu den Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt wird gemäß Vorlage Nr. 14/3572 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12.2 **Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-Werkstatträte** **Vorlage Nr. 14/3640**

Der Bericht zur Finanzierung der LAG-Werkstatträte wird gemäß Vorlage Nr. 14/3640 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13 **Beschlusskontrolle**

Keine Wortmeldung.

Punkt 14 **Anfragen und Anträge**

Punkt 14.1 **Anfrage: Regionalisierte Schulungen zum BEI_NRW** **Anfrage Nr. 14/38 GRÜNE**

s. TOP 14.2

Punkt 14.2 **Beantwortung der Anfrage Nr. 14/38**

Frau Schäfer bedankt sich für die ausführliche Beantwortung der Anfrage und wünscht der Verwaltung bei der Umsetzung von BEI_NRW viel Erfolg.

Herr Lewandrowski berichtet auf Nachfrage von **Herrn Kresse**, dass die Richtlinie zu § 71 Abs. 4 SGB XI noch nicht unterschrieben worden sei und es noch keinen neuen Sachstand gebe.

Die Beantwortung der Anfrage 14/38 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Bericht aus der Verwaltung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz): **Herr Lewandrowski** berichtet über den aktuellen Sachstand. Mit diesem Gesetzentwurf würden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern von Sozialhilfe und Eingliederungshilfe finanziell spürbar entlastet. Darüber hinaus schaffe das Gesetz Planungssicherheit durch die dauerhafte Absicherung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung sei künftig bundesweit zudem eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung möglich.

Frau Esser berichtet über eine landesweite Rahmenvereinbarung zum Gewaltschutz in Werkstätten in NRW.

Im Unterschriftenverfahren befände sich die landesweite Vereinbarung zum NRW-Weg, um auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf die Beschäftigung in einer WfbM zu ermöglichen. Hierzu werde es voraussichtlich im nächsten Sozialausschuss eine Vorlage geben.

Frau Krause weist auf die als Tischvorlage verteilten Faktenblätter hin:
-Faktenblatt Nr. 1/ Juli 2019, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Übergangsregelungen sichern praxistaugliche Umstellung in NRW
-Faktenblatt Nr. 2/ September 2019, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben
-Faktenblatt Nr. 3/ September 2019, Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung.

Die drei Faktenblätter werden im Anschluss an die Sitzung an die Mitglieder des Sozialausschusses im pdf- Format versandt. Sie stehen außerdem digital zur Verfügung (https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/publikationen_6/inhaltsseite_151.jsp) und wurden bereits an die Einrichtungen verschickt.

Außerdem berichtet **Frau Krause** über die Resonanz zu der Hotline (Infotelefon), die im Rahmen der BTHG-Umstellungen eingerichtet worden sei und von Teamleitungen bedient werde. Im August habe es 450 Anrufe gegeben, davon überwiegend von rechtlichen Betreuungen sowie von Einrichtungen.

Herr Rohde fragt in diesem Zusammenhang, ob die Banken verpflichtet seien, behinderten Menschen ein Konto zu eröffnen. **Frau von Berg** bejaht dies und rät bei Weigerung der Banken, sich an die Verbrauchszentralen bzw. die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu wenden.

Frau Prof. Dr. Faber berichtet, dass es in 2020 eine neue Fachberaterstelle für inklusive Bildung bei der IHK Köln geben werde, um mehr betriebliche Fachpraktikerausbildungen zu initiieren sowie Schüler*innen in Ausbildungen auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Zum Sozialausschuss 12.11.2019 wird es hierzu eine Vorlage geben.

Weiterhin berichtet **Frau Prof. Dr. Faber** über die Fachtagung vom 29.08.2019: „SGB XIV – alles neu, alles besser?“. Der Kabinettsentwurf liege vor, das Gesetz solle zum 01.01.2024 in Kraft treten. Auf Wunsch von Frau Schäfer wird die Stellungnahme des LVR an das MAGS zum Gesetzentwurf dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Punkt 16
Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Solingen, den 27.10.2019

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 08.10.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

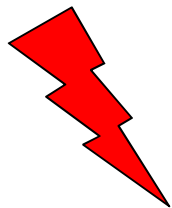
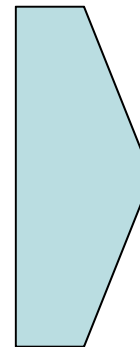


Vorlage Nr. 14/3333

DATENBLATT „BEHINDERUNG UND GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT 2019“

SOZIALAUSSCHUSS AM 24.09.2019

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht ein besonderes Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

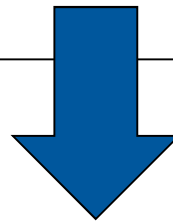


Weiblich + Behinderung =
Risiko der mehrfachen
Benachteiligung („1 + 1 > 2“)

Besonderer
Schutzauftrag BRK
(Artikel 6 u.a.)

Staatenprüfung Deutschlands 2015: Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

- Grundsätzlich: **Ungenügende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung** der Mehrfachdiskriminierung
- Es fehlen **systematische Daten und Statistiken** über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen



**LVR-Datenblatt Behinderung
und Geschlechtergerechtigkeit
(seit 2018)**



Datenblatt „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“: Warum und wie?

- **Ziel:**

Kennzahlen darstellen,
die Hinweise auf mögliche
intersektionelle Diskriminierung
geben können und sog.
„**spannende Fragen**“ aufwerfen

- **Methode:**

Geschlechterdifferenzierte
Darstellung vorhandener Daten
in den **LVR-Handlungsfeldern**

Handlungsfelder des LVR

Verwaltung
und Organisation

Kultur
und Freizeit

Arbeit und
Beschäftigung

Wohnen
und Sozialraum

Psychiatrie
und Gesundheit

Bildung
und Erziehung

Mit dem Datenblatt arbeiten...

- Diskussionsgrundlage für die Fragen:
 - Was könnten aus fachlicher Perspektive **Gründe** für feststellbare Unterschiede zwischen Frauen und Männern mit Behinderungen sein?
 - Welche **Handlungsoptionen** ergeben sich hieraus für den LVR, um intersektionelle Diskriminierung zu vermeiden?



zum Beispiel beim
LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte
im Dezember

Ergebnisse 2019 für das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Kennzahlen 4 bis 7)



Ergebnisse:

- Frauen werden seltener durch Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.
- In Inklusionsbetrieben arbeiten deutlich weniger Frauen.
- Frauen werden insgesamt kaum und noch seltener als Männer aus einer WfbM auf den Arbeitsmarkt vermittelt.
- Keine Unterschiede bei Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen.



Spannende Frage:

- Was sind Gründe für diese Ergebnisse?

Ergebnisse 2019 für das Handlungsfeld Wohnen und Sozialraum

- **Kennzahl 8: Anteil der Leistungsberechtigten, die Leistungen zum ambulanten Wohnen erhalten**



Ergebnis:

Frauen mit einer wesentlichen Behinderung werden (anteilig) häufiger ambulant unterstützt (66%) als dies bei Männern (59%) der Fall ist.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Frauen (anteilig) häufiger ambulant unterstützt werden als Männer?

Ergebnisse 2019 für das Handlungsfeld Verwaltung und Organisation

- **Kennzahl 14: Zielgruppenerreichung im Bereich des Opferentschädigungsrechts**



Ergebnis:

Insgesamt stellt nur ein geringer Anteil der Gewaltopfer einen OEG-Antrag.



Spannende Frage:

Wie viele Menschen mit Behinderungen und insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderungen stellen einen Antrag nach dem OEG? Entspricht dies ihrem Anteil an den Opfern von Gewalttaten?



Offene Fragen

- Welche **weiteren Kennzahlen** sind noch interessant?
- Welche (weiteren) **spannenden Fragen** ergeben sich?
- Welche **Antworten** auf die aufgeworfenen spannenden Fragen lassen sich finden?
- Welche **Handlungsoptionen** ergeben sich hieraus?
- ...

Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben



Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019

Wir heißen jetzt

LVR-Inklusionsamt

Der Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW beschlossen. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Für das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ist damit die Umbenennung des LVR-Integrationsamtes in LVR-Inklusionsamt verbunden. Die Aufgaben bleiben erhalten.

Unser neues Themenlogo:



Ab 2020 führt das LVR-Inklusionsamt sein neues Themenlogo ein. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Das neue Logo greift das visuell auf. Der Kreis gilt als Symbol der Ausgewogenheit. Alle geometrischen Körper lassen sich aus ihm bilden oder von ihm umschließen. Der Claim soll die Ziele und Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes auf den ersten Blick vermitteln:

ARBEITEN.LEBEN.TEILHABEN.

Inhaltsübersicht:

1. Schwerpunkte im Jahr 2018
2. Schwerpunkte im Jahr 2019
3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen
4. Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen
5. Ausgleichsabgabe
6. Besonderer Kündigungsschutz
7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Auszug)
8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit
9. Betriebliches Eingliederungsmanagement
10. Modellprojekte

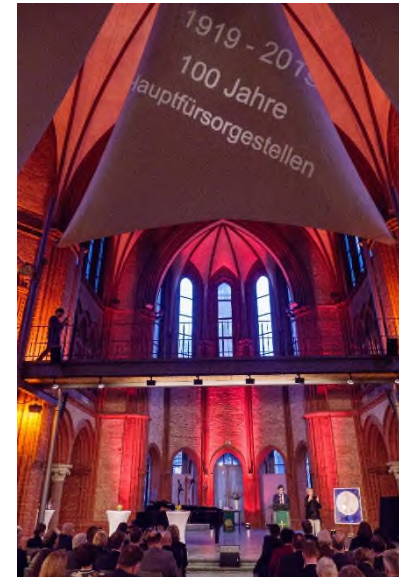
1. Schwerpunkte im Jahr 2018

- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Fachtagung Robotik - Chancen der Teilhabe
- Regionaltagungen
- Inkludierte Gefährdungsbeurteilung



2. Schwerpunkte im Jahr 2019

- Prävention
- E-Learning
- Neuer Kammerberater IHK Düsseldorf
- Start der Initiative „Einstellung zählt“
- Zusammenarbeit BA und Integrationsämter
- Hauptfürsorgestellen feiern 100-Jähriges



3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2017)	955.093 ein plus von 29.527 gegenüber 2015
Alter	90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt 2016)	26.482 Rückgang gegenüber Vorjahr um 1,8 %.

4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote im Rheinland:

- knapp 5 %*
- 17.705 anzeigepflichtige Arbeitgeber
- 189.298 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Menschen besetzt

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote:
Bonn (8,0 %), Duisburg (6,4 %), Düsseldorf, Essen und
Solingen-Wuppertal (5,3 %) sowie Oberhausen (5,2 %)

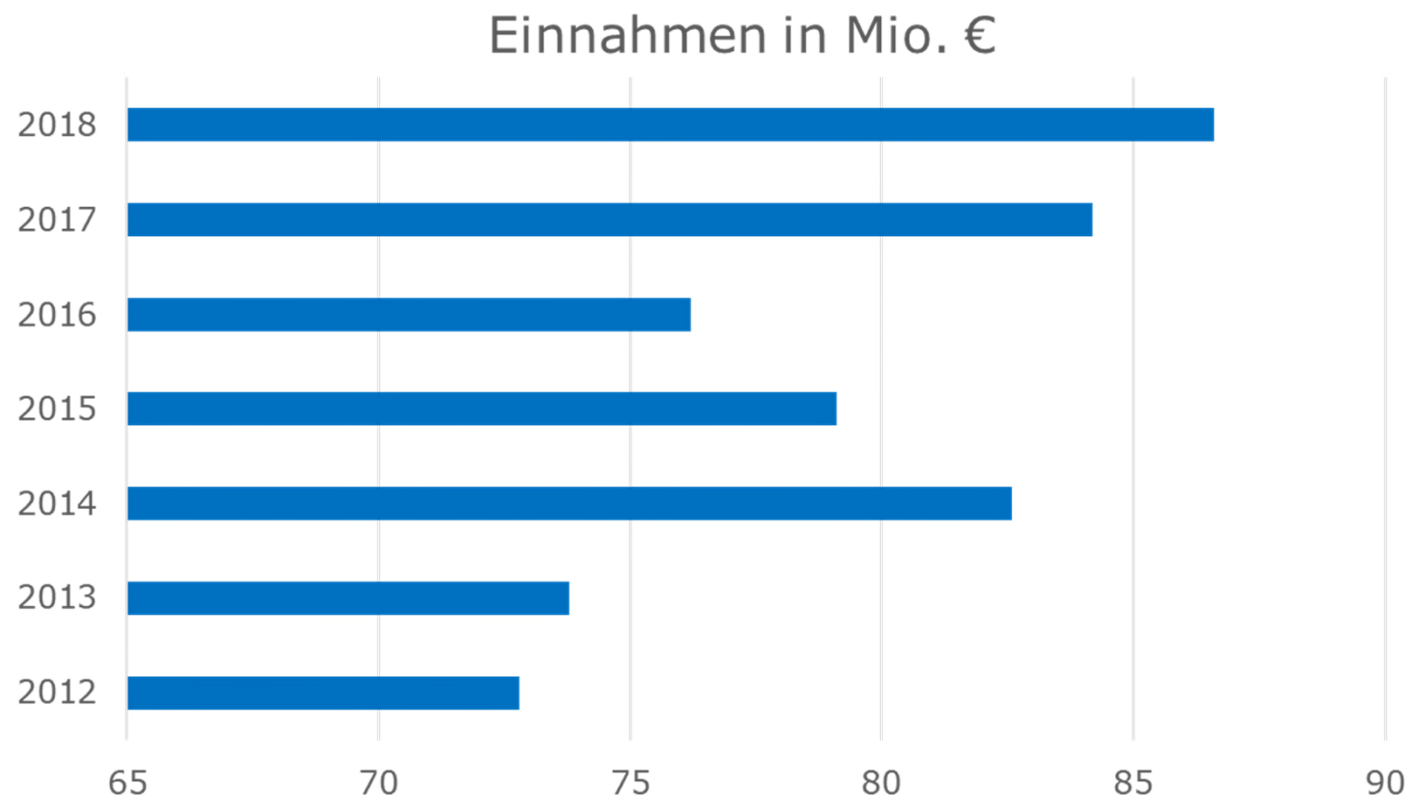
*rechnerische auf Basis der besetzten Arbeitsplätze
Quelle: Zentraler Statistik Service, Bundesagentur für Arbeit

4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland:

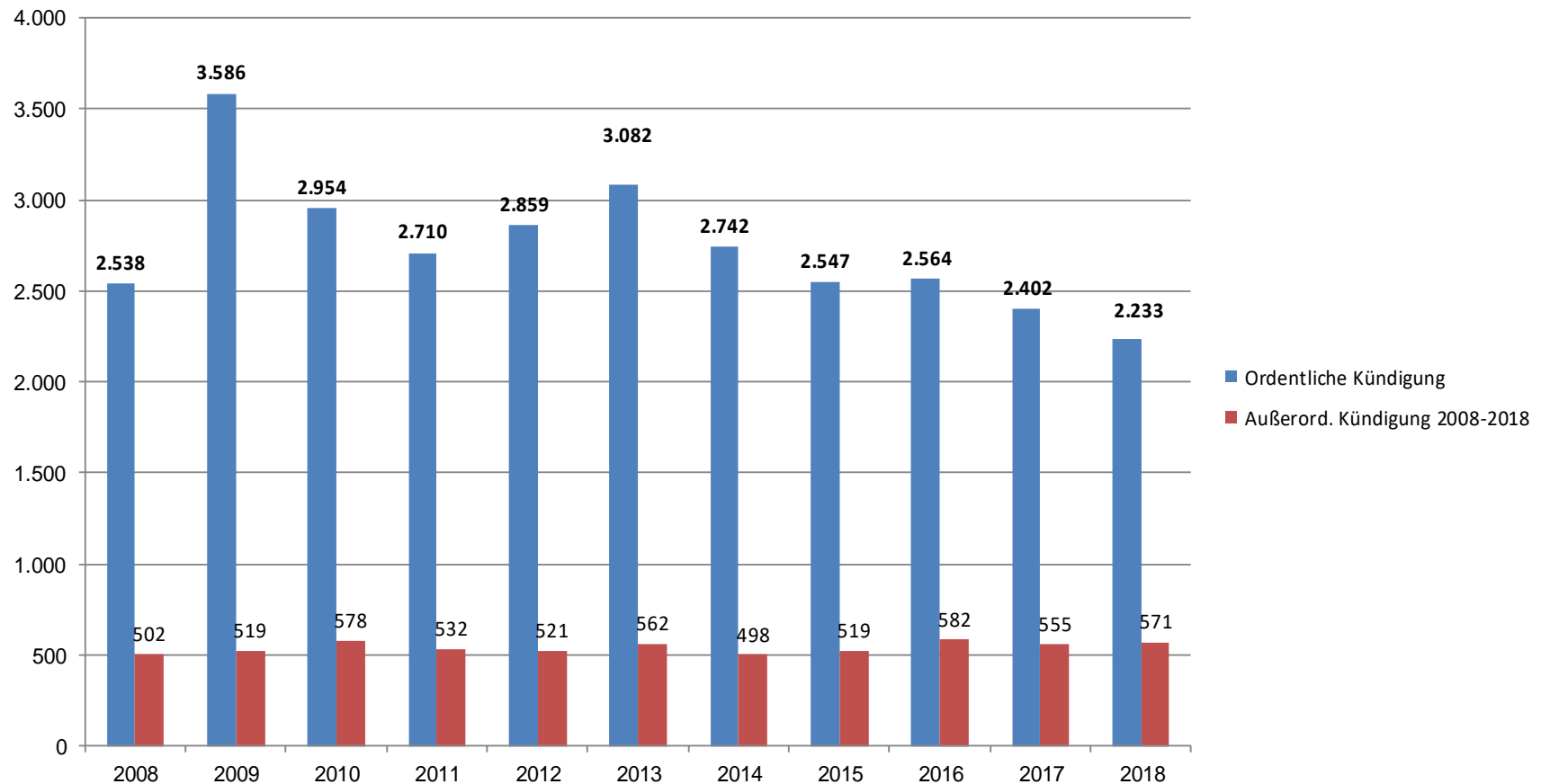
Durchschnittliche Quote:	8,47 %
Kommune mit der höchsten Quote:	
Kreis Wesel	14,22 %
Kommune mit der niedrigsten Quote:	
Kreis Euskirchen	5,57 %

5. Ausgleichsabgabe



6. Besonderer Kündigungsschutz

Entwicklung der Kündigungsanträge



7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen mit 48,3 Mio. € unterstützt.

6.1 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber erhielten knapp 38,8 Mio. €, davon:

- 1,3 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- 18,1 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 6,1 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.2 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

SbM erhielten knapp 9,5 Mio. €, davon:

- 5,6 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,0 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 0,9 Mio. € für Qualifizierung

7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.3 Finanzielle Leistungen an Inklusionsbetriebe

- Anzahl: 139 (Ende 2018)
- bewilligte Arbeitsplätze: 3.159
- gefördert mit 8,2 Mio. Euro



7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.4 Beratung & Begleitung

Technischer Beratungsdienst:

- 1.174 Betriebsbesuche
- 1.882 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen



Integrationsfachdienste:

- 12.423 Menschen beraten, begleitet oder unterstützt
- 3.669 Arbeitsverhältnisse gesichert
- 224 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2018 fanden **151 Schulungsveranstaltungen** des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt **2.120** Vertrauenspersonen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben.



Zudem wurden **54 Inhouse - Schulungen** für **1.406** Teilnehmer*innen angeboten.

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Das Inklusionsamt war im September 2018 auf der **RehaCare International** in Düsseldorf vertreten. Der Messestand hatte das Thema „Durchblick im Arbeitsleben – Berufsalltag mit Seheinschränkungen“.



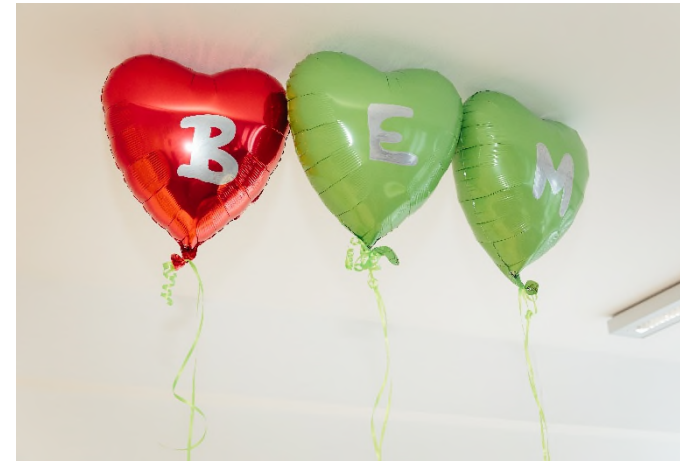
Auf der **Zukunft Personal Europe** in Köln beriet das Inklusionsamt zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, den Leistungen und Fördermöglichkeiten.



9. Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das LVR-Inklusionsamt hat fünf Arbeitgeber mit der Prämie zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ausgezeichnet:

- BARMER
- Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V
- Stadt Köln
- Vaillant
- Landesamt für Ausbildung, Fortbildung, Personalangelegenheiten Polizei NRW



10. Modellprojekte

- Inklusive Bildung (Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW)
- Qualifizierung im 3D-Druckverfahren
- Inklusive Arbeitsplätze - Next Generation
- Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung
- Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.integrationsaemter.de

oder

www.inklusionsamt.lvr.de

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

MAGS NRW
V B 2
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.08.2019
54.00 - SGB XIV-E/2

Herr Anders
Tel 0221 809-5400
Fax 0221 809-5402
peter.anders@lvr.de

Stellungnahme zum Entwurf des SGB XIV, Fassung vom 26. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Busse,

Sie baten um Prüfung und Mitteilung, ob zu dem nun vorliegenden Entwurf des SGB XIV eine weitere Stellungnahme von hier erfolgen wird bzw. stellen frei eine Stellungnahme abzugeben. Auch wenn voraussichtlich wenig Aussicht besteht, dass noch (aus hiesiger Sicht) notwendige Korrekturen am Entwurf vorgenommen werden, so werde ich dennoch auf einige wichtige Punkte eingehen.

Einleitend möchte ich meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass hier tatsächlich kein durchgehend neues, modernes und einfaches Recht geschaffen wurde. Auch wenn viele Neuerungen von hier begrüßt werden und es wichtig und richtig ist, auch psychische Gewalt als schädigenden Tatbestand mit aufzunehmen, so ist doch in vielen Fällen am komplizierten und schwer verständlichem alten Recht festgehalten worden. Dies wird, wenn an diesen Stellen nichts mehr verändert wird, die zuständigen Behörden künftig vor erhebliche fachliche und personelle Probleme stellen. Auch für die Leistungsbezieher macht dieses Beharren auf dem Hergebrachten das Leistungsrecht nicht verständlicher oder nachvollziehbarer.

Nun zu einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes (Artikel 1):



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Leistungen des Fallmanagements mit Einwilligung der Berechtigten. Einwilligung ist schriftlich zu dokumentieren, § 30 Abs. 2 SGB XIV-E.

Diese Dokumentationspflicht ist nachvollziehbar, wenn das Fallmanagement an andere herantreten soll.

Andererseits, wenn das Fallmanagement sich auf die Begleitung im SER Antragsverfahren beschränkt (Abs. 5 Nr. 5), stellt sich die Frage, ob hier tatsächlich eine einwilligungsbedürftige Leistung oder nicht vielmehr eine schlichte Organisationsentscheidung der Verwaltung vorliegt. Denn ohne die Begleitung des Fallmanagements würde ein oder mehrere Sachbearbeitende mit den Fragen der Betroffenen konfrontiert. Im LVR zeigen viele Fälle allein einen Bedarf an der Koordinierung der internen Leistungen, sowie Beratung und Information über Abläufe und Leistungen. Dies erfolgt überwiegend telefonisch ohne persönliches Treffen. Die Einwilligung erfolgt nicht schriftlich, sondern durch schlüssiges Handeln. Die Betroffenen melden sich beim Fallmanagement oder akzeptieren das Gespräch mit dem Fallmanagement.

Wenn für diese Tätigkeiten ebenfalls eine schriftliche Einwilligungserklärung erforderlich sein soll, dann ist hierin im Vergleich zur derzeitigen Verwaltungspraxis in NRW eher eine zusätzliche bürokratische Hürde für die Betroffenen als eine Unterstützung zu sehen. Die Einwilligungserklärung sollte den Betroffenen (soweit erforderlich) bereits im Antragsvordruck angeboten werden. Im Übrigen erscheinen die Regelungen nachvollziehbar.

Traumaambulanzen, §§ 31 bis 38 SGB XIV-E

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass hier – vor allem aus NRW-Sicht – eine teilweise unverhältnismäßige Überreglementierung stattfindet. Auch bleiben die neuen gesetzlichen Regelungen teilweise hinter unseren Standards zurück. Hierzu einige Überlegungen:

- In § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 4 werden eine genaue Stundenzahl für die Behandlung in einer Traumaambulanz genannt, ab wann eine Antragstellung erfolgt sein muss, um weitere Leistungen der schnellen Hilfe zu erhalten. Die Fragen, ob jemand einen Antrag stellen möchte und ob möglicherweise eine Gewalttat vorliegt, lässt sich nicht immer schematisch beantworten. Diese Beschränkung wird durch die Regelung in § 11 Abs. 5 zur Kostenerstattung noch verstärkt.
- Problematisch ist die Begrenzung der Kostenerstattung nach § 11 Abs. 5, wenn nach § 34 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 auch ohne Entscheidung im erleichterten Verfahren fünf bzw. zehn weitere Stunden in der Traumaambulanz in Anspruch genommen werden darf. Welche Stelle trägt die Kosten ab einer dritten Stunde, wenn die summarische Prüfung nach § 115 Abs. 2 zu einer Ablehnung der schnellen Hilfe führt?
- Andererseits bietet § 11 Abs. 5 die Möglichkeit, auch für Patient*innen, die offenkundig kein Gewaltopfer sind, Mittel nach dem SGB XIV zu erhalten.

- Die Beschränkung nach § 10 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 4 und 5 betrifft auch die Kontaktaufnahme mit dem Fallmanagement.
- Hinsichtlich der Traumaambulanz lässt die Differenzierung der §§ 32, 33 in Akutfälle und „Altfälle“ anhand einer Frist von 12 Monaten Streitfragen erwarten, die nicht im Sinne einer schnellen Hilfe sind.
- Der Zweck einer Sanktion von Traumaambulanzen nach § 35 Abs. 2 S. 2, wenn die Behörde nicht über einen weiteren Behandlungsbedarf informiert wird, erschließt sich nicht. Vielmehr wirkt die Aussicht auf Sanktionen auf interessierte Kliniken abschreckend.

Erstattung an Krankenkassen, § 60 SGB XIV-E:

Die Einzelfallerstattung an Krankenkassen („Spitzabrechnung“ laut Begründung) führt zu einem kurzfristigen, stark erhöhten Personalaufwand in der Sachbearbeitung und im ärztlichen Dienst.

Da nach zwei Jahren eine pauschale Erstattung erfolgen soll, ist dieser nicht vertretbar.

Ein Stichprobenverfahren zur Ermittlung einer Pauschale, das bereits jetzt durchführbar wäre, ist die kostengünstigere Alternative.

Erstattung an Unfallkassen, § 61 SGB XIV-E

§ 61 Abs. 1 verweist auf den § 57 Abs. 4; hier dürfte § 57 Abs. 5 gemeint sein.

Monatliche Entschädigungszahlung, § 83 SGB XIV-E:

Absatz 3 Satz 2 verweist auf Satz 2, gemeint ist vermutlich Satz 1? Ist in Satz 3 ebenfalls Satz 1 statt Satz 2 gemeint?

In der Begründung wird auf die Regelung des § 82 Abs. 2 zu Taubblinden verwiesen, diese befindet sich inzwischen jedoch in Abs. § 82 Abs. 3.

Abfindung, § 84 XIV-E

Da die monatliche Entschädigungszahlung gem. § 83 nicht mehr auf 5 Jahre befristet ist, scheint der ursprüngliche Sinn der Abfindungsregelungen des § 84 Abs. 1 S. 2 und 2 S. 2 SGB XIV inzwischen untergegangen zu sein. An Stelle der Begrenzung der Antragsfrist (ein Jahr nach Bewilligung) und Anrechnung der bereits gezahlten Rentenbeträge, wäre es für die Betroffenen und für die ausführende Verwaltung praktikabler den Beginn offen zu lassen und die Abgeltung mit dem Monat der Abfindungszahlung beginnen zu lassen.

Entschädigungszahlung für Eltern, § 88 SGB XIV-E

Dieser Anspruch soll entstehen, wenn die Eltern eines an den Folgen der Schädigung verstorbenen Menschen nicht mehr arbeiten können oder das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie soll frühestens beginnen, wenn die oder der Verstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hätte und nicht vom Einkommen oder Vermögen abhängen.

Nach der Begründung hat diese Leistung nunmehr immateriellen Charakter, während die bisherige Elternrente nach dem BVG Unterhaltscharakter hatte. Mit Blick auf die inzwischen veränderten Lebensverhältnisse im Vergleich zur Nachkriegszeit ist es konsequent, sich vom Unterhaltscharakter zu verabschieden und die Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gestalten.

Unverständlich ist dann jedoch, warum die Leistung weiterhin an eine verhinderte Erwerbsfähigkeit gekoppelt werden und erst beginnen soll, wenn das geschädigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hätte. Wenn z. B. ein 30jähriges Elternteil sein Kind verliert und voll berufstätig bleibt, erhält es diese Leistung erst mit dem 60. Lebensjahr. Nach altem Recht war die Leistung einkommensabhängig und diese Regelung mit Blick auf den Unterhaltscharakter konsequent. Wenn die Leistung nach neuem Recht immateriell ist, also den schmerzlichen Verlust des Kindes entschädigen soll, erschließt sich nicht, wieso der Anspruch dann erst mit einer Verzögerung von (in diesem Beispiel) 30 Jahren entstehen soll.

Die genannten einschränkenden Leistungsvoraussetzungen sollten konsequenterweise ersatzlos gestrichen werden.

Berufsschadensausgleich (BSA), § 89 SGB XIV-E

An vielen Stellen ist eine Vereinfachung der Rentenleistungen gelungen, die beibehalten wurden. Insbesondere der komplizierte Renten-BSA gem. § 89 Abs. 2 S. 2 SGB XIV-E ist leider noch unverändert geblieben. Hier wäre eine Vereinfachung durch weitere Pauschalierung sowohl für die Verwaltung als auch für die Betroffenen wünschenswert.

Örtliche Zuständigkeit, § 113 SGB XIV-E

§ 113 Abs. 3 verweist auf § 7 Abs. 2. Dort sind Ansprüche für Ausländer geregelt. Gemeint ist anscheinend § 8 Abs. 2 – Zusammentreffen von Ansprüchen aus mehreren schädigenden Ereignissen.

Entschädigungszahlung bei nicht schädigungsbedingtem Tod, § 148 SGB XIV-E

Wie bisher in § 48 BVG sieht diese Besitzstandsregelung eine Entschädigungsleistung für hinterbliebene Ehegatten vor, wenn die Hinterbliebenenrente schädigungsbedingt erheblich gemindert ist. Die Berechnung der Rentenminderung ist kompliziert und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Zu den Zeiten, die eine schädigungsbedingte Rentenminderung verursacht haben könnten, ist oftmals Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, wobei mitunter über 30 Jahre vergangen sind und erhebliche Beweisschwierigkeiten auftreten können. Gelingt die Nachweisführung jedoch, ist in einer komplizierten Berechnung das geminderte Einkommen zu ersetzen, um die Rentenminderung zu ermitteln. Diese Regelung ist bereits heute für Fachleute sehr herausfordernd. Für die Empfänger ist die Berechnung auf Grund ihrer Komplexität Erfahrung regelmäßig nicht nachzuvollziehen.

Bisher kommt diese Regelung nur noch selten zur Anwendung, weil in den meisten einschlägigen Fällen die sogenannten Vermutungstatbestände des § 48 Abs. 1 S. 5 und 6 BVG greifen. Danach wird die Rentenminderung unterstellt, wenn der Verstorbene einen GdS von 100 hatte, Pflegezulage bis zum Tode bezog oder 5 Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte. Der ersatzlose Wegfall aller drei Vermutungstatbestände stellt eine deutliche Verschlechterung für die Betroffenen und die Verwaltungsbehörde dar, die sich nach dem Entwurf wesentlich häufiger mit der komplizierten Rentenminderung konfrontiert sehen werden. In Fällen, wo Verstorbene Berufsschadensausgleich bezogen haben, ist die komplizierte Prüfung einer Rentenminderung verwaltungsökonomisch betrachtet als unwirtschaftlich zu bewerten.

Vereinfachungen sind hier dringend erforderlich, zumindest sollten die Vermutungstatbestände des § 48 Abs. 1 S. 5 und 6 BVG übernommen werden.

Absicherung gegen Krankheit, § 151 SGB XIV-E

Eine Absicherung gegen Krankheit für Personen, die momentan nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG einen HuK-Anspruch haben, ist im Referentenentwurf vorgesehen, wobei die Erbringung vollständig durch die gesetzlichen Krankenkassen erfolgen soll. Die Verwaltungsbehörde soll dauerhaft die Einzelkosten zzgl. einer Verwaltungspauschale an die Krankenkassen erstatten.

Die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung würde einen erheblich geringeren Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Verwaltungsbehörden tragen in solchen Fällen bereits im jetzigen Recht die Beiträge zur Pflegeversicherung (§§ 21, 59 SGB XI), welches über eine Bestandsregelung fortgeführt werden soll (Art. 39 Nr. 3 des Regierungsentwurfes). Warum eine entsprechende Regelung nicht für die Krankenversicherung getroffen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter J. Anders

Vorlage Nr. 14/3671

öffentlich

Datum: 17.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung des zweijährigen Modellprojekts "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln"

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des zweijährigen Modellprojektes "Beschäftigung eines/einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln" in Höhe von 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/3671 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.01.002	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 130.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Vielen Jugendlichen mit Behinderungen fällt es schwer nach dem Schul-Abschluss einen passenden Ausbildungs-Platz zu finden. Sie gehen dann oft in die Werkstatt für behinderte Menschen. Obwohl es viele andere Möglichkeiten gibt.

Daher gibt es im Raum Köln jetzt ein neues Projekt. Es wird eine Beraterin oder ein Berater eingestellt. Die Beraterin oder der Berater kennt viele Betriebe. Sie oder er wird Jugendliche mit Behinderungen dabei unterstützen einen Ausbildungs-Platz zu finden.

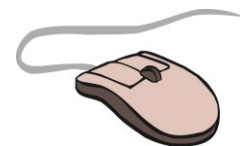


Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt. Zunächst für 2 Jahre.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt „Beschäftigung eines*einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln“ hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Es gilt, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) haben. Aktuell stehen die jungen Menschen mit Behinderung nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Das LVR-Inklusionsamt bezuschusst bereits bei drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen, Bonn/Rhein-Sieg und Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW jeweils eine Fachberatungsstelle „Fachberater*in für Inklusion“ (Kammerberater). Ihre Aufgabe ist es, speziell für Handwerksbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Beruf“ zu sein.

Bei der IHK zu Köln soll als Modellprojekt für zunächst zwei Jahre ein*e „Fachpraktiker*in für inklusive Bildung“ als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung fungieren. Die Fachberatung soll Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im Kammerbezirk Köln sein.

Das Angebot „KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“, welches vom LVR-Inklusionsamt zusammen mit dem IFD in den letzten drei Schuljahren der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchgeführt wird, ermittelt frühzeitig, in welchem Bereich die jungen Menschen arbeiten könnten und welche betriebsnahe Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie sinnvoll ist.

Die neue Fachberatung soll an die Ergebnisse von KAoA-STAR anknüpfen und die Schüler*innen aus dem Raum Köln dabei unterstützen, eine passende Ausbildung zu finden. Dabei kann sie auf das Unternehmensnetzwerk der IHK zu Köln zugreifen. Ebenso steht sie auch den ausbildenden Unternehmen beratend zur Seite, übernimmt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und ermuntert Berufsschulen, Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

Den Kammern kommt außerdem eine hohe Bedeutung bei der Beschäftigung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu, da ihnen die Entscheidung darüber obliegt, ob und in welchem Umfang sie Ausbildungen zu Fachpraktiker*innen anbieten.

Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK zu Köln einen Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 130.000,00 Euro für die Stelle „Fachberater*in für inklusive Bildung“.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3671:

Fachberater*in für Inklusion (Kammerberater*in)

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert bereits mit den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln) sowie den nunmehr fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen, Bonn/Rhein-Sieg, sowie Düsseldorf) und der Landwirtschaftskammer NRW.

Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätigen neun Fachberater*innen beraten und unterstützen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen vor Ort und kostenlos. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Unternehmen Antworten und Lösungen für individuelle Probleme und Situationen von Mitarbeitenden mit Behinderung zu finden. Sie beraten Arbeitgeber zu technischen Gestaltungsmöglichkeiten von Arbeitsplätzen ebenso wie zu möglichen Investitions-, Lohnkosten- und Umbauszuschüssen. Sie knüpfen Kontakte zu den Kostenträgern und stellen die erforderlichen Unterlagen zusammen.

Sie besuchen die Betriebe und Informationsveranstaltungen von Bildungsträgern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften. Natürlich informieren sie auch schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen detailliert zum Thema berufliche Inklusion.

Hintergrund

Für Jugendliche mit Behinderung ist der Einstieg in die Erwerbstätigkeit eine besondere Herausforderung. Das landesweite Angebot „KAoA-STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ unterstützt diese jungen Menschen frühzeitig auf ihrem Weg in das Berufsleben. Grundsätzliches Ziel ist es, mehr Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den Übergang in betriebsnahe Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen zu ermöglichen und den Automatismus „Förderschule = Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)“ zu durchbrechen.

Eine Möglichkeit für junge Menschen mit Behinderung, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, ist die Fachpraktikerausbildung. In dieser Ausbildung werden im Vergleich zu den Regelausbildungen die fachpraktischen Inhalte stärker gewichtet und die Fachtheorie dementsprechend reduziert. Ihre rechtliche Grundlage findet die Ausbildung in § 66 des Berufsbildungsgesetzes sowie in § 42m der Handwerksordnung. Für junge Menschen mit Behinderung ist es eine Herausforderung sowohl einen Ausbildungsbetrieb als auch eine wohnortnahe Berufsschule, die theoriereduzierten Unterricht anbietet und behindertengerecht ausgestattet ist, zu finden.

Ausgangslage zur Etablierung einer Fachberatung für inklusive Bildung an der IHK Köln ist, dass Kleinbetriebe mit unter 20 Beschäftigten bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe nicht erfasst werden, sodass das LVR-Inklusionsamt wegen fehlender Betriebsdaten nur geringe Chancen hat, direkt mit Kleinbetrieben Kontakt aufzunehmen. Von Seiten des LVR-Inklusionsamtes wird den kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zugemessen. Da ein hoher Anteil der mittelständischen Betrieben zur „Industrie“ gehören, können die vorhandenen Strukturen der Unternehmensberatung der Industrie- und Handelskammer durch die Einrichtung der Fachberatung für Unternehmen und schwerbehinderte Schüler*innen positiv genutzt werden, um so eine möglichst große Zahl von Betrieben

über die Ausbildungsmöglichkeiten von Jugendlichen mit einer Behinderung zu informieren.

Über das LVR-Inklusionsamt erhält die Fachberatung für inklusive Bildung Kontakt zu Schüler*innen mit Behinderung, die Ambitionen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten. Diese informiert er über Industrieunternehmen und Ausbildungsmöglichkeiten. Ziel ist es, die Schüler*innen in ein Ausbildungsverhältnis inklusive passender Berufsschule zu vermitteln.

Aufgaben der Fachberatung für inklusive Bildung

Die Fachberatung für inklusive Bildung fungiert als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung (z.B. Fachpraktiker-ausbildung).

Die Aufgaben der Fachberatung sind die bedarfsbezogene Beratung, die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und die Unterstützung bei der Suche einer Ausbildung und Berufsschule sowie der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Die Fachberatung geht am Ende von KAoA-STAR auf die Schüler*innen zu und unterstützt und begleitet diese beim Finden eines Ausbildungsplatzes. Vorzugsweise werden kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Kammerbezirk Köln angesprochen. Diese Zieleguppe wird durch das sonstige Beratungsangebot des LVR-Inklusionsamtes nur schwer erreicht.

Des Weiteren unterstützt die Fachberatung für inklusive Bildung bei der Suche einer wohnortnahen Berufsschule, indem sie gezielt mit Berufsschulen Kontakt aufnimmt und diese über die Fachpraktikerausbildung und Fördermöglichkeiten informiert. Idealerweise wird ein Netzwerk an Berufsschulen aufgebaut, die bereit sind für die Fachpraktiker-ausbildung theoriereduzierten Unterricht anzubieten. Ziel sollte es sein, die schulische Inklusion in Grundschulen und weiterführenden Schulen in den Berufsschulen fortzusetzen.

Zusammenfassung der Aufgaben

- Information und Beratung der Schüler*innen im letzten Schuljahr, die KAoA-STAR durchlaufen, über Ausbildungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt,
- die Vermittlung der Schüler*innen an Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen,
- Kontaktaufnahme zu Berufsschulen und Aufbau eines Netzwerks an Berufsschulen, die theoriereduzierten Unterricht für Fachpraktikerausbildungen anbieten,
- die Beratung und Begleitung der Auszubildenden mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Erhalt des Ausbildungsplatzes sowie einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis,
- Information und Beratung der Mitgliedsbetriebe über die Rahmenbedingungen der Ausbildung und Beschäftigung von jungen Menschen mit Behinderung,
- die Akquisition von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Behinderung,
- die Unterstützung der Mitgliedsbetriebe bei der Beantragung von Förderleistungen zur Eingliederung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung

Zielvereinbarung

Zur Erreichung der fachlichen Ziele werden Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Kammern abgeschlossen. Die Zielerreichung wird seitens des LVR-Inklusionsamtes regelmäßig nachgehalten. Die Erfüllung der Zielerreichung bildet die Grundlage für die Fortsetzung der Finanzierung.

Kooperationspartner

Bei der Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung ist die Fachberatung für inklusive Bildung auf die Kooperation weiterer zuständiger Stellen angewiesen. Sie wird als Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten vom LVR-Inklusionsamt, den örtlichen Fachstellen, den Integrationsfachdiensten und den Fachberater*innen für Inklusion eingeführt. Neben der Vorklärung notwendiger Maßnahmen mit den Unternehmen und der betroffenen Person ist auch die Einbindung der erforderlichen Kooperationspartner, die Terminkoordination, die Aufklärung beim Arbeitgeber und den Berufsschulen in allen erforderlichen Angelegenheiten, technischen Lösungen für die schwerbehinderten Auszubildenden zu finden, Fördermöglichkeiten aufzuzeigen und Hilfestellungen bei der Antragsstellung anzubieten Teil der Stelle.

Qualifikation

Der*die „Fachberater*in für inklusive Bildung“ soll die Qualifikation von Sozialpädagog*innen (oder eine gleichwertige Qualifikation) innehaben.

Die Finanzierung des Modells

Die Vergütung der Stelle soll jener der bereits etablierten Fachberater*innen für Inklusion entsprechen, die in Anlehnung an die Tarifgruppe E 11 TVöD erfolgt. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Fachberaterstellen jährlich mit 65.000,00 Euro pro Stelle. Somit ergeben sich für einen Zeitraum von zwei Jahren Gesamtkosten in Höhe von 130.000,00 € für das Modellprojekt.

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt das zweijährige Modellprojekt „Beschäftigung eines*einer „Fachberater*in für inklusive Bildung“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln“ für zwei Jahre in Höhe von 130.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage Nr. 14/3693

öffentlich

Datum: 10.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3693 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	466.978 €	Aufwendungen:	466.978 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	466.978 €	Auszahlungen:	466.978 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 240.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der

- LVR-Klinik Langenfeld

sowie des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH
- Perspektive Lebenshilfe gGmbH
- In Via Köln gGmbH
- IntegraL gGmbH
- ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 428.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 38.978 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 23 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3693

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Gründung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Langenfeld	Seite 6
4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	
4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Seite 9
4.2. Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Seite 12
4.3. In Via Köln gGmbH	Seite 15
4.4. IntegraL gGmbH	Seite 19
4.5. ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG	Seite 22

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
LVR-Klinik Langenfeld	Langenfeld	Inklusionsabteilung Großküche, Cafeteria	9	180.000
Herz-Jesu-Stift GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Hauswirtschaft	1	8.000
Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Köln	Café "Wo ist Tom?"	1	20.000
In Via Köln gGmbH	Köln	Großküche, Schulverpflegung	7	140.000
IntegraL gGmbH	Leverkusen	Wildpark Reuschenberg mit Bistro	3	40.000
ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG	Wuppertal	Garten-/ Landschaftsbau	2	40.000
Beschlussvorschlag gesamt			23	428.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	23	23	23	23	23
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	9.660	57.960	57.960	57.960	57.960
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	29.318	179.424	183.012	186.673	190.406
Zuschüsse gesamt in €	38.978	237.384	240.972	244.633	248.366

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 142 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.749 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Palette Sozialservice gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	Soz 14/3214
carpe diem GBS mbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haus-haltsnahe Dienstleistungen	10	
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökol. Landwirtschaft, Vertrieb	1	Soz 14/3375
AIX Avanti gGmbH	Eschweiler	elektrotechnische Dienstleistungen	2	
Die Kette Kochwerk GmbH	Bergisch-Gladbach	Schulverpflegung, Catering	5	
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	4	
NOAH gGmbH	Mönchengladbach	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	Soz 14/3477
in time gGmbH	Essen	Gebäudereinigung	8	
carpe diem GBS mbH	verschiedene Standorte	Inklusionsabteilungen haus-haltsnahe Dienstleistungen	11	
DiFS gGmbH	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Garten-/Landschaftsbau	1	
GSD GmbH	Düsseldorf	Verpflegungs- und Veranstaltungsmanagement	3	
LVR-Klinik Langenfeld	Langenfeld	Inklusionsabteilung Großküche, Cafeteria	9	Soz 14/3693
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Hauswirtschaft	1	
Perspektive Lebenshilfe gGmbH	Köln	Café "Wo ist Tom?"	1	
In Via Köln gGmbH	Köln	Großküche, Schulverpflegung	7	
IntegraL gGmbH	Leverkusen	Wildpark Reuschenberg mit Bistro	3	
ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG	Wuppertal	Garten-/ Landschaftsbau	2	
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			92	

3. Gründung einer Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Langenfeld

3.1. Zusammenfassung

Die LVR-Klinik Langenfeld ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort fast 17.000 Personen ambulant und stationär versorgt, derzeit hat die Klinik 1.079 Beschäftigte. Die LVR-Klinik Langenfeld beabsichtigt, in ihrer Produktionsküche und der Cafeteria am Standort Langenfeld eine Inklusionsabteilung zu gründen, die aktuell wie auch nach der Umsetzung verschiedener Modernisierungsmaßnahmen unterstützende Tätigkeiten in der Speisenproduktion und in der Cafeteria übernehmen soll. In der Inklusionsabteilung sollen neun Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Im Rahmen des Gründungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Langenfeld einen Investitionszuschuss von 180.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.).

3.2. Die LVR-Klinik Langenfeld

Die LVR-Klinik Langenfeld ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung, die wie ein Eigenbetrieb im Sondervermögen des Landschaftsverband Rheinland geführt wird. Als Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie übernimmt die LVR-Klinik Langenfeld mit 564 stationären Betten, 99 teilstationären Behandlungsplätzen und umfangreichen ambulanten Behandlungsangeboten die psychiatrische Versorgung von rd. 500.000 Menschen im Versorgungsgebiet. Neben dem Hauptstandort in Langenfeld befinden sich zur wohnortnahen psychiatrischen Versorgung Standorte in Leverkusen, Solingen, Mettmann und Hilden. Die LVR-Klinik Langenfeld befindet sich in einem umfassenden Modernisierungsprozess, auch für die im Jahr 1987 erbaute Produktionsküche am Standort Langenfeld soll ein neues Verpflegungskonzept implementiert werden. Da bereits heute u.a. aufgrund von Fluktuation Personalbedarf im Bereich der Hilfstätigkeiten besteht, ist geplant, eine Inklusionsabteilung in diesem Bereich in Küche und Cafeteria aufzubauen.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Inklusionsabteilung „Unterstützende Dienste“ werden vorrangig einfache Anlerntätigkeiten zu verrichten sein. So sind Waren anzunehmen und zu kontrollieren, Tablett am Portionierband mit Speisekomponenten zu bestücken, Speisen an der Wok- und Ausgabestation in der Cafeteria auszugeben sowie Arbeiten in der Spülküche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit angelegt, die Beschäftigten werden nach TVöD zuzüglich Zusatzversorgung und Schichtzulage entlohnt und in die Entgeltgruppen 1 und 2 des TVöD eingruppiert. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den Sozialdienst der LVR-Klinik wahrgenommen.

Im Laufe des Antragsverfahrens wurde bereits eine Person der Zielgruppe für die Inklusionsabteilung eingestellt, die zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt war. Der Arbeitsvertrag dieser Person soll nach Bewilligung der Inklusionsabteilung entfristet werden.

3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Gründungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.08.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die LVR-Klinik Langenfeld betreibt in Eigenregie eine Großküche zur Patientenverpflegung und eine Cafeteria auf dem Klinikgelände. Bis Mai 2019 wurden dort täglich durchschnittlich 598 Personen versorgt, im Jahr werden rund 200.000 Beköstigungstage produziert. Die Angebote der Cafeteria nahmen im ersten Halbjahr 2019 rund 12.000 Personen wahr. (...)

Es ist geplant, die bestehende Cafeteria zu modernisieren und zu einem Betriebsrestaurant umzubauen. Neben der Renovierung und Erweiterung des Gastraums soll die Erweiterung des Speiseangebots durch eine Front-Cookingstation zur Steigerung der Attraktivität und zur Qualitätsverbesserung in der Speiseversorgung beitragen. (...)

Zu den Marktgegebenheiten in der Krankenhausverpflegung ist zu sagen, dass der Markt sehr heterogen ist und eine wachsende Dynamik aufweist. Im Gegensatz zur Arbeitsplatzverpflegung ist das Care Catering von einer Stagnation der Umsätze geprägt. Der Strukturwandel in Krankenhausküchen von der Eigenregie hin vor allem zu eigenen Service-Gesellschaften hält an. Weiterhin wird vorwiegend frisch gekocht und warm serviert („cook an serve“), aber andere Produktionsverfahren, insbesondere „cook and chill“, sind auf dem Vormarsch. Es konnten sich nur relativ wenige externe Anbieter im Care Catering gut positionieren, da oftmals die speziellen Anforderungen an die Qualität des Essens und Schnittstellenprobleme erhebliche Herausforderungen für die Anbieter darstellen.

Ein zentrales Problem in den Krankenhausküchen bildet weiterhin der große Investitionsstau. Das Durchschnittsalter der Küchen beträgt über 24 Jahre, die letzte Grundsanierung liegt im Mittel mehr als 13 Jahre zurück. Die Kosten je Beköstigungstag sind bundesweit in den letzten zehn Jahren trotz Preissteigerungen kaum gestiegen. Die Gründe dafür liegen in der Reduktion von Personalkosten, z.B. durch den Einsatz von Servicekräften statt Pflegepersonal bei der Speisenverteilung sowie in der vermehrten Verwendung von Convenience-Produkten, weitere Gründe können das Outsourcing oder die Ausgründung mit Orientierung am für die Gastronomie geltenden Branchentarif sein.

Wie die Marktgegebenheiten in der Krankenhausverpflegung zeigen, sind die Herausforderungen vor denen die LVR-Klinik Langenfeld steht, branchentypisch. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kostenstellenplanung für die Speiseversorgung der LVR-Klinik Langenfeld nachvollziehbar ist und die Kostenstruktur branchenähnliche Werte aufweist. Der Materialeinsatz wie auch der Personaleinsatz wurden dem Rückgang der Verpflegungszahlen am Standort angepasst. (...)

Durch die Errichtung der Inklusionsabteilung entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, da die anzunehmende geminderte Produktivität der Beschäftigten mit Schwerbehinderung planerisch durch die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes ausgeglichen wird. Gleichwohl ist künftig ein besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz und die produktive Leistung der Beschäftigten zu legen. Unter den genannten Prämissen ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 06.08.2019)

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung „Unterstützende Dienste“ macht die LVR-Klinik Langenfeld für die Neuschaffung von neun Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 237.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für 53 Speisetransportwagen (198 T €), zwei Küchenarbeits-tische mit Becken (21 T €) sowie ein Portionierband (18 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 180.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe 57.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	9	9	9	9	9
PK (AN-Brutto)	43.452	265.926	271.245	276.670	282.203
Zuschuss § 134 SGB IX	3.780	22.680	22.680	22.680	22.680
Zuschuss § 27 SchwbAV	13.036	79.778	81.373	83.001	84.661
Zuschüsse Gesamt	16.816	102.458	104.053	105.681	107.341

3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der LVR-Klinik Langenfeld. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von neun neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 180.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 16.816 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzenterinnen angesiedelt und betreibt in Köln-Dünnwald seit dem Jahr 2003 ein Altenzentrum mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen hat im Jahr 2018 eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich der Unterhalts- und Wäschereinigung gegründet. Einhergehend mit dem geplanten Insourcing der Reinigung der Flach- und Bewohnerwäsche soll nun ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 8.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH

Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzenterinnen GmbH aus Aachen, im Unternehmensverbund sind an verschiedenen Standorten im Rheinland mehr als 900 Beschäftigte tätig. Das Altenzentrum in Köln-Dünnwald hält Angebote der stationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie im betreuten Seniorenwohnen und verschiedenen Servicebereichen vor, insgesamt sind dort ca. 80 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin des Unternehmens ist Schwester Petra Schupp. Alle fünf im Jahr 2018 geschaffenen Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe konnten bereits besetzt werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der zusätzliche Arbeitsplatz soll im Bereich der Reinigung von Flach- und Bewohnerwäsche angesiedelt sein, die Wäsche ist zu sortieren, in Waschmaschine und Trockner zu laden, zu bügeln, zu falten und zu verteilen. Der Arbeitsplatz ist als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die Personalakquise sowie die psychosoziale Betreuung wird durch den in Köln ansässigen Inklusionsbetrieb Projekt Router gGmbH sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.09.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH und auch des Unternehmensverbundes ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit erscheint jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, zunehmendem Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH konnte sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf den vorliegenden Ist-Daten. Bei einer moderaten Umsatzsteigerung werden ab dem ersten Jahr auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH langjährig am Markt besteht und dass sich die Inklusionsabteilung erfolgreich etabliert hat. Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 09.09.2019)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH für die Neuschaffung von einem Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe Investitionskosten von 10.000 € für eine Industriewaschmaschine (6 T €) und einen Industrietrockner (4 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 8.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	4.171	25.529	26.039	26.560	27.091
Zuschuss § 217 SGB IX	420	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.251	7.659	7.812	7.968	8.127
Zuschüsse Gesamt	1.671	10.179	10.332	10.488	10.647

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von einem neuen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 8.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.671 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. Perspektive Lebenshilfe gGmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Lebenshilfe Köln e.V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert und beschäftigt derzeit 12 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter vier Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beabsichtigt, aufgrund stetig wachsender Nachfrage und Umsatzvolumina einen weiteren Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe zu schaffen. Für das Vorhaben beantragt die Perspektive Lebenshilfe gGmbH einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4).

4.2.2. Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH

Alleiniger Gesellschafter der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist der Lebenshilfe Köln e.V., die Geschäftsführung des Inklusionsunternehmens sowie des Vereins bilden Frau Silke Mertesacker und Herr Michael Toetz. Das Café „Wo ist Tom?“ verfügt über 66 Sitzplätze auf zwei Ebenen und 12 Plätze in der Außengastronomie. Aufgrund der Nähe zur Universität und zur Universitätsklinik sowie der guten Laufage in einem attraktiven, zentrumsnahen Stadtteil verfügt das Café über eine gemischte, eher kaufkräftige Kundenstruktur. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sind im Service sowie in der Küche eingesetzt, es sind Tätigkeiten wie das Aufnehmen von Bestellungen und die Bewirtung der Gäste, die Vorbereitung von Speisen und Zuarbeiten für den Koch zu verrichten. Der neue Arbeitsplatz ist als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa). Zur Sicherstellung der psychosozialen Betreuung wurde ein Vertrag mit einem entsprechend spezialisierten, externen Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Perspektive Lebenshilfe gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.09.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage des Inklusionsunternehmens ist zu sagen, dass die Umsätze in den letzten Jahren signifikant gesteigert werden konnten. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass nach Eröffnung zunächst Defizite hingenommen werden mussten, die von dem Gesellschafter getragen wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Kostenstruktur durch die Umsatzzuwächse deutlich verbessert. Die Materialeinsatzquote ist als sehr gut zu bezeichnen und der Jahresumsatz pro Öffnungstag liegt über dem Branchenniveau. Die vorliegenden Zahlen des Jahres weisen erneut auf einen deutlichen Umsatzanstieg hin, so dass es dem Inklusionsunternehmen gelingen kann, trotz der ausgelaufenen Förderung durch die Aktion Mensch ein positives Jahresergebnis ohne Zuschuss durch den Gesellschafter zu erzielen.

Die Finanz- und Vermögenslage stellt sich insgesamt als geordnet dar. Zudem verfügt das Inklusionsunternehmen über eine ausreichende Ausstattung an liquiden Mitteln, so dass der monatsdurchschnittliche Finanzbedarf mit Hilfe der Liquiditätsreserve gedeckt werden kann. Auch ist der Gesellschafter willens und in der Lage, das Inklusionsunternehmen bei auftretenden Schwierigkeiten finanziell zu unterstützen.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass die Außer-Haus-Verpflegung, die auch das Marktsegment der Bediengastronomie umfasst, in 2018 einen Umsatzzuwachs erzielen konnte. Der positive Trend der letzten Jahre setzt sich moderat fort. Zu den Entwicklungen in der Gastronomie ist zu sagen, dass frische, gesunde und qualitativ hochwertige Produkte aus regionalem und biologischem Anbau weiterhin im Trend liegen. Es ist festzustellen, dass die Kunden weniger preissensibel reagieren und ein qualitativ hochwertiger Wareneinsatz zunehmend mehr als ein günstiger Preis geschätzt wird. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus-Verpflegung sehr hoch, das Insolvenzrisiko bei Gaststätten, Imbissen und Cafés liegt deutlich über dem durchschnittlichen Ausfallrisiko.

Es kann festgehalten werden, dass sich das Café „Wo ist Tom?“ am Markt erfolgreich positionieren und etablieren konnte. Es ist dem Inklusionsunternehmen gelungen, den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand zu halten, so dass auch künftig Marktchancen für das Unternehmen antizipiert werden können. (...)

Die Grundlage für die Erweiterungsplanung bilden die bisherigen Ist-Daten des Unternehmens. Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar, die Schaffung des zusätzlichen Arbeitsplatzes korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens. Die Rentabilitätsvorschau des Inklusionsunternehmens weist einen Jahresüberschuss und einen Liquiditätszufluss vom ersten Jahr an aus. Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der derzeitigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht ein weiteres, moderates Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 20.09.2019)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 25.000 € für ein Transportfahrzeug (18 T €) und einen Konvektomaten (7 T €) geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	4.124	25.238	25.742	26.257	26.782
Zuschuss § 217 SGB IX	420	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.237	7.571	7.723	7.877	8.035
Zuschüsse Gesamt	1.657	10.091	10.243	10.397	10.555

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens Perspektive Lebenshilfe gGmbH. Der Beschluss umfasst laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.657 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. In Via Köln gGmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die In Via Köln gGmbH wurde im Jahr 2012 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Das Unternehmen produziert heute in einer Großküche in Leverkusen täglich mehr als 4.000 Essen für Ganztagschulen im Großraum Köln und betreibt das unmittelbar an die Großküche angeschlossene Restaurant im Forum Leverkusen. Aktuell wird zudem ein inklusives Bistro in einem Mehrgenerationenhaus in Köln-Widdersdorf aufgebaut. Derzeit sind in dem Unternehmen 48 Personen beschäftigt, es wurden 23 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe eingerichtet. Die In Via Köln gGmbH beabsichtigt, die Produktionsküche im ersten Quartal 2020 an einen neuen Standort in Köln-Mülheim zu verlegen und dort die Produktionskapazitäten weiter auszuweiten. Es sollen 15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, davon sieben für Personen der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 140.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. Die In Via Köln gGmbH

Die In Via Köln gGmbH ist ein Tochterunternehmen des In Via – Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit e.V., Geschäftsführerin des Unternehmensverbands ist Frau Sibylle Klings. Das Inklusionsunternehmen erzielt seinen Hauptumsatz im Bereich der Schulverpflegung, in der Großküche im Forum Leverkusen werden im Cook & Chill-Verfahren täglich mehr als 4.000 Essen für die trügereigenen Ganztagschulen hergestellt. Bis Ende 2018 wurde ein weiterer Standort für die Produktion der Speisen genutzt, der Pachtvertrag wurde jedoch seitens des Verpächters gekündigt, so dass eine Zusammenlegung der beiden Küchen in Leverkusen erfolgen musste. Aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten erfolgte nur eine befristete Betriebserlaubnis, so dass das Inklusionsunternehmen die Großküche an einen neuen Standort verlegen muss. Damit werden dauerhaft größere Produktionskapazitäten einhergehen.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze werden in der Produktionsküche angesiedelt sein, es werden Tätigkeiten wie das Putzen und Schneiden von Gemüse, das Portionieren und Garnieren von Speisen, das Bestücken und Ausräumen der Spülmaschine sowie die Reinigung und Hygienesokumentation im gesamten Küchenbereich zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem kirchlichen Tarifvertrag AVR-MSG. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der In Via Köln gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 30.09.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der In Via Köln gGmbH ist geordnet und durch einen ausreichenden Eigenkapitalanteil sowie zusätzliche eigenkapitalersetzende Mittel (Gesellschafterdarlehen) gekennzeichnet. Das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Es existiert ferner eine Patronatserklärung des In Via e.V. zugunsten der In Via gGmbH.

Hinsichtlich der Ertragslage der In Via Köln gGmbH ist darauf hinzuweisen, dass von Beginn an zunehmende Umsatzvolumina realisiert werden konnten. Das Jahresergebnis der GmbH war in ersten Jahren ebenfalls zufriedenstellend, in 2017 und 2018 mussten allerdings Defizite hingenommen werden. Diese Defizite waren jedoch auf einmalige Faktoren zurückzuführen und die vorliegenden Daten aus 2019 weisen darauf hin, dass im laufenden Jahr wieder an die Gewinnsituation der Vorjahre angeknüpft werden kann. Hauptumsatzträger und Wachstumstreiber ist die Schulverpflegung, Umsätze durch Veranstaltungen im Forum sowie die Restaurantumsätze stagnieren oder sind sogar leicht rückläufig. Bei Betrachtung der Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder wird zudem deutlich, dass das Restaurant und das Eventcatering erhebliche Defizite erwirtschaften und diese durch die Gewinne der Schulverpflegung ausgeglichen werden. (...)

Mit dem neuen Standort und der Erweiterung des Inklusionsbetriebs werden auch neue Geschäftsfelder erschlossen:

- Neben der bisherigen Produktion im Cook & Chill-Verfahren soll in Köln-Mülheim auch die Warmverpflegung realisiert werden, so dass sich aufgrund zusätzlicher Anfragen in dem Segment Kindertagesstätten ein erhebliches Potential erschließt.
- Die Kaltspeisen wurden bisher zumeist zugekauft (Convenienceprodukte) und sollen künftig in Leverkusen selbsterstellt werden, so dass sich gegenüber konkurrierenden Anbietern ein Wettbewerbsvorteil ergibt.

(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Gesamtunternehmen nimmt die Chancen im Geschäftsbereich Schulverpflegung seit vielen Jahren wahr und in jedem Schuljahr kamen weitere Essen hinzu. Die Kapazität der neuen Großküche in Köln-Mülheim bietet ein ausreichendes Potential für weiteres Wachstum und ermöglicht aufgrund alternativer Verfahren die Erschließung neuer Marktsegmente.
- Voraussichtlich müssen auch nach einer Betriebsverlagerung das Restaurant und das Eventcatering im Forum Leverkusen bis 2023 weitergeführt werden, die dortigen Defizite dürften aber durch den Standort Köln-Mülheim kompensiert werden.
- Die Risiken, die Schulverpflegung weiterhin allein im Forum Leverkusen zu betreiben, sind deutlich höher zu bewerten als jene, die mit der Betriebsverlagerung einhergehen. Ein Verbleib am bisherigen Standort und damit einhergehend die Reduzierung der Produktionsmenge ließe die Bearbeitung bestehender oder gar neuer Aufträge nicht zu und das Ergebnis der Schulverpflegung würde nicht ausreichen, die defizitären Geschäftsbereiche Restaurant und Eventcatering auszugleichen.

- Das Branchenumfeld ist immer noch positiv zu beurteilen. Die Umsätze in der Schulverpflegung nahmen auch zuletzt deutlich zu, das Marktsegment bleibt aber sehr kostensensibel.
- Nach Betriebsverlagerung darf nach einer Anlaufphase mit zufriedenstellenden Jahresüberschüssen gerechnet werden. Die Planungsrechnungen sind nachvollziehbar und korrespondieren mit den geplanten Maßnahmen und den bekannten Ist-Werten des Inklusionsbetriebs.

Zusammenfassend sind die Chancen des Vorhabens in jedem Fall höher zu gewichten als die Risiken. Das Vorhaben ist mit nicht unerheblichen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen verbunden, die aber im Kontext der genannten Erfolgsfaktoren zu bewältigen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 30.09.2019)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht das Unternehmen für die Neuschaffung von sieben Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 753.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Großküche (310 T €), Maschinen und Geräte zur Herstellung von Kaltprodukten (48 T €) und der Warmverpflegung (149 T €), eine Putzmaschine (13 T €), vier Lieferfahrzeuge (155 T €), einen LKW (60 T €) sowie Regale und Büroausstattung (18 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 18,6 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 613.000 € soll aus Mitteln der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, der Aktion Mensch sowie zu 23 % aus Eigenmitteln (173 T €) finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	7	7	7	7	7
PK (AN-Brutto) in €	26.783	163.912	167.190	170.534	173.945
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.940	17.640	17.640	17.640	17.640
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	8.035	49.174	50.157	51.160	52.183
Zuschüsse Gesamt in €	10.975	66.814	67.797	68.800	69.823

4.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der In Via Köln gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sieben neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 140.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 10.975 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.4. Integral gGmbH

4.4.1 Zusammenfassung

Die Integral gGmbH wurde im Jahr 2007 in Leverkusen als Tochterunternehmen der Lebenshilfe – Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH gegründet, Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Alexander Marrasch. Die Integral gGmbH betreibt den Wildpark Reuschenberg mit einem Bistro, das auch für Veranstaltungen und Seminare vermietet wird. Das Unternehmen beschäftigt derzeit zwölf Personen sozialversicherungspflichtig, darunter vier Personen der Zielgruppe. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist beabsichtigt, drei weitere Stellen für Menschen mit Behinderung im Wildpark und im Bistro zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.4.).

4.4.2. Die Integral gGmbH

Die Integral gGmbH pachtet seit dem Jahr 2008 den 1976 gegründeten Wildpark Reuschenberg, der zuvor von der Stadt Leverkusen in Eigenregie betrieben wurde. Der Wildpark umfasst rund 60.000 Quadratmeter Wald-, Wiesen- und Sumpfflächen mit Tiergehegen für rund 200 Tiere, Naturlehrpfaden, einem Spielplatz und einem Picknickplatz. Im Jahr 2011 errichtete das Inklusionsunternehmen auf dem Gelände ein Bistro mit 60 Sitzplätzen im Innenraum, Kioskbetrieb, einer großen Terrasse und einem Seminar- und Veranstaltungsraum, in dem jährlich rd. 160 Veranstaltungen stattfinden. Im Jahr 2018 haben mehr als 60.000 Personen den Wildpark besucht. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist beabsichtigt, ein neues Gehege im Wildpark anzulegen, das Kinder- und Kulturprogramm auszubauen und die täglichen Öffnungszeiten im Bistro auszuweiten.

4.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es ist beabsichtigt, einen Arbeitsplatz im Bereich der Hilfstätigkeiten im Bistro sowie einen Arbeits- und einen Ausbildungsplatz in der Tierpflege zu schaffen. Im Bistro werden Speisen und Kuchen vorzubereiten und auszugeben sein, zusätzlich sind Waren anzunehmen und einzuräumen. Im Bereich der Tierpflege sind Futtermischungen zuzubereiten, Gehege zu reinigen und Tiere zu versorgen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt im Bereich der Tierpflege nach dem TVöD und in der Küche entsprechend dem Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von der Betriebsleiterin, die über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügt, sichergestellt.

4.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 23.09.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens ist zu sagen, dass der Umsatz in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden konnte. So ist es gelungen, das Inklusionsunternehmen sukzessive in die Gewinnzone zu führen, Hauptumsatzträger sind dabei der Gastronomiebetrieb und das Veranstaltungsmanagement. Aufgrund der Jahresdefizite bis in das Jahr 2016 verfügt das Unternehmen über eine geringe Eigenkapitalausstattung, unter Berücksichtigung der Sonderposten als eigenkapitalersetzende Mittel und eines langfristigen Gesellschafterdarlehens ist die Eigenkapitalquote jedoch insgesamt zufriedenstellend. Dem Inklusionsunternehmen stehen in ausreichendem Maße liquide Mittel zur Verfügung. Zudem sichert der Gesellschafter zu, das Tochterunternehmen bei Bedarf mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Ertragslage der IntegraL gGmbH sukzessive stabilisiert hat und davon auszugehen ist, dass das Unternehmen auch weiterhin die Gewinnzone erreicht. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass sich der positive Trend in der Außer-Haus-Verpflegung moderat fortsetzt. Der private Konsum in Deutschland ist in 2018 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, von dieser Entwicklung profitierte auch die Freizeit- und Erlebnisgastronomie. Die günstige Umsatzentwicklung ist maßgeblich auf die derzeit hohe Anzahl an Erwerbstätigen zurückzuführen. Es ist festzustellen, dass die Kunden weniger preissensibel reagieren und ein qualitativ hochwertiger Wareneinsatz zunehmend mehr als ein günstiger Preis geschätzt wird. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus-Verpflegung sehr hoch. (...)

Es kann festgehalten werden, dass sich die IntegraL gGmbH am regionalen Markt positioniert hat. Das Unternehmen setzt ein überzeugendes Konzept in der Freizeit- und Erlebnisgastronomie um, das Freizeitmöglichkeiten, Events und Veranstaltungen mit einem angemessenen gastronomischen Konzept verknüpft und zusätzlich Veranstaltungsmanagement für berufliche und private Anlässe anbietet. Die bisherigen Entwicklungen zeigen, dass es dem Inklusionsunternehmen unter Berücksichtigung der notwendigen städtischen Zuwendungen und Spenden für den Betrieb des Wildparkes gelungen ist, am Markt zu bestehen und ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen.

Die Grundlage für die Erweiterungsplanung bilden die bisherigen Ist-Daten der IntegraL gGmbH. Die betriebswirtschaftlichen Planungen erscheinen realisierbar, und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens. Die Gesamrentabilitätsvorschau des Inklusionsunternehmens weist ein leicht positives Jahresergebnis und einen Liquiditätszufluss ab dem ersten Jahr aus.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der derzeitigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht ein weiteres Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 23.09.2019)

4.4.5. Bezuschussung

4.4.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die IntegraL gGmbH Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Renovierungsarbeiten im Bistro (11 T €), ein Tiefkühlhaus (14 T €), zwei mobile Kassengeräte (10 T €), einen Kombidämpfer (5 T €) und eine Kühlzelle für die Tierpflege (10 T €). Diese Investitionen kön-

nen gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz festgelegt.

4.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Beschäftigten der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	10.638	65.106	66.408	67.736	69.091
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	3.191	19.532	19.922	20.321	20.727
Zuschüsse Gesamt in €	4.451	27.092	27.482	27.881	28.287

4.4.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens IntegraL gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 4.451 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.5. ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG

4.5.1 Zusammenfassung

Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2011 im Unternehmensverbund der Jakob Leonhards Söhne GmbH & Co. KG gegründet und als Inklusionsunternehmen anerkannt. Das Unternehmen ist im Bereich der Grünflächenpflege tätig und beschäftigt 14 Personen sozialversicherungspflichtig, davon sechs Personen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auslastung sollen zwei weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.5.4).

4.5.2 Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG

Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG gehört zum ecoverde-Verbund, der aus sechs rheinischen Garten- und Landschaftsbaubetrieben besteht, die als selbständig tätige Inklusionsunternehmen an den jeweiligen Standorten ihrer Mutter- oder Schwestergesellschaft angesiedelt sind. Die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG hat nach Gründung zunächst Aufträge des Gesellschafters übernommen, um dort Überstunden zu reduzieren und Auftragsspitzen abzufangen. Mittlerweile hat sich das Inklusionsunternehmen am regionalen Markt etabliert und führt alle Aufträge in Eigenregie durch. Kommanditist und Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens ist Herr Christoph Leonhards.

4.5.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es soll ein Arbeitsplatz im Bereich der Hilfstätigkeiten im Gartenbau geschaffen werden, dort sind einfache gärtnerischer Arbeiten wie Laub aufsammeln, Rasen mähen, Hecken schneiden und Pflanzflächen pflegen zu erledigen. Ein weiterer Arbeitsplatz soll zur Entlastung der Betriebsleitung eingerichtet werden, eine Bürohilfskraft soll zukünftig Anrufe entgegennehmen, Post sortieren und Zahlungseingänge überwachen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch den im Umgang mit Menschen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

4.5.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.09.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG ist positiv zu beschreiben. Seit Gründung erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten von fünf auf zwischenzeitlich 14 Personen und der Umsatz konnte vervierfacht werden. Im Jahr 2018 wurde erneut ein Umsatzzuwachs im Vergleich zum Vorjahr erzielt. Auch die Ertragslage stellt sich günstig dar und es werden auskömmliche Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Die Finanz- und Vermögenslage erscheint geordnet, weist keine problematischen Relationen auf und dem Unternehmen stehen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. (...)

Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass der Garten- und Landschaftsbau eine mittelständische Branche ist, in der kleine Unternehmen überwiegen. Die Branche wies zuletzt ein deutliches Wachstum auf und auch die Ertragslage wurde als zufriedenstellend bewertet, wenngleich weiterhin ein intensiver Preiswettbewerb insbesondere bei einfachen Grünflächen-Pflegearbeiten zu verzeichnen ist.

Zu den Konkurrenten zählen nicht nur Garten- und Landschaftsbaubetriebe, sondern auch Dienstleistungsunternehmen im Bereich Facility-Service. Die Abhängigkeit von konjunkturellen Rahmenbedingungen ist relativ hoch, die Insolvenzquote liegt jedoch im unteren Bereich. Im laufenden Jahr wird mit der Fortsetzung dieser Trends gerechnet.

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung basiert auf Ist-Daten der ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG und erscheint realisierbar. Die Produktivität berücksichtigt die anzunehmende Minderleistung der Beschäftigten mit Behinderung in ausreichendem Maße und deckt sich mit den Erfahrungen der anderen ecoverde-Unternehmen. Schon im ersten Jahr nach der Erweiterung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzentwicklung der letzten Jahre und die auskömmliche Ertragslage zeigen, dass es dem Inklusionsunternehmen gelingt, den wettbewerbsbestimmenden Kräften am Markt Stand zu halten, so dass von einer Sicherung der Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund kann die Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 26.09.2019)

4.5.5 Bezuschussung

4.5.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG Investitionskosten in Höhe von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Pritschenwagen mit Doppelkabine (40 T €), motorgetriebene Pflegegeräte (7 T€) sowie einen Büroarbeitsplatz (3 T €). Für die Schaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX kann das Unternehmen einen Zuschuss von 40.000 € erhalten, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 11.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto) in €	8.557	52.370	53.417	54.486	55.575
Zuschuss § 217 SGB IX in €	840	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	2.567	15.711	16.025	16.346	16.673
Zuschüsse Gesamt in €	3.407	20.751	21.065	21.386	21.713

4.5.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der ecoverde Wuppertal GmbH & Co. KG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 3.407 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3693:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 14/3677

öffentlich

Datum: 16.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Dittmann

Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die
Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr
2020
(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)**

Beschlussvorschlag:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2020 wird gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/3677 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		13,3 Mio. EUR
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. EUR festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2020 gleichfalls einen Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR zu bewilligen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3677:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabesatzung 2020)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2017.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2020

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 13,3 Mio. EUR veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2020

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2020 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2018 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und den Zahlungen des an den Bund abzuführenden Anteils von 20 % des Ausgleichsabgabeaufkommens verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 68,95 Mio. EUR. Davon werden 13,3 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 19,28 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Bei einer fast annähernd konstanten Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in den vergangenen zwei Jahren und gleichzeitig einem leichten Anstieg der Arbeitsplatzzahlen bei den Arbeitgebern im Rheinland sind die Einnahmen durch die Erhöhung der gesetzlichen Staffelnbeträge zum 01.01.2016 um 14 % gestiegen. Die Einnahmen sind in den letzten beiden Haushaltsjahren 2017 und 2018 konstant geblieben.

Im Hinblick darauf, dass im vergangenen Jahr insgesamt kein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln bei den Fachstellen bestand und somit die bisherige Höhe von 13,3 Mio. EUR auch künftig ausreicht, wird vorgeschlagen, den prozentualen Anteil der Zuweisung an die Fachstellen für das Haushaltsjahr 2020 beizubehalten.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

Vorab wird an jede Fachstelle ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000,00 EUR verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2020.

(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 7592019 S. 23), in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2020 13.300.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2018 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2018 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31.12.2017 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe
durch die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2014	13,3 Mio.	16.110.613
2015	13,3 Mio.	17.366.350
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	

(Ausgleichsabgabebesatzung 2020) Anlage 3

örtliche Träger Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilbetrag	Sockelbetrag Gesamt	Zuweisungs- betrag	
<u>Gemeindeverband</u>						
Städteregion Aachen	21.071	5,2917215	601.986,24	52.000	653.986,24	653.986
<u>kreisfreie Städte</u>						
Bonn	11.691	2,93605031	334.005,08	52.000	386.005,08	386.004
Düsseldorf	21.328	5,35626388	609.328,58	52.000	661.328,58	661.328
Duisburg	22.948	5,76310687	655.611,04	52.000	707.611,04	707.610
Essen	24.744	6,2141501	706.921,72	52.000	758.921,72	758.920
Köln	39.603	9,94580449	1.131.434,72	52.000	1.183.434,72	1.183.434
Krefeld	9.356	2,34964389	267.295,49	52.000	319.295,49	319.294
Leverkusen	7.042	1,76851136	201.185,85	52.000	253.185,85	253.186
Mönchengladbach	14.524	3,64752328	414.942,25	52.000	466.942,25	466.942
Mülheim/Ruhr	6.528	1,6394266	186.501,17	52.000	238.501,17	238.500
Oberhausen	9.709	2,43829548	277.380,49	52.000	329.380,49	329.380
Remscheid	5.074	1,27427245	144.961,23	52.000	196.961,23	196.960
Solingen	7.027	1,76474429	200.757,31	52.000	252.757,31	252.754
Wuppertal	15.464	3,88359267	441.797,50	52.000	493.797,50	493.796
<u>Kreise</u>						
Düren	6.723	1,68839844	192.072,21	52.000	244.072,21	244.072
Rhein-Erft-Kreis	14.079	3,53576702	402.228,86	52.000	454.228,86	454.228
Euskirchen	8.637	2,16907591	246.754,08	52.000	298.754,08	298.754
Heinsberg	10.175	2,55532563	290.693,84	52.000	342.693,84	342.694
Kleve	12.736	3,19848916	363.860,13	52.000	415.860,13	415.860
Mettmann	11.397	2,86221584	325.605,67	52.000	377.605,67	377.604
Rhein-Kreis-Neuss	11.280	2,83283273	322.263,05	52.000	374.263,05	374.262
Oberbergischer Kreis	11.964	3,00461089	341.804,53	52.000	393.804,53	393.804
Rheinisch-Bergischer Kre	10.465	2,62815554	298.978,97	52.000	350.978,97	350.978
Rhein-Sieg-Kreis	20.962	5,26434749	598.872,17	52.000	650.872,17	650.872
Viersen	9.987	2,50811175	285.322,79	52.000	337.322,79	337.322
Wesel	11.546	2,89963535	329.862,52	52.000	381.862,52	381.862
<u>kreisangehörige Städte</u>						
Bergheim	2.922	0,73382422	83.479,84	52.000	135.479,84	135.478
Dinslaken	3.574	0,89756597	102.107,11	52.000	154.107,11	154.106
Düren	4.290	1,07738053	122.562,81	52.000	174.562,81	174.562
Kerpen	2.923	0,73407536	83.508,41	52.000	135.508,41	135.508
Moers	5.160	1,29587029	147.418,20	52.000	199.418,20	199.418
Neuss	6.670	1,67508815	190.558,03	52.000	242.558,03	242.588
Ratingen	2.718	0,68259214	77.651,68	52.000	129.651,68	129.650
Troisdorf	3.251	0,81644851	92.879,18	52.000	144.879,18	144.878
Velbert	3.404	0,85487257	97.250,30	52.000	149.250,30	149.250
Viersen	3.935	0,98822667	112.420,67	52.000	164.420,67	164.420
Wesel	3.281	0,82398264	93.736,27	52.000	145.736,27	145.736
insgesamt:	398.188	100,000	11.376.000	1.924.000	13.300.000,00	13.300.000

TOP 6 Haushalt 2020/2021

Vorlage Nr. 14/3711

öffentlich

Datum: 28.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Köhr, Frau Eichas, Frau Merten

Sozialausschuss **12.11.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale
Entschädigung für die Produktgruppen 034, 035, 041 und 075 - Produktbereich
Soziales**

Kenntnisnahme:

Der Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates 5 für den Produktbereich Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3711 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung sind die Aufgaben aus den Bereichen Schule und Schulverwaltung, Integration von schwerbehinderten Menschen ins Arbeitsleben (LVR-Inklusionsamt) sowie des Sozialen Entschädigungsrechtes gebündelt, wobei die Leistungen nur teilweise im LVR-Haushalt dargestellt sind.

Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 51 und 52 sind im Produktbereich 03 des LVR-Haushaltes vollständig abgebildet. Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 53 und 54 sind neben anderen Produkten im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – des LVR-Haushalts abgebildet. Innerhalb des Produktbereiches erfolgt die Darstellung in den Produktgruppen 041 und 034 (Inklusionsamt) sowie 035 und 075 (Soziale Entschädigung).

Mit Vorlage Nr. 14/3711 wird dem Sozialausschuss der Haushaltsentwurf 2020/2021 des LVR-Dezernates 5 für die Produktgruppen 034, 035, 041 und 075 vorgelegt und im Wesentlichen im Hinblick auf die Ergebnisrechnung erläutert.

Das geplante ordentliche Ergebnis des LVR-Dezernates 5 beträgt für den Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – für die Jahre 2020/2021 jährlich ca. 16 Millionen Euro. Bezogen auf das geplante ordentliche Ergebnis des gesamten Produktbereiches 05 beträgt der Anteil der dort abgebildeten Produktgruppen 034, 035 und 075 (die Produktgruppe 041 ist ausgeglichen dargestellt) ca. 0,5 %.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3711:

Haushaltsentwurf des LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung für den Produktbereich 05 Soziale Leistungen - 2020 und 2021

Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung sind seit dem 01.01.2016 die Aufgaben aus den Bereichen Schule und Schulverwaltung, Integration von schwerbehinderten Menschen ins Arbeitsleben (LVR-Inklusionsamt) sowie jene des Sozialen Entschädigungsrechtes gebündelt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in vier LVR-Fachbereichen, wobei die Leistungen nur teilweise im LVR-Haushalt dargestellt sind.

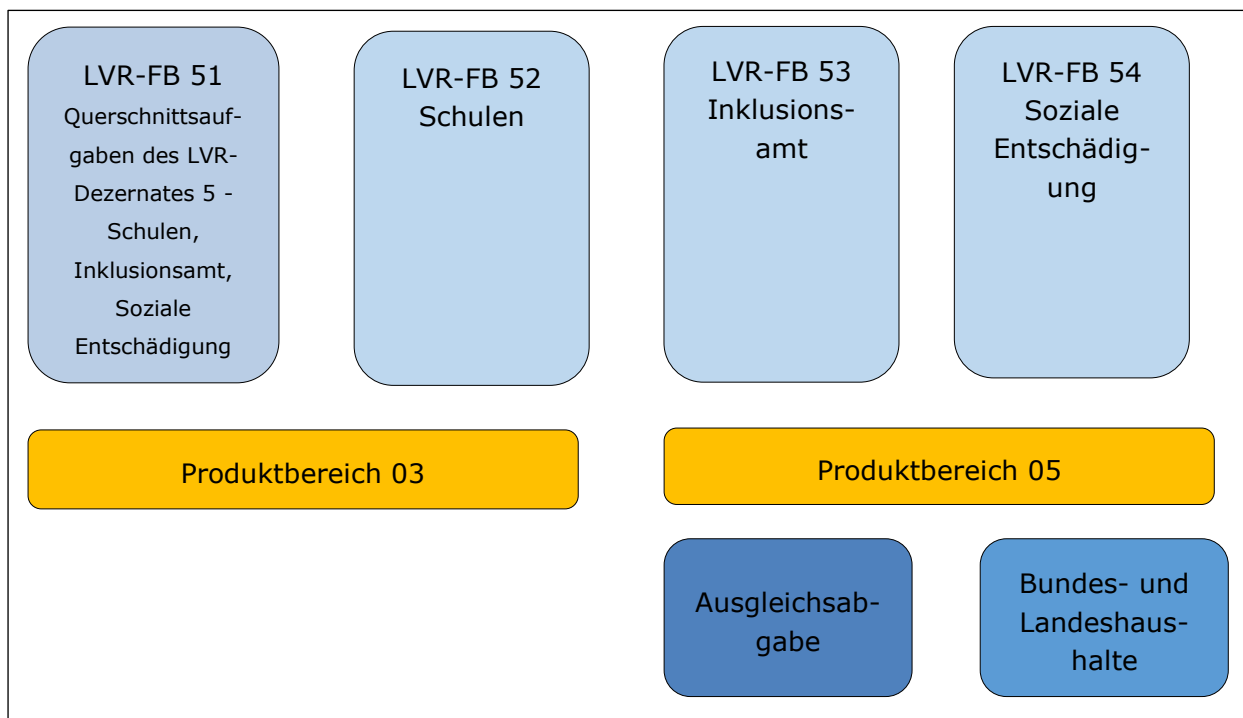


Abbildung 1: LVR-Fachbereiche von Dezernat 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziales Entschädigungsrecht

Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 51 und 52 sind im Produktbereich 03 des LVR-Haushaltes vollständig abgebildet. Die Leistungen der LVR-Fachbereiche 53 und 54 sind neben anderen Produkten im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – des LVR-Haushalts abgebildet. Innerhalb des Produktbereiches erfolgt die Darstellung in den Produktgruppen 041 und 034 (Inklusionsamt) sowie 035 und 075 (Soziale Entschädigung).

Die Finanzierung der Leistungen des LVR-Fachbereichs 53 erfolgt aus den Einnahmen der Ausgleichsabgabe. Diese stellt zweckgebundenes Sondervermögen dar, das im NKF-Haushalt des LVR ausgeglichen darzustellen ist. Die Leistungen sind in der Produktgruppe 041 dargestellt, die nicht zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes zur Verfügung steht.

Die Leistungen des LVR-Fachbereichs 54 für die Kriegsopferversorgung (KOV) werden ausschließlich und die Leistungen der Kriegsopferversorgung¹ (KOF) teilweise - dies richtet

¹ Die Leistungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechtes werden auf der Grundlage des Leistungskatalogs des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erbracht. Daher werden die Begriffe KOV und KOF

sich nach den jeweiligen, anspruchsauslösenden Gesetzesgrundlagen - unmittelbar im Bundes- und Landeshaushalt gebucht und erscheinen nicht im LVR-Haushalt.

Das geplante ordentliche Ergebnis des LVR-Dezernates 5 beträgt für seine Produktgruppen im Haushaltsentwurf 2020/2021 jährlich ca. 100 Millionen Euro. Auf den Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – entfallen für die Jahre 2020/2021 davon jährlich ca. 16 Millionen Euro.

Bezogen auf das geplante ordentliche Ergebnis des gesamten Produktbereiches 05 – Soziale Leistungen - mit einem Ergebnis von 2,9 Milliarden Euro für 2020 und 3,1 Milliarden Euro für 2021 - beträgt der Anteil der dort abgebildeten Produktgruppen 034, 035 und 075 (die Produktgruppe 041 ist ausgeglichen dargestellt) ca. 0,5 %.

LVR-Fachbereich 53 – LVR-Inklusionsamt:

Produktgruppen 034 und 041

Leistungen des LVR (PG 034) und der Ausgleichsabgabe (PG 041) zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Der LVR-Fachbereich 53 finanziert die Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX aus der Ausgleichsabgabe. Diese wird in der Produktgruppe 041 dargestellt. Zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes im Einzelnen wird auf den ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten des Fachbereichs 53 – Inklusionsamt - und die Verwendung der Ausgleichsabgabe hingewiesen, der jährlich durch den Fachbereich 53 erstellt und veröffentlicht wird.²

Die Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung der Produktgruppe 041 sind in der Produktgruppe 034 abgebildet. Das Verhältnis der Aufwendungen verdeutlicht nachstehende Grafik:

weiterhin verwendet, auch wenn die Anspruchsgrundlage z. B. auf dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beruht.

² Der Jahresbericht 2018/2019 wurde als Vorlage 14/3620 unter anderem im Sozialausschuss vom 24.09.2019 vorgestellt.

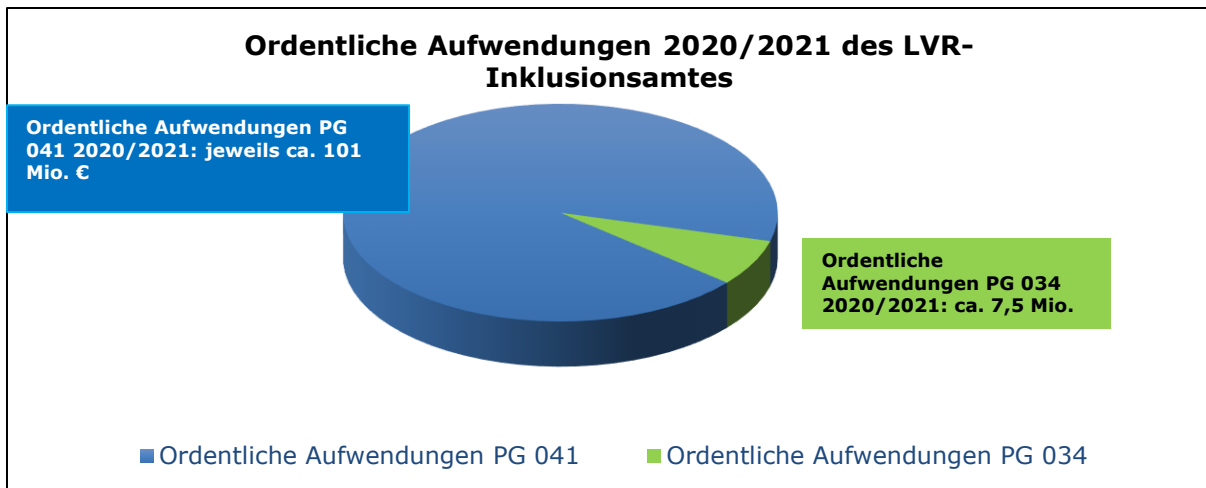


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2020/2021 des LVR-Inklusionsamtes

Produktgruppe 034: Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Produktgruppe 034	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	7,5	7,3

In der Produktgruppe 034 ist im Wesentlichen der Personalaufwand abgebildet.

Produktgruppe 041: Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Produktgruppe 041	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	101,0	100,7

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR Budget für Arbeit, Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Nachstehend werden einige ausgewählte Produkte des Inklusionsamtes kurz erläutert:

Erhebung der Ausgleichsabgabe Produkt 041.05

Produkt 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe	2020	2021
Erträge in Mio. Euro	88,7	88,6
Aufwand in Mio. Euro	32,1	31,8
Anzeigepflichtige Arbeitgeber*innen	16.000	16.000

Die Mittel zur Bewirtschaftung des Gesamtbudgets der PG 041 stammen vor allem aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe. Private und öffentliche Arbeitgeber mit mehr als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat sind verpflichtet, auf wenigstens 5 % ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Erfüllt ein Arbeitgeber diese Pflichtquote nicht, so hat er für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatlich gestaffelte Ausgleichsabgabe zu entrichten. Diese wird vom Inklusionsamt erhoben.

Von dem erhobenen Betrag werden wiederum 20 % an den Bund abgeführt. Darüber hinaus erfolgt ein Finanzausgleich der Integrations-/Inklusionsämter untereinander. Weitere ca. 25 % der beim LVR-Inklusionsamt verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe erhalten die Fachstellen zur Verwendung in eigener Verantwortung. Nach Abzug der Zahlungen an Bund und Gemeinden ist für das Jahr 2020 ein verbleibender Betrag in Höhe von 56,6 Mio. Euro (2021: 56,8 Mio. Euro) geplant.

Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen Produkt 041.01

Produkt 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	2020	2021
Leistungen zur Neuschaffung: Aufwand in Mio. Euro	1,6	1,7
Leistungen zur Sicherung: Aufwand in Mio. Euro	28,9	28,9

Die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steht im Fokus des LVR-Inklusionsamtes.

Für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze wurden im Jahr 2018 Zuschüsse von etwa 1,4 Mio. Euro geleistet. Für das Jahr 2020 sind Zuschüsse in Höhe von 1,6 Mio. Euro, für das Jahr 2021 in Höhe von 1,7 Mio. Euro geplant.

Der Erhalt von Arbeitsplätzen erfolgt durch Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen, Kosten für Arbeitsassistenten und Gebärdendolmetscherleistungen sowie Zuschüsse an Arbeitgeber zur behindertengerechten Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zum Ausgleich behinderungsbedingter außergewöhnlicher Belastungen (Beschäftigungssicherungszuschuss, ehemals Minderleistungsausgleich).

**Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben
Produkt 041.02**

Produkt 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	9,3	9,4

Die dargestellten Aufwendungen dienen vorrangig der laufenden Förderung bereits bestehender Arbeitsplätze und werden durch die Regelförderungen des Landes NRW im Rahmen des Programms „Integration Unternehmen“ sowie das Bundesprogramm „AlleImBetrieb“ zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen ergänzt.

**Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste
Produkt 041.04**

Produkt 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	18,8	19,2

Die Integrationsfachdienste bieten Beratung und Begleitung zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen. Sie vermitteln Menschen mit Behinderung auf geeignete Arbeitsplätze und betreuen ihre berufliche Eingliederung. Des Weiteren beraten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den Schulen Jugendliche mit Behinderung bei der Berufswahl und -orientierung. In Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen begleiten sie deren Beschäftigte beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und tragen im Anschluss mit der Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse bei. Auch beraten sie die Arbeitgeber über die Auswirkungen der Behinderungen auf die Teilnahme am Arbeitsleben. Das LVR-Inklusionsamt nimmt die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste wahr.

Für die Jahre 2020/2021 ist eine Erhöhung der Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen von 45 (2018) auf 55 geplant. Die Anzahl der finanzierten Fachkräfte für Berufsbegleitung und Beratung soll von 109 (2018) auf 116 erhöht werden.

LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion
Produkt 041.08

Produkt 041.08 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	2,1	2,1

Erstmals in der Produktgruppe wird das Produkt „041.08 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ dargestellt. Es bildet sowohl Teile der gesetzlichen Leistung gemäß 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe ab. Bisherige Sonderprogramme wie Übergang „500 Plus“ und „Aktion 5“ (bisher im Produkt 041.07 LVR-Budget für Arbeit abgebildet) gehen darin auf.

Die bisherigen Sonderprogramme wurden bereits im Laufe des Jahres 2017 beendet, es werden jedoch noch Zahlungen für bereits bewilligte Leistungen erbracht, die weiterhin im Produkt 041.07 LVR-Budget für Arbeit abgebildet sind.

LVR-Fachbereich 54 - Soziale Entschädigung:

Produktgruppen 035 und 075

Der LVR-Fachbereich 54 erbringt im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts Leistungen der Kriegsoferversorgung (KOV) und der Kriegsopferversorgung (KOF). Die Aufgaben des Fachbereichs sind ausführlich in der Vorlage 14/2236 beschrieben, auf die an dieser Stelle hingewiesen wird.

Dabei berührt ein großer Teil der Aufwendungen den LVR-Haushalt nicht. So werden die Transferleistungen der KOV unmittelbar im Bundes- und Landeshaushalt und daher nicht im LVR-Haushalt abgebildet.

Auch ein Teil der Transferleistungen der KOF ist direkt im Landeshaushalt und Bundeshaushalt abgebildet. Dies sind die Leistungen auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Die Transferleistungen der KOF für die Anspruchsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Zivildienstgesetz (ZDG) und Häftlingshilfegesetz (HHG) sowie Verwaltungs- und Personalkosten für die Erbringung der KOF sind in der Produktgruppe 035 dargestellt. Auch die Erstattungsleistungen des Bundes (ca. 80 % des Transferaufwands) sind hier enthalten.

Produktgruppe 035: Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen

Produktgruppe 035	2020	2021
Ordentliches Ergebnis in Mio. Euro	6,3	6,0

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

035.02 Leistungen zum Wohnen

035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt

035.04 Leistungen für die Gesundheit

035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

035.06 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Die wesentlichen Aufwandspositionen (über 80 % der Aufwendungen) sind hierbei die Leistungen zum Wohnen (Produkt 035.02) sowie die Leistungen für pflegebedürftige Menschen (Produkt 035.05) in Einrichtungen. Aufgrund der Altersstruktur der Leistungsberechtigten (75 % der Leistungsberechtigten sind älter als 80 Jahre) wird fortlaufend mit Fallzahlrückgängen gerechnet.

Produkt 035.02 Leistungen zum Wohnen	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	11,6	11,5

Produkt 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen	2020	2021
Aufwand in Mio. Euro	13,0	10,9

Das LVR-Dezernat Soziales hat aufgrund der neuen Leistungsstruktur durch das BTHG eine neue Produktstruktur für den Haushalt 2020/2021 entworfen. Hierauf wurde für die Produktgruppe 035 im Hinblick auf weitere mögliche Auswirkungen durch das zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch in Beratung befindliche SGB XIV zunächst verzichtet.

Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Beide Leistungen werden jedoch weiterhin durch den Träger der KOF erbracht; allerdings handelt es sich ab dem Jahr 2020 um zwei unabhängige Leistungen mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen in Bezug auf den Einkommens- und Vermögenseinsatz. Die betroffenen Fälle werden daher künftig sowohl im Teilprodukt 035.02 Leistungen zum Wohnen als auch im Teilprodukt 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt abgebildet. Gleichzeitig werden den Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe höhere Freibeträge für Einkommen und Vermögen eingeräumt, sodass hier von geringeren Erträgen auszugehen ist.

Ebenfalls zu geringeren Erträgen wird das derzeit geplante Angehörigenentlastungsgesetz führen, bei dessen möglichem Inkrafttreten bisherige Unterhaltszahlungen von Angehörigen der Leistungsberechtigten nahezu vollständig entfallen könnten.³

Bei den Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen für die in der PG 035 dargestellten Leistungen größtenteils vom Bund erstattet werden. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen. Für den wesentlichen Teil der Leistungsberechtigten ist dies das BVG, hier beträgt die Erstattungsquote ca. 80 %.

Das Ergebnis in der Produktgruppe ist stetig rückläufig, wie das nachstehende Diagramm darstellt:

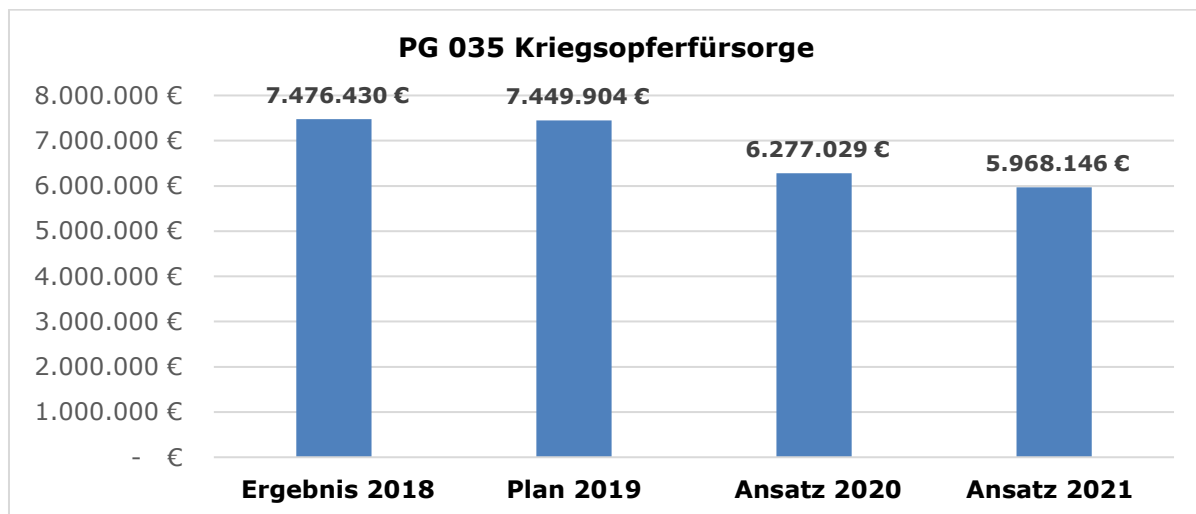


Abbildung 3: PG 035 Kriegsopferfürsorge

Produktgruppe 075: Soziales Entschädigungsrecht

Produktgruppe 075	2020	2021
Ordentliches Ergebnis in Mio. Euro	2,4	2,6

Die Produktgruppe 075 – Soziales Entschädigungsrecht umfasst seit der ab 01.01.2008 geltenden Aufgabenübertragung der ehemaligen Versorgungsverwaltungen die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst/Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Der ärztliche Dienst erbringt sowohl Leistungen für den LVR-Fachbereich 54 als auch im Rahmen der ärztlichen Kooperation. Für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts ist hierbei die Kausalitätsprüfung kennzeichnend, da die Gesundheitsschädigung in Bezug zum

³ Der Entwurf wurde am 14.08.2019 von der Bundesregierung verabschiedet, er sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 01.01.2020 vor.

nachgewiesenen schädigenden Ereignis stehen muss, um eine Hilfestellung zu begründen.

Im Bereich der Kooperation prüft der ärztliche Dienst als externer Dienstleister für vier kommunale Partner (die Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie den Rhein-Erft-Kreis) auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags seit 2008 jährlich rd. 55.000 Fälle nach dem SGB IX, in denen Anträge über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zu bewerten sind. Eine Vergütung erfolgt im Rahmen von sogenannten „Fallpauschalen“. Die Erträge sind im Produkt 075.02 dargestellt.

Im Produkt 075.99 werden die für die Leistungsgewährung notwendigen Verwaltungskosten zur Leistungserbringung im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts abgebildet. Für den durch Erledigung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufwand wird ein finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) durch das Land gewährt, der hier ebenfalls abgebildet ist.

Aktuell finden Verhandlungen zur Bemessung des Belastungsausgleichs ab 2020 statt. Ein Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden. Änderungen, die sich aus dem Abschluss ergeben, werden ggf. im Rahmen des Veränderungsnachweises berücksichtigt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage Nr. 14/3722

öffentlich

Datum: 28.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Sozialausschuss **12.11.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3722 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat für die Aufgaben des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie für den Doppelhaushalt 2020//2021 die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Im Mittelpunkt der Planungen standen dabei die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die das LVR-Dezernat 4 insoweit treffen, als dass dieses ab dem 01.01.2020 für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung zuständig wird. Gleichzeitig musste in den Planungen die Überführung der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das gesetzliche Finanzierungssystem abgebildet werden.

Diese Planungen finden sich in der Produktgruppe 074 und der neuen Produktgruppe 086 wieder. Beide Produktgruppen zusammen umfassen ca. 90% der geplanten Aufwendungen.

Zusammengefasst ergibt sich für das LVR-Dezernat 4 in Bezug auf den Produktbereich 05/Soziales folgendes Gesamtbild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Jahre 2020 und 2021:

Produktgruppe	2020 in Mio. €	2021 in Mio. €
074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe	134,2	133,1
086, SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	53,0	56,5
Gesamtbedarf LVR-Dezernat 4 Produktbereich Soziales	187,2	189,6

Begründung der Vorlage Nr. 14/3722:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, erbringt ab dem 01.01.2020 – neben seinen bisherigen Leistungen - die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Kinder mit (drohender) Behinderung. Dementsprechend hat die Verwaltung in einem umfangreichen Prozess die für die Leistungserbringung nach dem BTHG notwendigen finanziellen Mittel für die beiden Jahre 2020 und 2021 geplant. Gleichzeitig berücksichtigt die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInk, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

Hiermit einhergehend und aus Gründen organisatorischer Zuordnung wurde die Gliederung des Haushalts für das LVR-Dezernat 4 u.a. wie folgt angepasst:

Produktgruppe (PG)	Bezeichnung	Produkte
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege
086	SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder	Interdisziplinäre Frühförderung, Solitäre heilpädagogische Leistungen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

Jahr	Erträge		Aufwendungen	
	2020	2021	2020	2021
PG 074	350.000,00 €	350.000,00 €	134.569.350,00 €	133.451.700,00 €
PG 086	0,00 €	0,00 €	52.956.044,48 €	56.546.640,16 €
Gesamt	350.000,00 €	350.000,00 €	187.525.394,48 €	189.998.340,16 €

2. Produktbereich 05/Soziales

2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes, erfolgen.

Insgesamt werden hierfür folgende Erträge und Aufwendungen geplant:

Jahr	2020	2021
Erträge	350.000,00 €	350.000,00 €
Aufwendungen	134.569.350,00 €	133.451.700,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2020	2021
Aufwand Entgelte heilpäd. Kitas	40.200.000,00 €	41.100.000,00 €
Fahrtkosten heilpäd. Kitas	6.212.500,00 €	6.212.500,00 €
Aufwand Integrationshelfer in heilpäd. Kitas	4.000.000,00 €	3.800.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten, FInk-Pauschale	39.700.000,00 €	18.350.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkitas, Fahrtkosten	887.500,00 €	887.500,00 €
Kindertagespflege - IBIK	650.000,00 €	650.000,00 €
Aufwand Integrationshelfer in Regelkitas	24.000.000,00 €	18.000.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX	18.919.350,00 €	44.451.700,00 €

Bezogen auf die großen Aufwandsblöcke innerhalb dieser Produktgruppe beabsichtigt die Verwaltung, die gegenläufigen Entwicklungen durch den System- und Paradigmenwechsel von einer freiwilligen hin zu einer gesetzlichen finanziellen Förderung im Elementarbereich und die finanzielle Gesamtbalance transparent abzubilden.

Der LVR, hier das LVR-Dezernat 4, erhält ab 2020 infolge des AG-BTHG NRW die Zuständigkeit für die Finanzierung der **heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen**. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche **Basisleistung I** an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden. Aufgrund der Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und der prognostizierten Fallzahlen ergeben sich für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen die hier aufgeführten Planwerte.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte **heilpädagogischer Kitas** folgen der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen und die heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen bis zum Jahresende 2026 sicherzustellen. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Bei den individuellen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in **Regelkitas** greift im kommenden Doppelhaushalt bereits die Überführung des bisherigen Systems freiwilliger finanzieller Förderung (zurückgehender Aufwand FInk Pauschale) in das neue System gesetzlicher Leistungen (aufwachsender Aufwand heilpäd. Leistungen nach § 79 SGB IX). Dabei wird das LVR-Dezernat 4 die FInk-Förderung sukzessive in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Weise überführen, dass Bestandsfälle und eingehende FINK-Anträge in einem Übergangszeitraum eine Bewilligung nach dem bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht erhalten. Nach dem Übergangszeitraum eingehende Anträge werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) bearbeitet. Im Gegensatz zu einer stichtagsbezogenen Umstellung zum 1. Januar 2020 verschafft die beschriebene Übergangsregelung dem LVR die Möglichkeit, sich personell,

organisatorisch und technisch hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung aufzustellen.

Die geplanten Erträge in Höhe von 350.000 € resultieren aus Fahrtkostenerstattungen durch andere Kostenträger im Bereich der heilpädagogischen Kitas.

2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Bei dieser Produktgruppe handelt es sich um eine **neue Produktgruppe**, die aufgrund neuer Zuständigkeiten des LVR-Dezernates 4 gebildet worden ist und in der die geplanten Mittel für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen abgebildet werden.

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Insgesamt werden hierfür folgende Erträge und Aufwendungen geplant:

Jahr	2020	2021
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	52.956.044,48 €	56.546.640,16 €

Hierin sind folgende große Aufwandsblöcke enthalten:

Jahr	2020	2021
Aufwand für interdisziplinäre Frühförderung	34.058.550,00 €	36.128.700,00 €
Solitäre heilpädagogische Leistungen	14.354.450,00 €	15.226.950,00 €

Nachrichtlicher Hinweis zu den weiteren Aufwendungen:

Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen der Produktgruppe 074 sind aufgrund der eng miteinander verknüpften Aufgabenstruktur beider Produktgruppen ab 2020 ebenfalls hier veranschlagt. Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 4.492.044,48 € bzw. 5.135.990,16 €. Der Personalzuwachs im Vergleich zu den Vorjahren ist begründet durch die Wahrnehmung der mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbundenen zusätzlichen Aufgaben. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich jeweils auf 5.000 €. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden mit 46.000 bzw. 50.000 € veranschlagt.

Der LVR wird zum 01.01.2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung. Dementsprechend beabsichtigt die Verwaltung auch hier dem Transparenzgedanken folgend, sämtliche finanziellen Mittel der neuen Zuständigkeit in dieser Produktgruppe abzubilden.

Die „**Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder**“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühfördererordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und

heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ). Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsansätze ist eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln), bei der die örtliche Ebene die Aufwendungen, die für die Komplexleistungen angefallen sind, übermittelt hat. Für Komplexleistungen Frühförderung wird danach für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von 34,0 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 infolge der Fallzahlentwicklung ein Betrag von 36,1 Mio. Euro zugrunde gelegt.

Auch für die Berechnungen der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) wird auf die ISG – Studie verwiesen. Für solitäre heilpädagogische Leistungen erfolgt die Finanzierung bisher durch die Kommunen. Auf Grundlage der Meldungen der Mitgliedskörperschaften und der kalkulierten Fallzahlentwicklung ergibt sich für das Haushaltjahr 2020 ein Planwert von 14,3 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 von 15,2 Mio. Euro.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

TOP 6.3 Haushaltsanträge



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/282

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Schulische Inklusion muss sich im Arbeitsleben fortsetzen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

1.
Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Durchführung einer empirischen Studie zu Gelingensfaktoren Übergang Schule/Beruf beauftragt. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
2.
Das LVR-Inklusionsamt wird mit der Konzeption und Durchführung einer Fachtagung zum Thema Fachpraktikerausbildung im Jahr 2020 beauftragt.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass der Landschaftsverband Rheinland in den vergangenen Jahren bereits vielfältige erfolgreiche Bemühungen unternommen hat, um die schulische Inklusion im Rheinland an den LVR-Schulen weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Übergänge in eine Ausbildung und Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu fördern.

Genannt werden können u.a. die Schulentwicklungsplanung sowie die Regelförderung KAoA-STAR.

Allerdings ist festzustellen, dass es bisher an empirischen Grundlagen dazu fehlt, unter welchen Voraussetzungen der Übergang Schule-Beruf gelingt bzw. wie diese weiter verbessert werden können.

Trotz vieler erfolgreicher Beispiele im Rheinland sind die Möglichkeiten einer Fachpraktikerausbildung noch viel zu wenig bekannt und genutzt. Gerade diese theoriereduzierten Ausbildungsgänge können vielen jungen Menschen mit einer Behinderung den Weg auf den 1. Arbeitsmarkt ermöglichen und erleichtern.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/286

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung;
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen. Über die abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften soll die Verwaltung auch unter Berücksichtigung dieses Ziels berichten.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 14/3405 informierte die Verwaltung über die Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände mit dem LKT, Städtetag und StGB NRW bzgl. ihrer Kooperation im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB XII. Ebenfalls vereinbart wurde ein Muster für die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Landschaftsverband und den Mitgliedskörperschaften. Für die Eingliederungshilfe ist gemäß § 5 AG SGB IX NRW Ziel der Zusammenarbeit die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern

und zu stärken. In den Kooperationsvereinbarungen sind verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien zu vereinbaren. Um zielgerichtet und bedarfsgerecht Leistungen der Eingliederungshilfe durch den LVR gewähren zu können, ist es unabdingbar, die konkreten, sozialräumlichen Verhältnisse vor Ort in den Blick zu nehmen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/288

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten effektiv unterstützen!
Haushalt 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 14/2443 hat die Verwaltung über die vom LVR erbrachten Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII berichtet. Nach § 2 a Nr. 5 des AG SGB XII NRW ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder

stationären Einrichtung zu gewähren oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern. Demgemäß finanziert der LVR Fachberatungsstellen, Wohnheime, ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen sowie Arbeits- und Beschäftigungsprojekte.

Angesichts der angespannten Wohnsituation in unseren Mitgliedskörperschaften braucht es bei den Leistungen nach § 67 SGB XII mehr präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Diese sind bestenfalls bei den Fachberatungsstellen anzusiedeln. Der Ausbau präventiver Strukturen mit ergänzenden mobilen Beratungsleistungen in Form des „Streetwork(s)“ ist bereits in einigen Regionen erfolgt. Dies sollte gemeinsam mit dem Land und den Kommunen rheinlandweit ausgeweitet werden. Auch sollte die angespannte und schwierige Situation der Notunterkünfte für Wohnungslose gelindert werden.

Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten finden oftmals zu wenig auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Hilfen – siehe LVR Pressespiegel vom 02.09.19. Möglicherweise ist hier der Ausbau stationärer Angebote erforderlich.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/289

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.

Begründung:

Menschen mit einer manifesten Behinderung sind in der Regel auf Wohnraum des sozialen Wohnungsbaues angewiesen. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung und den damit einhergehenden festgelegten Mietobergrenzen kann dieser Wohnraum aus Kostengründen nicht mit einer sogenannten „Smart Home“ Technologie ausgestattet werden.

Gerade diese Technik, zusammengefasst auch unter der Bezeichnung Ambient Assisted Living (AAL), steht für Systeme und Dienstleistungen, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden zu leben. So kann z.B. durch Sprachsteuerung auch der bewegungseingeschränkte Mensch Fenster und Türen öffnen und schließen und elektrische Geräte bedienen.

Dies stärkt nicht nur persönliche Autonomie, sondern kann auch zu einer Reduzierung persönlicher Assistenzleistungen führen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/295

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	02.12.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II beim LVR als Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Stellen (z. B. Jobcenter) insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

Begründung:

§ 16 i SGB II nennt umfassende finanzielle Anreize für die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen. Insbesondere Menschen mit Behinderung sind von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht. Aus Sicht der Antragsteller sollten die arbeitsmarktpolitischen Fördermöglichkeiten beim LVR insbesondere auch für diese Personengruppe nutzbar gemacht werden. Um eine ggf. erforderliche Arbeitsplatzausstattung zur Verfügung stellen zu können, ist die Erfahrung des Inklusionsamtes insbesondere auch hinsichtlich der digitalen Ausstattung von Arbeitsplätzen (s. auch Fachtagung zu Robotik) einzubeziehen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/296

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung bei Ausbildung und Berufsbildung stärken; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, wie weitere und verstärkte Maßnahmen ergriffen werden können, um mehr Menschen mit Behinderung eine Ausbildung und Berufsbildung zu ermöglichen.

Begründung:

Seit Jahren fördert der LVR im Rahmen seines Budgets für Arbeit bereits zusätzlich die Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Im BTHG ist diese Förderung leider nicht vorgesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt nunmehr im Gesetzentwurf zum Angehörigenentlastungsgesetz, das sog. Budget für Ausbildung gesetzlich zu verankern. Dieser Schritt wird ausdrücklich begrüßt.

Daneben sind für Menschen mit Behinderung aber auch weitere Berufsbildungsgänge und (Teil-) Abschlüsse der beruflichen Bildung unerlässlich, um neben den WfbM anderen Anbietern und dem Budget für Arbeit Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen: zu nennen sind hier die Fachpraktiker*innen sowie theoriereduzierte und modulare Ausbildungs-/Berufsbildungssegmente. In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit sowie den berufsständischen Vertretungen sollten hier verstärkte Bemühungen unternommen und Konzepte erarbeitet werden.

Schon heute leisten Inklusionsbetriebe im Rheinland ihren Beitrag, um die Ausbildung von behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen. Allerdings kann die Zahl der

Ausbildungsplätze in Inklusionsbetrieben bei besseren Rahmenbedingungen weiter gesteigert werden.

Dies kann durch eine ergänzende Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für besondere Aufwände in Zusammenhang mit der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher erfolgen. Beispiel für eine der möglichen Maßnahmen ist die Finanzierung eines zusätzlichen Meisters zur Betreuung der schwerbehinderten Auszubildenden, wie sie der Sozialausschuss bereits einmal beschlossen hat (vgl. Vorlagen 13/2280 und 14/1026).

Dies kann jedoch auch durch den Anstoß der Kooperation verschiedener Inklusionsbetriebe zur gemeinsamen Ausbildung (Verbundausbildung) erfolgen, insbesondere, wenn einzelne Betriebe allein nicht alle Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu können.

Ergänzend kann ein durch das LVR-Inklusionsamt organisierter Runder Tisch Ausbildung zum Erfahrungsaustausch und eine ergänzende/verstärkte Begleitung durch den IFD geprüft werden.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/297

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	11.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.

Begründung:

Von Schülerinnen und Schülern der LVR-Schulen sowie Eltern wird immer wieder kritisiert, dass Hilfsmittel durch die Kostenträger nicht rechtzeitig bewilligt werden. Dieser Missstand ergibt sich aus der Tatsache, dass die Zuständigkeiten in vielen Fällen unklar sind. Um an der Stelle für Klarheit zu sorgen, damit die benötigten Hilfsmittel auch rechtzeitig vorliegen, soll die erbetene Darstellung erfolgen.

Frank Boss MdL

Thomas Böll



Antrag Nr. 14/311

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eltern beraten Eltern

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsverband Rheinland setzt parallel zur Umsetzung des AG-BTHG an vier Standorten im Rheinland (zwei Städte, zwei Kreise) als Modellprojekt zusammen mit freien Trägern und Selbsthilfegruppen ein Angebot der Peerberatung „Eltern beraten Eltern“ für Eltern von Kindern mit Behinderung um.

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden für die vier Modellstandorte insgesamt 240.000 Euro p.a. zur Verfügung gestellt.

Das Modellprojekt „Eltern beraten Eltern“ wird durch Dritte evaluiert. Für die Evaluation des Modellprojektes werden in den Haushaltsjahren 2020/21 insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Antrag Nr. 14/315

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt Inklusiver Sozialraum

Beschlussvorschlag:

In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Das neue Eingliederungshilferecht (SGB IX 2.Teil) fordert für die Umsetzung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft eine besondere Berücksichtigung des Sozialraumes. So wird die Sozialraumorientierung als maßgebliches Kriterium in der Gesamtplanung (§ 117 SGB IX) benannt. Das Land NRW hat dazu mit den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BTHG und dem SGB XII (AG-SGB IX; AG-SGB XII) Regelungen formuliert.

Gemäß § 5 AG-SGB IX arbeiten die Landschaftsverbände, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zusammen, inklusive Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken. Nach § 8 AG-SGB XII wirken sie gemeinsam darauf hin, dass die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sind. Dazu haben die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, in denen verbindlich lokale Steuerungs- und Planungsgremien vereinbart werden. In den Kooperationsvereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter und die örtlichen Vertreter der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Ebenso sind die Leistungsanbieter gefordert, ihr Angebot auf den jeweiligen Sozialraum anzupassen und seine Ressourcen einzubeziehen.

Das Modellprojekt soll beispielhaft verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung aufzeigen und durch Ermittlung von Gelingensbedingungen die Zielerreichung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben unterstützen.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 14/316

öffentlich

Datum: 04.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und WfbM

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2020/2021 Mittel zur Verfügung zu stellen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Ansprechpartner*innen für sexuelle Übergriffe oder Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner aller Einrichtungen der HPHs sowie der WfbM. Gleichzeitig sollen Mittel bereitgestellt werden für eine Kampagne, in der jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede und jeder Mitarbeitende in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung durch eine Informationsveranstaltung darauf hingewiesen werden, dass solche Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen, damit alle die Möglichkeit haben, sich selbstbestimmt Hilfe zu holen.

Begründung:

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist seit 2017 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Wahl von Frauenbeauftragten verpflichtend. Leider werden dennoch immer wieder Vorfälle bekannt, bei denen es zu Übergriffen gegen Frauen mit Behinderung gekommen ist. Diese Vorfälle kommen manchmal nur durch die Intervention von Angehörigen der betroffenen Frauen ans Licht. Dies liegt zum Teil auch daran, dass die Betroffenen gar nicht wissen, dass und wo sie sich Hilfe und Unterstützung holen können. Das Gleiche gilt für die Einrichtungen der HPH-Netze.

Deshalb ist es uns ein Anliegen sicher zu stellen, dass der LVR seiner Aufgabe nachkommt, präventiv und schützend im Sinne der Menschen mit Behinderung tätig zu werden.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 14/328

öffentlich

Datum: 08.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Produktziel Soziale Teilhabe

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe 085 beschlossen:

Produkt 08704 Soziale Teilhabe

Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der personenzentrierten Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung in ihrer engeren Lebenswelt und ihrem Sozialraum identifiziert und bewertet.

Begründung:

Umsetzung Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen in A.1.4. und A.8.1.(3)

Ralf Klemm



Antrag Nr. 14/329

öffentlich

Datum: 08.10.2019
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Produktziel Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsplan 2020/2021 wird folgende Aufnahme eines weiteren Ziels in der Produktgruppe 085 beschlossen:

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Die personenzentrierte Teilhabeleistung zielt ab auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung in der engeren Lebenswelt und im Sozialraum der Menschen mit Behinderung bewertet und weiterentwickelt.

Begründung:

Umsetzung Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX Nordrhein-Westfalen in A.1.4. und A.8.1. (3) und Anlagen: A.3.1 Nr. 3.

Antrag Nr. 14/335

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	08.11.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Systemische Elternberatung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Dezernaten 7 und 8 sowie an den einzelnen KoKoBe zu erheben, welche Beratungs- und Schulungsangebote für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen vorhanden sind und wie diese genutzt werden. Darauf aufbauend soll eine Konzeption zur Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote für Menschen mit geistigen Behinderungen um die Beratung ihrer Eltern erarbeitet werden. Gleichzeitig initiiert der LVR ein Modellprojekt Elternberatung, bei dem erfahrene Eltern andere Eltern beraten, deren Kinder in eine stationäre Einrichtung oder ins betreute Wohnen wechseln.

Begründung:

Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung übernehmen für ihre volljährigen Kinder mit geistiger Behinderung in der Regel die rechtliche Betreuung. Dafür gibt es allerdings keine spezielle Ausbildung und nur wenige Schulungsangebote, so dass Eltern sich das benötigte Wissen durch die Nutzung des Internets oder durch Ratsuche bei anderen Betroffenen meist selber aneignen müssen, um ihrer Rolle und ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Auch bei den Betreuungsvereinen gibt es nur sehr wenige Schulungsangebote für Eltern. Dadurch entstehen Informationslücken, es wird von überholten oder Fehlinformationen ausgegangen. Daher stellt sich die Frage: Wie werden Eltern in ihrer Rolle als rechtliche Betreuung im Rahmen der LVR-Beratungsangebote unterstützt?

Menschen mit einer geistigen Behinderung leben meist bis weit ins Erwachsenenalter hinein in ihren Herkunftsfamilien. Oft entscheiden sie sich erst für eine heilpädagogische Einrichtung, wenn die Eltern die notwendige Unterstützung aus Altersgründen nicht mehr leisten können. Dann ist die Umstellung für diese Familien sehr groß, da sich das Wohnen in einer heilpädagogischen Einrichtung grundlegend vom „Wohnen zuhause“ unterscheidet; die Eltern müssen einen komplexen Systemwechsel bewältigen und in eine neue Rolle hineinwachsen. Für ihren großen Unterstützungs- und Beratungsbedarf finden sie dann oft nicht die passende Anlaufstelle.

Die LVR-HPH-Netze stehen ihnen zwar zur Seite und vermitteln, stoßen jedoch schnell an ihre Grenzen. Wie können Eltern, deren Kinder aus der Herkunftsfamilie in eine Einrichtung oder ins Betreute Wohnen wechseln, unterstützt werden? Wie wird der Übergang bisher begleitet?

Durch das AG BTHG ändert sich der Beratungsbedarf für Eltern von Menschen mit geistigen Behinderungen und komplexen Unterstützungsbedarfen. Zu erwarten ist ein ansteigender Informations- und Beratungsbedarf. Eltern brauchen beispielsweise Beratung bei der Antragstellung auf Grundsicherung. Welche Unterstützungsangebote gibt es bei Gesetzesnovellen?

Zu den vielfältigen Beratungsaufgaben der KoKoBe gehört laut Vorlage 14/2242, Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland, auch die Beratung der Angehörigen. Doch systemische Elternarbeit ist nicht in den KoKoBe verankert und war auch nicht explizit Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen, über die ausgehend von Antrag 14/39 in Vorlage 14/1938 berichtet wurde. Die Fortbildungsangebote wurden von den KoKoBe-Mitarbeitenden, den Teamleitungen, Fallmanagerinnen und Fallmanagern sehr gut angenommen und sollten um den Themenbereich systemische Elternarbeit erweitert werden, um so die Beratungskompetenz der KoKoBe weiter zu stärken.

Auch das erfolgreich initiierte Peer Counseling kann bei der Elternarbeit ein Vorbild für eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden und aufzubauenden Beratungsangebote sein. Eltern, deren Kinder den Übergang in eine heilpädagogische Einrichtung erfolgreich bewältigt haben, sind Expertinnen/Experten in eigener Sache, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen an andere Eltern in einer ähnlichen Situation weitergeben können. Daher soll orientiert an dem LVR-Projekt Peer Counseling ein Beratungsangebot durch Peer-Eltern aufgebaut werden. Dazu sollen erfahrene und interessierte Eltern zunächst mit Hilfe der KoKoBe ausfindig gemacht und dann geschult werden.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3535/1

öffentlich

Datum: 25.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Pfaff/Frau Uncu/Herr Geier

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	Kenntnis
Schulausschuss	11.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen
1. des Dezernates 4: PG 086 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 074 (Produktbereich 05),
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 075 (Produktbereich 05),
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 087, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 017 und 088 (Produktbereich 05)
wird gemäß Vorlage 14/3535/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/3546 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2020/2021 am 04. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 die Beratung der Vorlage 14/3535 vertagt.

Der Ergänzungsvorlage 14/3535/1 ist der Veränderungsnachweis für die Produktgruppen 017, 074, 075 und 088 im Produktbereich 05 beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3535/1:

Am 04. September 2019 wurde der Entwurf des Haushaltes 2020/2021 mit der Vorlage 14/3546 in die Landschaftsversammlung eingebracht und dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 die Beratung der Vorlage 14/3535 vertagt.

Die Ergänzungsvorlage 14/3535/1 beinhaltet aufgrund des BTHG und AG-BTHG erstmalig auch die Produktgruppen 074 (Elementarbildung / Soziale Teilhabe, Seite 534 – 549) und 086 (Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX, Seite 560 – 567) im Produktbereich 05, die in der Zuständigkeit des Dezernates 4 bewirtschaftet werden. Bei den im Rahmen der Produktgruppen 074 und 086 abgebildeten Aufgaben handelt es sich um solche der Eingliederungshilfe, die der LVR als Träger der Eingliederungshilfe wahrnimmt und für die, in Anlehnung an die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, der Sozialausschuss zuständig ist.

Der Ergänzungsvorlage 14/3535/1 sind die Veränderungsnachweise für die Produktgruppen 017, 074, 075 und 088 im Produktbereich 05 beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen sowie bei den Personalersatzleistungen aufgrund der zusätzlichen Zahlungsmöglichkeiten/Referenzen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

Nachfolgend die Begründungen zu den in der Zuständigkeit des Sozialausschusses im Veränderungsnachweis ausgeführten Sachverhalten im Produktbereich 05:

1. Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie

PG 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe

Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenzuweisung an den LVR aufgrund des AG-BTHG zum 01.01.2020 gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der freiwilligen LVR-FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen auf.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Wechsel von der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in das System der Eingliederungshilfe durch einen Übergangsprozess zu gestalten. Ziel ist, dass alle noch bis zum 31.07.2020 eingehenden bewilligungsreifen LVR-FInK Anträge bis zur Schulpflicht des jeweiligen Kindes beschieden werden. Sofern schon ein Antrag auf Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die LVR-FInK Förderung und somit eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.

Bei der Detailplanung, bezogen auf das Kindergartenjahr, ist im Bereich der LVR-FInK Förderung für das Jahr 2021 eine zu geringe Zahl von Kindern mit Behinderung für die ersten sieben Monate (Ende des Kindergartenjahres 2020/2021) veranschlagt worden. Danach sind 2.800 Kinder für 7 Monate nicht berücksichtigt worden. Bei einer LVR-FInK Pauschale von 6.500 Euro/ Kind errechnet sich ein zusätzlicher Bedarf von 10,6 Mio. €.

2. Dezernat 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

PG 075 Soziales Entschädigungsrecht

Die Erträge aus dem Belastungsausgleich des Landes NRW für die Aufwendungen des LVR im Sozialen Entschädigungsrecht reduzieren sich nach den Verhandlungen des Landes mit den Landschaftsverbänden jährlich um rd. 0,4 Mio. €.

3. Dezernat 7 - Soziales

PG 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die Entgeltsteigerungen im Bereich des stationären Wohnens wurden in den Haushaltsansätzen der Jahre 2018 und 2019 an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert und für das Jahr 2020 nahezu unverändert fortgeschrieben. Der bisherige Bewirtschaftungsverlauf in 2019 macht jedoch deutlich, dass die Planansätze im Haushaltsentwurf 2020/2021 nicht auskömmlich sein werden. Daher wurde im Veränderungsnachweis ein zusätzlicher Betrag von jährlich 15 Mio. € vorgesehen.

PG 088 Leistungen nach dem SGB XII

In der summarischen Abrechnung ist in der laufenden Bewirtschaftung des Jahres 2019 ein deutlicher Kostenanstieg zu verzeichnen. Die Ansätze im Haushaltsentwurf 2020/2021 im Bereich der Hilfe zur Pflege müssen vor diesem Hintergrund um insgesamt 15 Mio. € gesteigert werden; davon entfallen 5 Mio. € auf die häusliche Pflege und 10 Mio. € auf die stationäre Pflege.

Deckungsvermerk in der PG 017 und der PG 087

Im Rahmen der Umstellung von der bisherigen Produktstruktur auf die neue BTHG-bedingte Produktstruktur soll für die Zeit der Überleitung von der PG 017 in die PG 088 folgender Deckungsvermerk ausgewiesen werden:

„Die Zuschussbudgets der Produktgruppen 017 und 088 werden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.“

Hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 wird darauf hingewiesen, dass zum Verabschiedungszeitpunkt des Haushaltsentwurfes 2020/2021 am 16.12.2019 aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwands- und Ertragsentwicklungen in den Folgejahren, insbesondere durch die BTHG-bedingte Systemanpassung sowie die Neustrukturierung des Finanzausgleichssystems bestehen, so dass dezidierte Aussagen zur mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sind. Die Planwerte des Jahres 2021 werden daher unverändert für die Jahre der mittelfristigen Planung 2022 bis 2024 übernommen.

In Vertretung

H ö t t e

Begründung der Vorlage Nr. 14/3535:

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss nach § 17 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen für die Beratung nachfolgend aufgeführter Produktgruppen des LVR-Haushaltes zuständig:

1. Dezernat 5 – Schulen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen		Seiten
PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	460 – 465
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	466 – 499
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	504 – 533
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	550 – 559

2. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05 Soziale Leistungen		Seiten
PG 016	Verwaltung des Dezernates Soziales	410 – 415
PG 017	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	416 – 459
PG 040	Vergütungs- und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen*	500 – 503
PG 087	SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien	568 – 589
PG 088	Leistungen nach dem SGB XII	590 – 613
PG 089	Leistungen nach dem GHBG	614 – 621
PG 090	Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	622 – 636

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	722 – 730
--------	--------------------------------------	-----------

In Vertretung

H ö t t e

*Die Leistungen der PG 040 finden sich in der neuen Etatstruktur 2020/2021 in der PG 016. Auf den Seiten 500-503 sind die Leistungen der PG 040 für die Jahre 2018 und 2019 nachrichtlich dargestellt.

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2020/2021

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2020	017	1.539.800.000	15.000.000	Sachverhalt: Mehraufwand stationäres Wohnen	
	074	134.313.206	0		
	075	2.442.709	375.145	Minderertrag: Verhandlung Belastungsausgleich	
	088	242.905.000	5.000.000	Sachverhalt: Mehraufwand häusliche Pflege	
	088		10.000.000	Sachverhalt: Mehraufwand stationäre Pflege	
		1.919.460.915	30.375.145 + 1,6%		1.949.836.060

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2021	017	1.651.000.000	15.000.000	Sachverhalt: Mehraufwand stationäres Wohnen	
	074	133.197.433	10.600.000	Transferaufwendungen, Anpassung der Fallzahlen	
	075	2.583.892	375.145	Minderertrag: Verhandlung Belastungsausgleich	
	088	250.355.000	5.000.000	Sachverhalt: Mehraufwand häusliche Pflege	
	088		10.000.000	Sachverhalt: Mehraufwand stationäre Pflege	
		2.037.136.325	40.975.145 + 2,0%		2.078.111.470



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2020/2021

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	Seite 6
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Hinweis: In den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG nur noch ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt	Seite 14
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 58
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 64
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 98
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 104
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes.....	Seite 134
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe.....	Seite 142
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 158
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX.....	Seite 168

Produktgruppe 087 SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien.....	Seite 176
Produktgruppe 088 Leistungen nach dem SGB XII	Seite 188
Produktgruppe 089 Leistungen nach dem GHBG	Seite 222
Produktgruppe 090 Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich	Seite 230

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)				Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	333.811	94.104	700.000	550.000	550.000	550.000	550.000			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.230	0	0	0	0	0	0			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	401.422	0	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	743.464	94.104	720.000	570.000	570.000	570.000	570.000			
11	- Personalaufwendungen	4.786.035	5.383.239	43.706.995	45.282.313	45.282.313	45.282.313	45.282.313			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.051.122	7.685.000	10.055.000	10.805.000	10.805.000	10.805.000	10.805.000			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.983	27.543	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000			
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.388	85.000	717.800	727.800	727.800	727.800	727.800			
17	= Ordentliche Aufwendungen	11.908.529	13.180.782	54.509.795	56.845.113	56.845.113	56.845.113	56.845.113			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	11.165.065-	13.086.678-	53.789.795-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-	56.275.113-			

Erläuterungen :Hinweis:

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden alle Verwaltungskosten des Dezernates Soziales zentral in der Produktgruppe 016 erfasst und ausgewiesen.

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

2020	2021
700.000 EUR	550.000 EUR

Zuweisungen des Bundes für die BTHG-Modellprojekte TexLL (Trennung der **existenzsichernden Leistungen** von den **Fach-Leistungen**) und NePTun (**Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe** – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und **Pflegeleistungen**)

Zeile 11: Personalaufwendungen

Die Details zu den Personalaufwendungen können aus dem Teilergebnisplan entnommen werden.
Weitere Details können aus dem jeweiligen Stellenplan entnommen werden.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im wesentlichen die IT Kosten des Dezernates Soziales ausgewiesen.
Für das Haushaltsjahr (HH) **2020** sind dafür **9.220.000 EUR** und für das Jahr **2021 9.970.000 EUR** geplant.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden Aufwendungen für Fortbildungen und Dienstreisen, Beiträge an Vereine und Verbände sowie Veranstaltungskosten, angezeigt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	30,18	33,50	452,50	457,50
Tariflich Beschäftigte	42,02	47,00	245,00	249,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	338.533	80.000	720.000	570.000			570.000	570.000	570.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.626.630	13.597.752	54.796.255	57.131.573	0	0	57.131.573	57.131.573	57.131.573
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	11.288.097-	13.517.752-	54.076.255-	56.561.573-	0	0	56.561.573-	56.561.573-	56.561.573-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.005	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	1.005	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	1.456-	40.000-	40.000-	40.000-	0	0	40.000-	40.000-	40.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	11.289.553-	13.557.752-	54.116.255-	56.601.573-	0	0	56.601.573-	56.601.573-	56.601.573-

Investitions- maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpflichtungs- ermächtigung (€)		Planung(€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024	spätere Jahre			
Teilfinanzplan (Teil B)													

Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen

Einzahlungen	1.005	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000	0	0	200.000
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	1.456-	40.000-	40.000-	40.000-			40.000-	40.000-	40.000-	0	0	200.000-

Summe aller Investitionsmaßnahmen

Einzahlungen	1.005	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.461	40.000	40.000	40.000	0	0	40.000	40.000	40.000	0	0	200.000
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	1.456-	40.000-	40.000-	40.000-			40.000-	40.000-	40.000-	0	0	200.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	40.914.871	40.920.339	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	222.574.981	225.436.000	61.000.000	61.000.000	61.000.000	61.000.000	61.000.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.650	30.000	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	131.355.714	132.778.000	5.700.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	11.061.103	80.000	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	405.927.319	399.244.339	66.700.000	62.500.000	62.500.000	62.500.000	62.500.000
11	- Personalaufwendungen	28.653.361	29.149.074	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	218.331.850	210.002.000	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.653	32.881	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	2.629.721.338	2.727.080.000	1.606.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	803.899	157.600	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.877.518.101	2.966.421.555	1.606.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.471.590.782-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-
19	+ Finanzerträge	2.836	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.832	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.471.587.950-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.471.587.950-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.471.587.950-	2.567.177.216-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-

Erläuterungen:Hinweis:

In den Haushaltsjahren 2020/21 werden in der PG 017 bis zur Beendigung der Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik nach dem BTHG die ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen und die Leistungen zum stationären Wohnen dargestellt. Nach der Umstellung erfolgt die Abbildung der Kosten in der neuen PG 087 auf dem Teilprodukt 087.04.002 Assistenzleistungen.

Kennzahl:

2020	2021	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
24.000	24.000	StaWo
44.000	45.200	BeWo

Zeile 10: Ordentliche Erträge

Die Leistungen der Pflegeversicherungen (**58,5 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Mit der Einführung des BTHG und der damit verbundenen „**Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen**“ resultieren massive Ertragseinbußen. Das Wegbrechen der Erträge aufgrund der Privilegierung des Einkommens und Vermögens der Leistungsberechtigten führt zu einem weiteren Anstieg der Belastungen des des LVR-Haushalts 2020/2021.

Erst bei einem monatlichen Einkommen von ca. **1.900 EUR** kann der LVR von den Leistungsberechtigten einen Eigenanteil zur Deckung der Kosten der Eingliederungshilfe einfordern. Diese Schwelle überschreitet nur ein Bruchteil der derzeitigen Leistungsberechtigten. Im Ergebnis verbleibt den Leistungsberechtigten ab 2020 deutlich mehr von ihrem Einkommen und Vermögen, als dies nach den heutigen Regelungen der Fall ist.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2020	2021	Produkte
1.109.000.000 EUR	1.191.500.000 EUR	Aufwendungen für das Stationäre Wohnen
497.500.000 EUR	522.000.000 EUR	Aufwendungen für das ambulant betreute Wohnen

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst ab dem Haushaltsjahr 2020/21 die Produkte:

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

Besonderheiten/Hinweise

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden in der Produktgruppe 017 die bisherigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten vor BTHG-Umstellung ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	237,94	365,50		
Tariflich Beschäftigte	257,42	189,00		

Produkt 01702 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukt

017.02.002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Ziele

Die Zahl der Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die stationäre Leistungen in Internaten erhalten, stagniert.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.164.565-	20.977.000-	0	0
- Erträge	7.461.605	7.023.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	24.626.170	28.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.164.565-	20.977.000-	0	0

Teilprodukt 01702002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	520	570		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	47.400,00	49.000,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	61,00	60,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	39,00	40,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.164.565-	20.977.000-	0	0
- Erträge	7.461.605	7.023.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	24.626.170	28.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.164.565-	20.977.000-	0	0

Produkt 01703 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.03.001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

017.03.002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Menschen mit einer Behinderung wird ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung ermöglicht.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.002.578-	1.777.000-	0	0
- Erträge	114.553	23.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.117.131	1.800.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.002.578-	1.777.000-	0	0

Teilprodukt 01703001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	120	330		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.113.464-	1.777.000-	0	0
- Erträge	3.667	23.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.117.131	1.800.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.113.464-	1.777.000-	0	0

Teilprodukt 01703002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	0,00			
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	0,00			
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	0,00			
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	110.886	0	0	0
- Erträge	110.886	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	110.886	0	0	0

Produkt 01704 Leistungen zur Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

017.04.001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

017.04.002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (teilstat. Arbeitstherapie)

017.04.003 Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

017.04.004 Andere Anbieter nach § 60 SGB IX

017.04.005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten eine ihrem individuellen Handicap entsprechende Beschäftigung und Förderung gegen Entgelt, soweit die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist.

Es gibt keine Beschäftigungsangebote für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen "unterhalb" der WfbM.

Die durchschnittlichen Entgelte entsprechen dem Niveau in Westfalen-Lippe.

In allen WfbM wird Teilzeitbeschäftigung ermöglicht."

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	649.800.731-	676.739.000-	0	0
- Erträge	1.910.212	801.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	651.710.942	677.540.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	649.800.731-	676.739.000-	0	0

Teilprodukt 01704001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich am 31.12.	35.100	35.500		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	18.500,00	18.900,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	59,00	59,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	41,00	41,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	648.886.173-	671.199.000-	0	0
- Erträge	1.910.212	801.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	650.796.384	672.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	648.886.173-	671.199.000-	0	0

Teilprodukt 01704002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Teilstat. Arbeitstherapie)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	147.867-	100.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	147.867	100.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	147.867-	100.000-	0	0

Teilprodukt 01704003 LVR-Budget für Arbeit/Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- IFD-Vermittlungsaufträge im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	260	250		
- Vermittlungen in den allg. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	10	100		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	626.440-	1.440.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	626.440	1.440.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	626.440-	1.440.000-	0	0

Teilprodukt 01704004 Andere Anbieter § nach 60 SGB IX

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	2.000.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	2.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	2.000.000-	0	0

Teilprodukt 01704005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	140.251-	2.000.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	140.251	2.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	140.251-	2.000.000-	0	0

Produkt 01705 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben**Beschreibung**

Teilprodukte

017.05.001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

017.05.002 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen

017.05.003 Tagesgestaltende Angebote (Geldleistung an Leistungsberechtigte)

Ziele

Das Angebot an Plätzen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist bedarfsdeckend und bleibt erhalten.

Tagesstrukturierende Angebote werden bedarfsgerecht ausgebaut, um ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen bzw. zu erhalten.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.173.169-	39.162.000-	0	0
- Erträge	834.473	538.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.007.642	39.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	37.173.169-	39.162.000-	0	0

Teilprodukt 01705001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung im Rheinland in Stück	802	802		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.609.013-	14.762.000-	0	0
- Erträge	732.471	538.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.341.484	15.300.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.609.013-	14.762.000-	0	0

Teilprodukt 01705002 Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen des selbstständigen Wohnens

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	2.100	2.450		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	10.800,00	10.000,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	52,00	53,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	48,00	47,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	22.522.868-	24.400.000-	0	0
- Erträge	102.002	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.624.870	24.400.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	22.522.868-	24.400.000-	0	0

Teilprodukt 01705003 Tagesgestaltende Angebote

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	2			
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	300,00			
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	50,00			
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	50,00			
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.288-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	41.288	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	41.288-	0	0	0

Produkt 01706 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.06.001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

017.06.002 Krankenhilfe

017.06.003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

017.06.004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten Informationen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit und Linderung von Krankheitsbeschwerden, soweit keine vorrangigen Leistungsträger vorhanden sind.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.645.396-	18.528.000-	0	0
- Erträge	1.243.397	572.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.888.793	19.100.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.645.396-	18.528.000-	0	0

Teilprodukt 01706001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	280	260		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.344.417-	2.528.000-	0	0
- Erträge	806.378	472.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.150.796	3.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.344.417-	2.528.000-	0	0

Teilprodukt 01706002 Krankenhilfe

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	30	20		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	28.882-	600.000-	0	0
- Erträge	200.184	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	229.066	600.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	28.882-	600.000-	0	0

Teilprodukt 01706003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	370	340		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.626.483-	1.400.000-	0	0
- Erträge	61.991	100.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.688.474	1.500.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.626.483-	1.400.000-	0	0

Teilprodukt 01706004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.645.613-	14.000.000-	0	0
- Erträge	174.844	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.820.457	14.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.645.613-	14.000.000-	0	0

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	470.260.594-	499.161.000-	496.500.000-	521.000.000-
- Erträge	12.282.326	10.229.000	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	482.542.920	509.390.000	497.500.000	522.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	470.260.594-	499.161.000-	496.500.000-	521.000.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	963.147.371-	975.969.000-	1.043.300.000-	1.130.000.000-
- Erträge	328.270.876	339.031.000	65.700.000	61.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.291.418.247	1.315.000.000	1.109.000.000	1.191.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	963.147.371-	975.969.000-	1.043.300.000-	1.130.000.000-

Produkt 01709 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)**Beschreibung**

Teilprodukte

017.09.001 Leistungen für Deutsche im Ausland

017.09.002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Ziele

Deutsche im Ausland erhalten, soweit sie einen Rechtsanspruch darauf haben, existenzsichernde Leistungen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.107.765-	2.500.000-	0	0
- Erträge	155.894	50.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.263.659	2.550.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.107.765-	2.500.000-	0	0

Teilprodukt 01709001 Leistungen für Deutsche im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	105.798-	200.000-	0	0
- Erträge	55.894	50.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	161.692	250.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	105.798-	200.000-	0	0

Teilprodukt 01709002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.001.967-	2.300.000-	0	0
- Erträge	100.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.101.967	2.300.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.001.967-	2.300.000-	0	0

Produkt 01710 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)**Beschreibung**

017.10.003 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
 017.10.004 Sicherstellung der Beratung
 017.10.005 Teilstationäre Arbeitsprojekte
 017.10.008 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Leistungsberechtigte Personen erhalten die individuell erforderliche Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	72.255.761-	73.721.000-	0	0
- Erträge	8.604.832	8.179.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	80.860.593	81.900.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	72.255.761-	73.721.000-	0	0

Teilprodukt 01710003 ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	16.732.466-	15.700.000-	0	0
- Erträge	214.531	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.946.997	15.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	16.732.466-	15.700.000-	0	0

Teilprodukt 01710004 Sicherstellung der Beratung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.334.802-	4.921.000-	0	0
- Erträge	104.150	79.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.438.952	5.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.334.802-	4.921.000-	0	0

Teilprodukt 01710005 teilstationäre Arbeitsprojekte

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	510	560		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.894.469-	6.000.000-	0	0
- Erträge	100.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.994.469	6.000.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.894.469-	6.000.000-	0	0

Teilprodukt 01710008 Leistungen zur Tagesstrukturierung und zum stationären Wohnen gem. § 67 SGB XII

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	45.293.449-	47.100.000-	0	0
- Erträge	8.176.373	8.100.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	53.469.822	55.200.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	45.293.449-	47.100.000-	0	0

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen**Beschreibung**

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	118.278.616-	131.402.000-	0	0
- Erträge	38.324.845	29.298.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	156.603.462	160.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	118.278.616-	131.402.000-	0	0

Teilprodukt 01711001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	290.161-	300.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	290.161	300.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	290.161-	300.000-	0	0

Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.600	5.800		
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je leistungsberechtigte Person in EUR	22.800,00	23.000,00		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	91.085.721-	103.678.000-	0	0
- Erträge	37.384.586	29.022.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	128.470.307	132.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	91.085.721-	103.678.000-	0	0

Teilprodukt 01711003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	26.902.735-	27.424.000-	0	0
- Erträge	940.259	276.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.842.994	27.700.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	26.902.735-	27.424.000-	0	0

Produkt 01712 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**Ziele**

Asylbewerbern mit einer Behinderung wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.253.691-	3.500.000-	0	0
- Erträge	557.898	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.811.589	3.500.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.253.691-	3.500.000-	0	0

Produkt 01713 Darlehensverwaltung**Beschreibung**

Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.160-	35.000-	0	0
- Erträge	10.312	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	51.472	35.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	41.160-	35.000-	0	0

Produkt 01714 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Ziele

Mehraufwendungen, die blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen durch diese Behinderung haben, werden durch die gesetzlich festgelegten Geldleistungen ausgeglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	78.422.517,00	82.000.000,00		
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	14.700	15.300		
- Leistungen nach d. GHBG an blinde Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Pers. in EUR	5.300,00	5.360,00		
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	1.114.301,00	1.100.000,00		
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	430	460		
- Erg. Blindenhilfe n. d. SGB XII; durchschn. jährl. Aufw.(brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	2.600,00	2.390,00		
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	4.634.672,00	5.000.000,00		
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.000	5.300		
- Leistungen n. d. GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; durchschn. jährl. Aufw. (brutto) je leistungsber. Pers. in EUR	924,00	924,00		
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	6.336.906,00	6.500.000,00		
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	6.850	6.870		
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je Leistungsber. Person in EUR	924,00	924,00		
- Leistungsberechtigte Männer in Prozent	42,00	41,00		
- Leistungsberechtigte Frauen in Prozent	58,00	59,00		
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	88.716.411-	94.200.000-	0	0
- Erträge	1.857.116	400.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	90.573.526	94.600.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	88.716.411-	94.200.000-	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024	
Laufende Verwaltungstätigkeit											
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.930.463	358.994.000	66.700.000	62.500.000			62.500.000	62.500.000	62.500.000	
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.855.420.041	2.966.388.674	1.606.500.000	1.713.500.000	0	0	1.713.500.000	1.713.500.000	1.713.500.000	
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	2.501.489.578-	2.607.394.674-	1.539.800.000-	1.651.000.000-	0	0	1.651.000.000-	1.651.000.000-	1.651.000.000-	
Investitionstätigkeit											
Einzahlungen											
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	40.063.347	40.230.000	0	0			0	0	0	
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0	
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	5.266.527	5.224.000	5.152.000	5.142.000			5.102.000	5.092.000	5.072.000	
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0	
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0	
09	Summe der investiven Einzahlungen	45.329.874	45.454.000	5.152.000	5.142.000			5.102.000	5.092.000	5.072.000	
Auszahlungen											
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.314	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	für sonstige Investitionen	25.466	0	0	0	0	0	0	0	0	
16	Summe der investiven Auszahlungen	27.780	0	0	0	0	0	0	0	0	
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	45.302.094	45.454.000	5.152.000	5.142.000	0	0	5.102.000	5.092.000	5.072.000	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	2.456.187.484-	2.561.940.674-	1.534.648.000-	1.645.858.000-	0	0	1.645.898.000-	1.645.908.000-	1.645.928.000-

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2020ff. werden jeweils ca. **5,2 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.608	392	2.500	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	800.600	856.308	248.000	248.000	248.000	248.000	248.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	551	552	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	812.759	857.252	250.500	248.000	248.000	248.000	248.000
11	- Personalaufwendungen	6.002.181	6.487.919	7.416.115	7.236.911	7.236.911	7.236.911	7.236.911
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.137	15.000	31.150	31.150	31.150	31.150	31.150
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.324	4.488	3.616	3.430	3.430	3.430	3.430
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.830	53.900	42.900	43.600	43.600	43.600	43.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.120.471	6.561.307	7.493.781	7.315.091	7.315.091	7.315.091	7.315.091
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	5.307.713-	5.704.055-	7.243.281-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-	7.067.091-

Erläuterungen:

Systembedingt werden in der Produktgruppe (PG) 034 die für die Bewirtschaftung der PG 041 erforderlichen Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Teilfinanzplan aufgeführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Gutachterkosten und Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie für die Aufwendungen der BIH-Geschäftstelle.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Im Haushaltsansatz enthalten sind überwiegend Aufwendungen und Reisekosten für Fortbildungen sowie Reisekosten für Dienstreisen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	38,55	46,00	52,00	52,00
Tariflich Beschäftigte	39,00	35,00	45,00	45,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.143	856.308	250.500	248.000			248.000	248.000	248.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.082.444	6.556.819	7.490.165	7.311.661	0	0	7.311.661	7.311.661	7.311.661
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	5.279.301-	5.700.511-	7.239.665-	7.063.661-	0	0	7.063.661-	7.063.661-	7.063.661-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	5.279.301-	5.700.511-	7.239.665-	7.063.661-	0	0	7.063.661-	7.063.661-	7.063.661-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.121	96	2.697	96	96	96	96	
03	+ Sonstige Transfererträge	10.396.004	9.551.790	6.152.600	5.195.600	5.195.600	5.195.600	5.195.600	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.611.354	18.615.000	17.800.000	16.700.000	16.700.000	16.700.000	16.700.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	2.500	500	500	500	500	500	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	31.011.479	28.169.386	23.955.797	21.896.196	21.896.196	21.896.196	21.896.196	
11	- Personalaufwendungen	2.004.395	2.097.927	1.937.257	1.976.003	1.976.003	1.976.003	1.976.003	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.662	39.158	41.300	36.100	36.100	36.100	36.100	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.494	7.548	7.519	6.539	6.539	6.539	6.539	
15	- Transferaufwendungen	36.407.639	33.455.668	28.228.400	25.828.700	25.828.700	25.828.700	25.828.700	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.937	18.989	18.350	17.000	17.000	17.000	17.000	
17	= Ordentliche Aufwendungen	38.488.127	35.619.290	30.232.826	27.864.342	27.864.342	27.864.342	27.864.342	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	7.476.649-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	
19	+ Finanzerträge	219	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	219	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	7.476.430-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	7.476.430-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	7.476.430-	7.449.904-	6.277.029-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	5.968.146-	

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung) und Kostenbeiträge.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die nicht durch Transfererträge gedeckten Transferaufwendungen werden bei den im Haushalt des LVR dargestellten Leistungen der Kriegsofferfürsorge vom Bund erstattet. Die Erstattungsquote ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegsofferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger*innen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten. Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2020 = 6.277.029 € und 2021 = 5.968.146 €. Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
- 035.02 Leistungen zum Wohnen
- 035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt
- 035.04 Leistungen für die Gesundheit
- 035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 035.06 Leistungen für besondere Bedarfssituationen
- 035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen
- 035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegssopfer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen)

Diese sind zu 60 % älter als 80 Jahre die durchschnittliche Lebenserwartung der Beschädigten liegt bei etwa 82 Jahren, die der Witwen und Witwer bei rd. 86 Jahren.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungender Kriegssopfer bei 50 : 50 liegt.

Leistungsberechtigte Kriegssopfer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegssopferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegssopferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilprodukteebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	21,91	26,00	24,00	24,00
Tariflich Beschäftigte	13,05	14,50	14,50	14,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung
Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.		0		
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.091.826-	1.196.403-	1.067.075-	982.475-
- Erträge	87.230	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.179.055	1.196.403	1.067.075	982.475
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.091.826-	1.196.403-	1.067.075-	982.475-

Teilprodukt 03501002 Leistungen zur schulischen Bildung von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	19.400-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	19.400	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	19.400-	0	0

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

Von den Empfänger*innen der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	2	1	2	2
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	19.791,45	162.000,00	17.950,00	16.300,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	39.583-	162.000-	35.900-	32.600-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	39.583	162.000	35.900	32.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	39.583-	162.000-	35.900-	32.600-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	56	50	53	49
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	20.301,19	19.730,87	19.381,00	19.304,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.049.637-	986.543-	1.027.175-	945.875-
- Erträge	87.230	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.136.866	986.543	1.027.175	945.875
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.049.637-	986.543-	1.027.175-	945.875-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.606-	28.459-	4.000-	4.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.606	28.459	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.606-	28.459-	4.000-	4.000-

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte
 035.02.001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen
 035.02.002 Leistungen zum stationären Wohnen
 035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung
 035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.
 Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.062.516-	12.554.265-	11.035.425-	10.967.825-
- Erträge	2.241.990	2.041.104	542.500	488.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.304.506	14.595.368	11.577.925	11.456.025
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	12.062.516-	12.554.265-	11.035.425-	10.967.825-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zur Assistenz/Betreutes Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfänger*innen am 31.12.	28	20	27	25
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	23.260,92	28.377,66	24.541,00	26.992,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	650.880-	567.553-	662.600-	674.800-
- Erträge	426	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	651.306	567.553	662.600	674.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	650.880-	567.553-	662.600-	674.800-

Teilprodukt 03502002 Leistungen in bes. Wohnformen/ehemals stationäres Wohnen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	196	200	176	159
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	68.454,09	67.563,46	61.011,00	66.859,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.179.158-	11.471.589-	10.195.425-	10.142.425-
- Erträge	2.237.844	2.041.104	542.500	488.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.417.001	13.512.693	10.737.925	10.630.625
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.179.158-	11.471.589-	10.195.425-	10.142.425-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	0	2	2	2
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	0,00	150.000,00	45.000,00	42.500,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	88.522-	300.000-	90.000-	85.000-
- Erträge	219	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	88.741	300.000	90.000	85.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	88.522-	300.000-	90.000-	85.000-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	38	37	30	24
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	3.880,46	5.813,85	2.875,00	2.697,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	143.956-	215.122-	87.400-	65.600-
- Erträge	3.502	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	147.458	215.122	87.400	65.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	143.956-	215.122-	87.400-	65.600-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird außerhalb von (Pflege-)Einrichtungen sichergestellt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-
- Erträge	21.601	11.810	5.400	5.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	723.352	791.713	1.619.000	1.606.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	119	110	257	231
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	6.078,59	7.197,39	6.300,00	6.955,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-
- Erträge	21.601	11.810	5.400	5.400
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	723.352	791.713	1.619.000	1.606.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	701.751-	779.903-	1.613.600-	1.601.200-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit

Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	259.535-	314.755-	222.700-	201.900-
- Erträge	7.238	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	266.774	314.755	222.700	201.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	259.535-	314.755-	222.700-	201.900-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	160	138	144	130
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	249.629-	274.755-	207.700-	186.900-
- Erträge	7.238	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	256.867	274.755	207.700	186.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	249.629-	274.755-	207.700-	186.900-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen im Kalenderjahr	58	26	48	40
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	170,80	1.538,46	313,00	375,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.907-	40.000-	15.000-	15.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.907	40.000	15.000	15.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.907-	40.000-	15.000-	15.000-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.719.166	10.841.811	10.435.800	10.486.100
- Erträge	28.644.614	26.116.376	23.405.200	21.402.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.925.448	15.274.565	12.969.400	10.916.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.719.166	10.841.811	10.435.800	10.486.100

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	57	54	47	38
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	5.149,47	6.497,62	4.353,00	4.416,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	288.005-	350.871-	204.600-	167.800-
- Erträge	5.515	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	293.520	350.871	204.600	167.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	288.005-	350.871-	204.600-	167.800-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	4	6	4	4
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	34.013,83	10.766,67	16.250,00	16.250,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	136.055-	64.600-	65.000-	65.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	136.055	64.600	65.000	65.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	136.055-	64.600-	65.000-	65.000-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	541	490	444	364
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.143.226	11.257.282	10.705.400	10.718.900
- Erträge	28.639.099	26.116.376	23.405.200	21.402.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.495.873	14.859.094	12.699.800	10.683.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.143.226	11.257.282	10.705.400	10.718.900

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen
Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	548.077-	695.083-	439.100-	380.600-
- Erträge	4.674	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	552.751	695.083	439.100	380.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	548.077-	695.083-	439.100-	380.600-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	45	43	38	33
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	5.927,61	8.423,79	5.432,00	5.315,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	262.973-	362.223-	206.400-	175.400-
- Erträge	3.769	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	266.742	362.223	206.400	175.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	262.973-	362.223-	206.400-	175.400-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfänger*innen am 31.12.	301	288	247	202
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	704,82	860,63	618,00	620,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	211.246-	247.860-	152.700-	125.200-
- Erträge	905	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	212.151	247.860	152.700	125.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	211.246-	247.860-	152.700-	125.200-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	73.858-	85.000-	80.000-	80.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	73.858	85.000	80.000	80.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	73.858-	85.000-	80.000-	80.000-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	511.257-	633.478-	367.000-	313.300-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	511.257	633.478	367.000	313.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	511.257-	633.478-	367.000-	313.300-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	54	57	44	36
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand je Leistungsempfänger*in in EUR	8.889,00	10.127,68	7.607,00	7.808,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	480.006-	577.278-	334.700-	281.100-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	480.006	577.278	334.700	281.100
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	480.006-	577.278-	334.700-	281.100-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohner*innen, für deren Heimplatz Aufwendungszuschuss gezahlt wird am 31.12. in Personen	5	11	4	3
- Durchschn. jährl. Nettoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	6.250,19	5.109,09	8.075,00	10.733,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	31.251-	56.200-	32.300-	32.200-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	31.251	56.200	32.300	32.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	31.251-	56.200-	32.300-	32.200-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland
Besonderheiten/Hinweise

Es handelt sich um ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.300	3.000	2.500	2.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.300	3.000	2.500	2.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.300-	3.000-	2.500-	2.500-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.601.767	28.169.289	23.955.700	21.896.100			21.896.100	21.896.100	21.896.100
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.900.082	35.611.741	30.225.307	27.857.803	0	0	27.857.803	27.857.803	27.857.803
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	9.298.315-	7.442.452-	6.269.607-	5.961.703-	0	0	5.961.703-	5.961.703-	5.961.703-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	56.111	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	56.111	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	63.419	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	63.419	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	7.309-	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	9.305.624-	7.442.452-	6.269.607-	5.961.703-	0	0	5.961.703-	5.961.703-	5.961.703-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	77	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	77	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	877.240	883.924	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	87	2.800	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.103	9.400	0	0	0	0	0	
17	= Ordentliche Aufwendungen	878.431	896.124	0	0	0	0	0	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	878.354-	896.124-	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Die Verwaltungskosten werden im Haushaltsjahr 2020/2021 in der PG 016 geführt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	10,95	15,00		
Tariflich Beschäftigte	2,91			

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	867.428	893.324	0	0	0	0	0	0	0
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	867.428-	893.324-	0	0	0	0	0	0	0
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	867.428-	893.324-	0	0	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.366.599	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	88.320.616	78.105.000	88.450.000	88.450.000	88.450.000	88.450.000	88.450.000	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.372.996	5.065.000	4.735.000	4.635.000	4.635.000	4.635.000	4.635.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	395.619	15.758.675	7.697.271	7.501.404	7.501.404	7.501.404	7.501.404	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	95.455.830	98.928.675	100.882.271	100.586.404	100.586.404	100.586.404	100.586.404	
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.298.779	1.747.500	1.586.000	1.586.000	1.586.000	1.586.000	1.586.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.028	55.100	7.391	7.024	7.024	7.024	7.024	
15	- Transferaufwendungen	93.593.942	96.324.550	98.180.000	97.870.000	97.870.000	97.870.000	97.870.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.561.553	801.525	1.188.880	1.188.880	1.188.880	1.188.880	1.188.880	
17	= Ordentliche Aufwendungen	96.465.302	98.928.675	100.962.271	100.651.904	100.651.904	100.651.904	100.651.904	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.009.472-	0	80.000-	65.500-	65.500-	65.500-	65.500-	
19	+ Finanzerträge	1.109.473	0	180.000	165.500	165.500	165.500	165.500	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100.001	0	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.009.472	0	80.000	65.500	65.500	65.500	65.500	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	0	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz beinhaltet insbesondere die Erträge aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant. In diesem Zeitraum reduziert sich der Mittelansatz in diesem Bereich entsprechend der Höhe der Transfermittel.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit
- 041.08 LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeber*innen von schwerbehinderten Menschen und/oder gleichgestellten behinderten Menschen
Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber, die ihren Betrieb / ihre Dienststelle im Rheinland haben
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilprodukteebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beschreibung

041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:

Insgesamt sollen 3.700 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden,

davon werden 300 Arbeitsplätze neu geschaffen

davon werden 3.400 bestehende Arbeitsplätze gesichert.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter Arbeitsassistenz soll 13.000 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss (vormals Minderleistungsausgleich) - soll 6.500 Euro/Jahr nicht übersteigen.

Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung	2.926	3.500	2.926	2.926
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.091.527-	18.276.900-	29.313.000-	29.433.000-
- Erträge	1.884.386	895.000	1.250.000	1.250.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.975.913	19.171.900	30.563.000	30.683.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.091.527-	18.276.900-	29.313.000-	29.433.000-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	327	300	327	327
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	4.924,00	7.500,00	4.924,00	4.924,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	264	220	264	264
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	63	80	63	63
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.433.230-	1.409.500-	1.593.000-	1.693.000-
- Erträge	56.706	95.000	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.489.936	1.504.500	1.643.000	1.743.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.433.230-	1.409.500-	1.593.000-	1.693.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	1.025	800	1.025	1.025
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	498	500	498	498
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	1.285	2.000	1.285	1.285
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	689	480	689	689
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	336	320	336	336
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	3.745,00	5.000,00	3.745,00	3.745,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	272	260	272	272
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	226	240	226	226
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	12.846,00	14.000,00	12.846,00	12.846,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	782	1.250	782	782
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	503	750	503	503
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewönl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	7.309,00	8.000,00	7.309,00	7.309,00
- Anzahl der technischen Fachberater*innen bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	10	10,250	10	10
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberater*in bei den Kammern im Rheinland in EUR	61.170,73	61.171,00	61.171,00	61.171,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.654.397-	16.867.400-	27.720.000-	27.740.000-
- Erträge	1.827.680	800.000	1.200.000	1.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.482.077	17.667.400	28.920.000	28.940.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.654.397-	16.867.400-	27.720.000-	27.740.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Inklusionsbetrieben

Ziele

Es werden jährlich 100 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleimBetrieb", das unter dem Produkt 041.07.009 abgebildet ist. Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.800	1.954	1.800	1.900
- davon neu geschaffen	100	125	100	100
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	20.000,00	19.400,00	20.000,00	20.000,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.130.505-	9.589.500-	9.084.000-	9.184.000-
- Erträge	148.701	150.000	180.000	180.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.279.206	9.739.500	9.264.000	9.364.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	8.130.505-	9.589.500-	9.084.000-	9.184.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 300 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 100 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	56.164	1.754.000-	2.299.000-	2.313.500-
- Erträge	615.045	66.000	201.000	186.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	558.882	1.820.000	2.500.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	56.164	1.754.000-	2.299.000-	2.313.500-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	225	350	350	350
- davon: Neubau incl. Ausstattung	225	200	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	0	150	150	150
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	0	100	100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	152.640-	1.754.000-	2.479.000-	2.479.000-
- Erträge	406.242	66.000	21.000	21.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	558.882	1.820.000	2.500.000	2.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	152.640-	1.754.000-	2.479.000-	2.479.000-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	208.804	0	180.000	165.500
- Erträge	208.804	0	180.000	165.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	208.804	0	180.000	165.500

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.796.730-	14.459.500-	15.397.000-	15.797.000-
- Erträge	3.068.949	3.840.000	3.400.000	3.400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.865.680	18.299.500	18.797.000	19.197.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.796.730-	14.459.500-	15.397.000-	15.797.000-

Teilprodukt 04104001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	45	50	55	55
- davon: im Bereich Übergang Schule	14	28	20	20
- davon: im Bereich Übergang WfbM	14	14	18	18
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	90.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	4.698	3.500	6.000	6.000
- Anzahl der Vermittlungen	439	350	500	500
- Anzahl der Vermittlungen von Schüler*innen	141	100	160	160
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	60	120	80	80
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	3.567	3.200	3.500	3.500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	715.715	1.546.500	1.048.500	948.500
- Erträge	3.010.888	3.590.000	3.315.000	3.315.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.295.173	2.043.500	2.266.500	2.366.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	715.715	1.546.500	1.048.500	948.500

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	109	110	116	116
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	90.000,00	85.000,00	85.000,00
- davon Frauen			17	17
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen		0		
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen		0		
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen		0		
- Anzahl der Publikationen		0		
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.512.445-	16.006.000-	16.445.500-	16.745.500-
- Erträge	58.062	250.000	85.000	85.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.570.507	16.256.000	16.530.500	16.830.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.512.445-	16.006.000-	16.445.500-	16.745.500-

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe**Ziele**

Es wird sichergestellt, dass Arbeitgeber*innen die Ausgleichsabgabe in der korrekten Höhe entrichten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeber*innen	13.855	16.500	16.000	16.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	54.371.111	44.020.000	56.550.000	56.750.000
- Erträge	89.209.690	78.420.000	88.690.000	88.590.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.838.578	34.400.000	32.140.000	31.840.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	54.371.111	44.020.000	56.550.000	56.750.000

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
Ziele

Die Arbeitgeber*innen, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich "Behinderte Menschen im Beruf" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	151	150	151	151
- Anzahl der Teilnehmenden in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	2.120	2.500	2.120	2.120
- Anzahl der Publikationen	23	15	23	23
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.419.004-	1.994.625-	2.029.230-	2.029.230-
- Erträge	50.393	25.000	35.000	35.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.469.398	2.019.625	2.064.230	2.064.230
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.419.004-	1.994.625-	2.029.230-	2.029.230-

Produkt 04107 LVR-Budget für Arbeit/Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme**Beschreibung**

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

041.07.009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.399.640-	9.081.500-	3.670.000-	3.040.000-
- Erträge	1.481.528	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	11.881.169	9.081.500	3.670.000	3.040.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.399.640-	9.081.500-	3.670.000-	3.040.000-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	5	4	5	5
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	205.510-	300.000-	400.000-	400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	205.510	300.000	400.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	205.510-	300.000-	400.000-	400.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Ziele**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm "aktion 5" wird die Zahl der neu geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf 900 erhöht, davon u.a.

- 20 für ehemalige WfbM-Beschäftigte und

- 200 für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen (d.h. unter 25-jährige bei noch nicht erfolgter beruflicher Eingliederung)

Die Zahl der geförderten behinderten Frauen soll mindestens 40 % betragen.

Besonderheiten/Hinweise

Als ein Projekt der "aktion 5" fördert das Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt - die Integration schwerbehinderter Schüler*innen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das Projekt endete zum 31.12.2017.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.554.877-	0	0	0
- Erträge	59.257	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.614.135	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.554.877-	0	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus

Ziele

Mit dem Modell "Übergang 500 plus" in Kombination mit dem LVR-Kombilohn werden jährlich 125 Menschen alternativ zur WfbM direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt.

Besonderheiten/Hinweise

Das Projekt endet zum 30.06.2017.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	5.771.890-	3.900.000-	3.270.000-	2.640.000-
- Erträge	31.418	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.803.309	3.900.000	3.270.000	2.640.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.771.890-	3.900.000-	3.270.000-	2.640.000-

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	991.060-	0	0	0
- Erträge	1.384.755	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.375.815	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	991.060-	0	0	0

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation**Besonderheiten/Hinweise**

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	159.074-	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	159.074	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	159.074-	0	0	0

Teilprodukt 04107009 Modelle/Forschung/regionale Arbeitsmarktprogramme**Besonderheiten/Hinweise**

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	920.124-	4.381.500-	0	0
- Erträge	6.098	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	926.222	4.381.500	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	920.124-	4.381.500-	0	0

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04108 LVR-Budget für Arbeit -Aktion Inklusion**Beschreibung**

Teilprodukte

041.08.001 Allgemeine Budgetleistungen

041.08.002 Besondere Budgetleistungen

Besonderheiten/Hinweise

Das LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion bildet die freiwilligen Leistungen der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit ab (A.041.08.001) und bündelt bisherige Sonderprogramme und gesetzliche Leistungen (A.041.08.002). Die bisherigen Sonderprogramme sind im Laufe des Jahres 2017 ausgelaufen, es erfolgt noch die Auszahlung bewilligter Leistungen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.541.353-	500.000	2.056.650-	2.056.650-
- Erträge	0	4.896.650	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.541.353	4.396.650	2.056.650	2.056.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.541.353-	500.000	2.056.650-	2.056.650-

Teilprodukt 04108001 Allgemeine Budgetleistungen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.557-	855.650-	26.000-	26.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	13.557	855.650	26.000	26.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.557-	855.650-	26.000-	26.000-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04108002 Besondere Budgetleistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	69		50	50
- davon: für schwerbehinderte Abgänger*innen von Schulen	141		100	100
- Anzahl der geförderten Projekte	0			
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	137		600	600
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	42		30	30
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	86		70	70
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	73		300	300
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	27		20	20
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen von Schulen	55		30	30
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.527.796-	1.355.650	2.030.650-	2.030.650-
- Erträge	0	4.896.650	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.527.796	3.541.000	2.030.650	2.030.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.527.796-	1.355.650	2.030.650-	2.030.650-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.276.016	83.396.000	93.756.000	93.641.500			93.641.500	93.641.500	93.641.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.579.214	98.873.575	100.914.880	100.604.880	0	0	100.604.880	100.604.880	100.604.880
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	1.696.802	15.477.575-	7.158.880-	6.963.380-	0	0	6.963.380-	6.963.380-	6.963.380-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	20.370.896	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	20.370.896	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.134	25.000	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	50.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	50.001.134	25.000	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	29.630.239-	25.000-	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	27.933.436-	15.502.575-	7.158.880-	6.963.380-	0	0	6.963.380-	6.963.380-	6.963.380-

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2018 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2019	<u>Ansatz</u> 2020	<u>Ansatz</u> 2021	<u>Ansatz</u> 2022	<u>Ansatz</u> 2023	<u>Ansatz</u> 2023
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	153.988.252	126.055.015	110.552.440	103.393.560	96.430.180	89.466.800	82.503.420
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	-27.933.237	-15.502.575	-7.158.880	-6.963.380	-6.963.380	-6.963.380	-6.963.380
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	126.055.015	110.552.440	103.393.560	96.430.180	89.466.800	82.503.420	75.540.040

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2018 sind Zahlungen in Höhe von saldiert rd. 29,6 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	174.591.825	175.590.000	195.830.000	170.700.000	85.350.000	10.050.000	10.050.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.005.727	0	0	0	330.000	605.000	605.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	187.597.552	175.590.000	195.830.000	170.700.000	85.680.000	10.655.000	10.655.000
11	- Personalaufwendungen	292.870	326.557	363.053	370.314	370.314	370.314	370.314
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	186.933.721	175.034.500	195.030.000	170.030.000	85.030.000	10.030.000	10.030.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	2.800	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.955	12.450	200.200	70.200	50.200	25.200	25.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	187.351.546	175.376.307	195.593.253	170.470.514	85.450.514	10.425.514	10.425.514
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	246.006	213.693	236.747	229.486	229.486	229.486	229.486
19	+ Finanzerträge	2.560	10.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.560	10.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	248.567	223.893	237.747	230.486	230.486	230.486	230.486
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	248.567	223.893	237.747	230.486	230.486	230.486	230.486
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	248.567	223.893	237.747	230.486	230.486	230.486	230.486

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Das Jahr 2019 ist das letzte Jahr, in welchem eine dreijährige Ausbildung zur reinen Altenpflegefachkraft begonnen werden kann. Ab dem Jahr 2020 kann nur noch mit der neuen generalistischen Pflegefachkraftausbildung begonnen werden, für die es den anderen Ausbildungsfonds bei der Bezirksregierung Münster gibt. Die bestehenden Ausbildungsverhältnisse verbleiben im bisherigen Ausbildungsfonds des AAV NW und damit in der Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände. Da ab 2020 keine neuen Ausbildungsverhältnisse zur reinen Altenpflegefachkraft mehr hinzukommen können und da in jedem Jahr (bis 2022/2023) solche Ausbildungsverhältnisse enden werden, wird die Zahl der Auszubildenden in diesem Segment immer mehr absinken. Damit wird auch das Finanzvolumen im AAV NW immer mehr absinken. Im Haushalt werden die Summen der Erträge sowie die Summen des Aufwands im Bereich des AAV NW von Jahr zu Jahr immer geringer ausfallen, bis das Verfahren schließlich vollständig ausläuft. Das Altenpflegeausgleichsverfahren NW (AAV NW) wird noch voraussichtlich bis ungefähr 2022/2023 weiterlaufen und dann enden. Die Landesregierung NW muss noch das genaue Enddatum festlegen und die Modalitäten für das Auslaufen des Verfahrens bestimmen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden bis zum Ende des Verfahrens die zuständigen Behörden für das AAV NW bleiben. Die Aufgabenerledigung ist für den LVR aufwandsneutral.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Zielgruppe(n)

stationäre und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste, Fachseminare für Altenpflege

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	1,00	1,00	1,00	1,00
Tariflich Beschäftigte	5,00	4,50	4,50	4,50

Produkt 06501 Durchführung des Altenpflegegesetzes**Ziele**

Heranziehung der umlagepflichtigen Einrichtungen und ambulanten Dienste zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung der AltenpflegeschülerInnen im Wege eines Umlageverfahrens. Es erfolgt nur noch eine Abwicklung des alten Landesrechts (Altenpflegegesetz NW).

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	27.065	0	0	0
- Erträge	27.065	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	27.065	0	0	0

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Ziele

Die Zahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide Altenpflegeumlage liegt unter einem Grenzwert von 5% der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	3.359	3.350	3.400	3.400
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	2	3	3	3
- Anteil der Klagen in Prozent	0,06	0,09	0,09	0,09
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	514.372	559.850	600.800	600.800
- Erträge	187.573.047	175.600.200	195.831.000	170.701.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	187.058.676	175.040.350	195.230.200	170.100.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	514.372	559.850	600.800	600.800

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.821.795	175.600.200	195.831.000	170.701.000			85.351.000	10.051.000	10.051.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	187.297.856	175.367.757	195.393.253	170.400.514	0	0	85.400.514	10.400.514	10.400.514
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	13.476.061-	232.443	437.747	300.486	0	0	49.514-	349.514-	349.514-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	13.476.061-	232.443	437.747	300.486	0	0	49.514-	349.514-	349.514-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)				Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19	0	0	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	45.472	0	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.132.294	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.939.135	0	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	13.116.920	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000			
11	- Personalaufwendungen	1.111.128	948.127	93.856	95.733	95.733	95.733	95.733			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	312	0	0	0	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	92.042.477	93.700.000	134.569.350	133.451.700	133.451.700	133.451.700	133.451.700			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	95.731	0	0	0	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	93.249.648	94.648.127	134.663.206	133.547.433	133.547.433	133.547.433	133.547.433			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	80.132.729-	94.298.127-	134.313.206-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	80.132.729-	94.298.127-	134.313.206-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	80.132.729-	94.298.127-	134.313.206-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	80.132.729-	94.298.127-	134.313.206-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-			

Erläuterungen:

<u>LVR - Dezernat 4:</u>	2020	2021	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 06: Erträge aus Lostenerstattungen und Kostenumlagen	350.000 EUR	350.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	0 EUR	0 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	134.569.350 EUR	133.451.700 EUR	
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	40.200.000 EUR	41.100.000 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	4.000.000 EUR	3.800.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	6.212.500 EUR	6.212.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
- Produkt 074.02 Kindförderung	39.700.000 EUR	18.350.000 EUR	LVR - FlinK - Pauschale**
	24.000.000 EUR	18.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	887.500 EUR	887.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
	650.000 EUR	650.000 EUR	Kindertagespflege
	18.919.350 EUR	44.451.700 EUR	Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

* Die Personalaufwendungen werden ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

** Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)

074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden.

Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2020 und 2021.

Davon entfallen 6.200.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 900.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten.

Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	6,50	12,00	2,00	2,00
Tariflich Beschäftigte	11,33	5,00		

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Beschreibung**

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	35.757.999-	47.200.000-	50.062.500-	50.762.500-
- Erträge	11.632.445	0	350.000	350.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.390.444	47.200.000	50.412.500	51.112.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	35.757.999-	47.200.000-	50.062.500-	50.762.500-

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.522	1.680	1.481	1.481
- Sozialhilfefaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	44.095.708,25	43.200.000,00	40.200.000,00	41.100.000,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	173	185	168	168
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	39.945.545-	47.200.000-	46.062.500-	46.962.500-
- Erträge	7.416.992	0	350.000	350.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.362.537	47.200.000	46.412.500	47.312.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	39.945.545-	47.200.000-	46.062.500-	46.962.500-

Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.187.546	0	4.000.000-	3.800.000-
- Erträge	4.215.453	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.907	0	4.000.000	3.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.187.546	0	4.000.000-	3.800.000-

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege**Beschreibung**

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ziele

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.112.406-	39.400.000-	84.156.850-	82.339.200-
- Erträge	598.017	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.710.422	39.400.000	84.156.850	82.339.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	38.112.406-	39.400.000-	84.156.850-	82.339.200-

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	37.716.112,14	39.400.000,00	39.700.000,00	18.350.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	8.465	7.880	5.600	2.800
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.917.406-	39.100.000-	40.587.500-	19.237.500-
- Erträge	598.017	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.515.422	39.100.000	40.587.500	19.237.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	37.917.406-	39.100.000-	40.587.500-	19.237.500-

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr. Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	55		100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	195.000-	300.000-	650.000-	650.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	195.000	300.000	650.000	650.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	195.000-	300.000-	650.000-	650.000-

Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer*innen in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

Teilproduktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	24.000.000-	18.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	24.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	24.000.000-	18.000.000-

Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX**Besonderheiten/Hinweise**

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG-BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen			3.800	6.600
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	18.919.350-	44.451.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	18.919.350	44.451.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	18.919.350-	44.451.700-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.080.665	350.000	350.000	350.000			350.000	350.000	350.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.915.610	94.648.127	134.663.206	133.547.433	0	0	133.547.433	133.547.433	133.547.433
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	92.834.945-	94.298.127-	134.313.206-	133.197.433-	0	0	133.197.433-	133.197.433-	133.197.433-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	111.710	60.000	55.000	55.000			50.000	50.000	40.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	111.710	60.000	55.000	55.000			50.000	50.000	40.000
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	111.710	57.000	52.000	52.000	0	0	47.000	47.000	37.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	92.723.235-	94.241.127-	134.261.206-	133.145.433-	0	0	133.150.433-	133.150.433-	133.160.433-

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

29 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,52 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2018 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2020 28 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,40 Millionen Euro,
zum 31.12.2021 27 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,34 Millionen Euro.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	212	0	220	222	222	222	222	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.445.145	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	916	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	6.446.274	5.694.984	5.695.204	5.695.206	5.695.206	5.695.206	5.695.206	
11	- Personalaufwendungen	4.054.678	6.472.361	6.284.042	6.409.723	6.409.723	6.409.723	6.409.723	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.537.462	2.090.400	1.779.600	1.795.100	1.795.100	1.795.100	1.795.100	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.798	6.500	7.271	7.275	7.275	7.275	7.275	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.270	47.500	67.000	67.000	67.000	67.000	67.000	
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.640.209	8.616.761	8.137.913	8.279.098	8.279.098	8.279.098	8.279.098	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	806.065	2.921.777-	2.442.709-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	2.583.892-	

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt ist neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Wehr-/Zivildienstbeschädigte und Wehrdienstleistende des Bundesgrenzschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	43,34	71,50	69,50	69,50
Tariflich Beschäftigte	69,76	56,50	52,50	52,50

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.081.600	824.154	1.040.054	1.040.054
- Erträge	2.364.325	2.420.954	2.420.954	2.420.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.282.724	1.596.800	1.380.900	1.380.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.081.600	824.154	1.040.054	1.040.054

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER**Ziele**

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	1.524	2.500	2.000	2.000
- Laufzeit der Begutachtungen	159	80	130	130
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	299.440	219.154	220.054	220.054
- Erträge	299.440	220.954	220.954	220.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	1.800	900	900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	299.440	219.154	220.054	220.054

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX**Ziele**

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen in Stück	52.037	55.000	55.000	55.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	782.160	605.000	820.000	820.000
- Erträge	2.064.885	2.200.000	2.200.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.282.724	1.595.000	1.380.000	1.380.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	782.160	605.000	820.000	820.000

Teilprodukt 07502003 Ärztliche Kooperation SVG

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die Leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfänger*innen	9.364	6.000	8.000	7.500
- Neuanträge OEG in Stück	2.455	2.500	2.500	2.500
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.070.432	3.241.130	3.220.479	3.220.477
- Erträge	4.080.629	3.274.030	3.274.250	3.274.252
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.196	32.900	53.771	53.775
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.070.432	3.241.130	3.220.479	3.220.477

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.593.967	5.694.984	5.694.984	5.694.984			5.694.984	5.694.984	5.694.984
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.426.037	9.504.235	8.975.056	9.116.237	0	0	9.116.237	9.116.237	9.116.237
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	167.930	3.809.251-	3.280.072-	3.421.253-	0	0	3.421.253-	3.421.253-	3.421.253-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	167.930	3.809.251-	3.280.072-	3.421.253-	0	0	3.421.253-	3.421.253-	3.421.253-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	0	0	4.492.044	5.135.990	5.135.990	5.135.990	5.135.990	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	48.413.000	51.355.650	51.355.650	51.355.650	51.355.650	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	46.000	50.000	50.000	50.000	50.000	
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	52.956.044	56.546.640	56.546.640	56.546.640	56.546.640	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	

Erläuterungen:

<u>LVR - Dezernat 4:</u>	2020	2021	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 11: Personalaufwendungen	4.492.044 EUR	5.135.990 EUR	Personalaufwendungen
Zeile 15: Transferaufwendungen:	48.413.000 EUR	51.355.650 EUR	
086.01.001 Interdisziplinäre Frühförderung	34.058.550 EUR	36.128.700 EUR	
086.01.002 Solitäre heilpädagogische Leistungen	14.354.450 EUR	15.226.950 EUR	

* Die Personalaufwendungen werden ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt

086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)

Zielgruppen

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter

Besonderheiten/Hinweise

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG -BTHG für Kinder mit Behinderung in der Frühförderung zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden.

Bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation handelt es sich um die Interdisziplinäre Frühförderung gem. § 46 SGB IX und die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung

Das Personal für die Umsetzung der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte			30,00	30,00
Tariflich Beschäftigte			26,00	26,00

Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)**Ziele**

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.

Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	48.413.000-	51.355.650-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	48.413.000	51.355.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	48.413.000-	51.355.650-

Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen			18.031	18.572
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro			34.058.550,00	36.128.700,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	34.058.550-	36.128.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	34.058.550	36.128.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	34.058.550-	36.128.700-

Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Gesamtanzahl Leistungsberechtigte für heilpädagogische Leistungen in Personen			6.655	6.854
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen			5.703	5.874
- Anzahl sonstige Leistungsberechtigte in Personen			952	980
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	14.354.450-	15.226.950-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	14.354.450	15.226.950
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	14.354.450-	15.226.950-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	52.956.044	56.546.640	0	0	56.546.640	56.546.640	56.546.640
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	52.956.044-	56.546.640-	0	0	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	52.956.044-	56.546.640-	0	0	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	6.300.000	6.300.000	6.300.000	6.300.000	6.300.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	47.800.000	47.800.000	47.800.000	47.800.000	47.800.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	833.700.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	833.700.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000	869.450.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beziffert sich auf **41 Mio. EUR**.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge betragen **6,3 Mio. EUR**. Hier enthalten sind **5,5 Mio. EUR** BaFög - Erträge.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2020	2021	Produkte
3.300.000 EUR	3.300.000 EUR	Medizinische Rehabilitation
690.000.000 EUR	723.000.000 EUR	Teilhabe am Arbeitsleben
28.400.000 EUR	28.400.000 EUR	Teilhabe an Bildung
112.000.000 EUR	114.750.000 EUR	Soziale Teilhabe

Kennzahlen:

2020	2021	Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten
300	300	Ambulante Rehabilitationsleistungen
800	800	Hilfen zu einer Schulbildung

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

087.01 Medizinische Rehabilitation

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

087.03 Teilhabe an Bildung

087.04 Soziale Teilhabe

Produkt 08701 Medizinische Rehabilitation**Ziele**

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.800.000-	2.800.000-
- Erträge	0	0	500.000	500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	3.300.000	3.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.800.000-	2.800.000-

Produkt 08702 Teilhabe am Arbeitsleben**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 087.02.001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
 087.02.002 Andere Leistungsanbieter
 087.02.003 Budget für Arbeit

Ziele

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	649.000.000-	682.000.000-
- Erträge	0	0	41.000.000	41.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	690.000.000	723.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	649.000.000-	682.000.000-

SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien

Herr Dirk Lewandrowski

Teilprodukt 08702001 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM

Ziele

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			35.900	36.300
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	645.000.000-	676.000.000-
- Erträge	0	0	41.000.000	41.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	686.000.000	717.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	645.000.000-	676.000.000-

Teilprodukt 08702002 Andere Leistungsanbieter**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 08702003 Budget für Arbeit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben und denen von einem Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein Budget für Arbeit.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	400
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	4.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	4.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	4.000.000-

Produkt 08703 Teilhabe an Bildung**Ziele**

Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Produktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	22.100.000-	22.100.000-
- Erträge	0	0	6.300.000	6.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	28.400.000	28.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	22.100.000-	22.100.000-

Produkt 08704 Soziale Teilhabe**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

087.04.001 Leistungen für Wohnraum

087.04.002 Assistenzleistungen

087.04.003 Betreuung in einer Pflegefamilie

087.04.004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse

087.04.005 Förderung der Verständigung

087.04.006 Leistungen zur Mobilität

087.04.007 Hilfsmittel

087.04.008 Besuchsbeihilfen

087.04.009 Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe

Ziele

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	112.000.000-	114.750.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	112.000.000	114.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	112.000.000-	114.750.000-

Teilprodukt 08704001 Leistungen für Wohnraum**Ziele**

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			1.000	1.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 08704002 Assistenzleistungen**Ziele**

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages werden Leistungen für Assistenz erbracht.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			2.000	2.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	25.000.000-	25.750.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	25.000.000	25.750.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	25.000.000-	25.750.000-

Teilprodukt 08704003 Betreuung in einer Pflegefamilie**Ziele**

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			500	500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	34.000.000-	34.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	34.000.000	34.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	34.000.000-	34.000.000-

Teilprodukt 08704004 Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse**Ziele**

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			4.000	4.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	42.500.000-	44.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	42.500.000	44.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	42.500.000-	44.500.000-

Teilprodukt 08704005 Förderung der Verständigung**Ziele**

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 08704006 Leistungen zur Mobilität**Ziele**

Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			0	0
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	6.200.000-	6.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	6.200.000	6.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	6.200.000-	6.200.000-

Teilprodukt 08704007 Hilfsmittel**Ziele**

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	500.000-	500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	500.000	500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	500.000-	500.000-

Teilprodukt 08704008 Besuchsbeihilfen**Ziele**

Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			2.000	2.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	600.000-	600.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	6.800.000	6.800.000			6.800.000	6.800.000	6.800.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	833.700.000	869.450.000	0	0	869.450.000	869.450.000	869.450.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	826.900.000-	862.650.000-	0	0	862.650.000-	862.650.000-	862.650.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	41.000.000	41.000.000			41.000.000	41.000.000	41.000.000
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	41.000.000	41.000.000			41.000.000	41.000.000	41.000.000
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	41.000.000	41.000.000	0	0	41.000.000	41.000.000	41.000.000

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	785.900.000-	821.650.000-	0	0	821.650.000-	821.650.000-	821.650.000-

Erläuterungen:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt in 2020 ff. jeweils voraussichtlich **41 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	8.500.000	8.500.000	8.500.000	8.500.000	8.500.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	30.050.000	30.050.000	30.050.000	30.050.000	30.050.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	38.550.000	38.550.000	38.550.000	38.550.000	38.550.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	155.700.000	157.700.000	157.700.000	157.700.000	157.700.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	125.755.000	131.205.000	131.205.000	131.205.000	131.205.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	281.455.000	288.905.000	288.905.000	288.905.000	288.905.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Die hier ausgewiesenen Erträge dienen in erster Linie der Refinanzierung der Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlage

Kostenerstattungen und Kostenumlage betragen **30,1 Mio. EUR**.

Hier enthalten sind **26,5 Mio. EUR** Erstattungen vom Bund für Grundsicherung als höchste Position.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden im wesentlichen folgende Aufwendungen des Dezernates Soziales ausgewiesen.

2020	2021	Produkte
16.750.000 EUR	16.750.000 EUR	Hilfen zur Gesundheit
133.350.000 EUR	135.350.000 EUR	Hilfe zur Pflege

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden im wesentlichen folgende Aufwendungen des Dezernates Soziales ausgewiesen.

2020	2021	Produkte
6.850.000 EUR	7.850.000 EUR	Hilfen zur Gesundheit
32.455.000 EUR	33.705.000 EUR	Hilfe zur Pflege
83.200.000 EUR	86.400.000 EUR	Überwindung besonderer Schwierigkeiten

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

088.01 Hilfen zur Gesundheit

088.02 Hilfe zur Pflege

088.03 Überwindung besonderer Schwierigkeiten

088.04 Hilfe in anderen Lebenslagen

Produkt 08801 Hilfen zur Gesundheit**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.01.001 Hilfen zur Gesundheit

088.01.002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	23.600.000-	24.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	23.600.000	24.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	23.600.000-	24.600.000-

Teilprodukt 08801001 Hilfen zur Gesundheit**Ziele**

Menschen mit Behinderungen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Hilfen zur Gesundheit in Form von vorbeugender Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.600.000-	2.600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.600.000	2.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.600.000-	2.600.000-

Teilprodukt 08801002 Kostenerstattung nach § 264 SGB V**Ziele**

Die Krankenbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen vom LVR vierteljährlich erstattet.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	21.000.000-	22.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	21.000.000	22.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	21.000.000-	22.000.000-

Produkt 08802 Hilfe zur Pflege**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.02.001 Häusliche Pflege

088.02.002 Teilstationäre Pflege

088.02.003 Kurzzeitpflege

088.02.004 Stationäre Pflege

088.02.005 Entlastungsbetrag

Ziele

Personen, die pflegebedürftig sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen aufbringen.

Produktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	137.805.000-	141.055.000-
- Erträge	0	0	28.000.000	28.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	165.805.000	169.055.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	137.805.000-	141.055.000-

Teilprodukt 08802001 Häusliche Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben zusätzlich Anspruch auf Hilfen in Form von Pflegegeld, häuslicher Pflegehilfe, Verhinderungspflege und anderen Leistungen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			2.000	2.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	28.455.000-	29.705.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	28.455.000	29.705.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	28.455.000-	29.705.000-

Teilprodukt 08802002 Teilstationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			70	70
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	300.000-	300.000-

Teilprodukt 08802003 Kurzzeitpflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			70	70
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.000.000-	1.000.000-

Teilprodukt 08802004 Stationäre Pflege**Ziele**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			5.500	5.500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	108.000.000-	110.000.000-
- Erträge	0	0	28.000.000	28.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	136.000.000	138.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	108.000.000-	110.000.000-

Teilprodukt 08802005 Entlastungsbetrag**Ziele**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			20	20
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	50.000-	50.000-

Produkt 08803 Überwindung besonderer Schwierigkeiten**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:

088.03.001 Fachberatungsstellen

088.03.002 Arbeitsprojekte

088.03.003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

088.03.004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Produktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	74.800.000-	78.000.000-
- Erträge	0	0	10.500.000	10.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	85.300.000	88.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	74.800.000-	78.000.000-

Teilprodukt 08803001 Fachberatungsstellen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	5.700.000-	5.900.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.700.000	5.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	5.700.000-	5.900.000-

Teilprodukt 08803002 Arbeitsprojekte

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	5.700.000-	5.700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	5.700.000-	5.700.000-

Teilprodukt 08803003 Ambulante Leistungen zum Wohnen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	16.500.000-	17.300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	16.500.000	17.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	16.500.000-	17.300.000-

Teilprodukt 08803004 Leistungen in Wohneinrichtungen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	46.900.000-	49.100.000-
- Erträge	0	0	10.500.000	10.500.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	57.400.000	59.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	46.900.000-	49.100.000-

Produkt 08804 Hilfe in anderen Lebenslagen**Beschreibung**

Das Produkt umfasst die Teilprodukte:
 088.04.001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
 088.04.002 Blindenhilfe
 088.04.003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 088.04.004 Bestattungskosten

Produkt ergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	4.200.000-	4.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	4.200.000	4.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	4.200.000-	4.200.000-

Teilprodukt 08804001 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes**Ziele**

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes erhalten, wenn weder sie selbst noch etwaige andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.500.000	1.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.500.000-	1.500.000-

Teilprodukt 08804002 Blindenhilfe**Ziele**

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			500	500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 08804003 Hilfe in sonstigen Lebenslagen**Ziele**

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			50	50
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 08804004 Bestattungskosten**Ziele**

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	300.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	300.000-	300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Laufende Verwaltungstätigkeit									
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	38.550.000	38.550.000			38.550.000	38.550.000	38.550.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	281.455.000	288.905.000	0	0	288.905.000	288.905.000	288.905.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	0	0	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-
	Investitionstätigkeit									
	Einzahlungen									
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	242.905.000-	250.355.000-	0	0	250.355.000-	250.355.000-	250.355.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000	89.500.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-

Erläuterungen:**Zeile 03: Sonstige Transfererträge**

Hier werden Rückzahlungen zu unrecht erhaltener Leistungen ausgewiesen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2020	2021	Produkte
78.000.000 EUR	78.000.000 EUR	Blindengeld
5.000.000 EUR	5.000.000 EUR	Hilfe für hochgradig Sehbehinderung
6.500.000 EUR	6.500.000 EUR	Hilfe für Gehörlose

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

089.01 Blindengeld

089.02 Hilfe für hochgradig Sehbehindert

089.03 Hilfe für Gehörlose

Produkt 08901 Blindengeld**Ziele**

Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			15.000	15.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	77.600.000-	77.600.000-
- Erträge	0	0	400.000	400.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	78.000.000	78.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	77.600.000-	77.600.000-

Produkt 08902 Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**Ziele**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			5.000	5.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	5.000.000-	5.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	5.000.000-	5.000.000-

Produkt 08903 Hilfe für Gehörlose

Ziele

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			7.000	7.000
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	6.500.000-	6.500.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	6.500.000	6.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	6.500.000-	6.500.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	400.000	400.000			400.000	400.000	400.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	89.500.000	89.500.000	0	0	89.500.000	89.500.000	89.500.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	89.100.000-	89.100.000-	0	0	89.100.000-	89.100.000-	89.100.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	670.000	670.000	670.000	670.000	670.000
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	13.949.000	14.259.000	14.259.000	14.259.000	14.259.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	14.069.000	14.379.000	14.379.000	14.379.000	14.379.000
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau der Vorjahre in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR**.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen **120.000 EUR**. Diese Aufwendungen fallen für den Druck der KoKoBe Veranstaltungskalender.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden im wesentlichen folgende Aufwendungen des Dezernates Soziales ausgewiesen.

2020	2021	Produkte
5.350.000 EUR	5.510.000 EUR	KoKoBe
2.000.000 EUR	2.000.000 EUR	Inklusive Bauprojektförderung

Weitere Details können den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte

090.01 KoKoBe

090.02 Zuverdienst

090.03 Urlaubsmaßnahmen

090.04 Kompass

090.05 Inklusiv Bauprojektförderung

090.06 Probewohnen

090.07 Peer Counseling

090.08 IFD-Vermittlungsauftrag

090.10 Kurzzeitwohnen

Produkt 09001 KoKoBe

Ziele

Dank niederschwelliger und wohnortnaher Kontakt- und Beratungsangebote werden ambulante Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung aufgebaut.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Vollzeitstellen in Stück			64,00	64,00
- Förderung je Vollzeitstelle in Euro			83.600,00	86.100,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	4.800.000-	4.960.000-
- Erträge	0	0	670.000	670.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	5.470.000	5.630.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	4.800.000-	4.960.000-

Produkt 09002 Zuverdienst**Ziele**

Geringfügige Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen werden als Alternative zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben oder tagesstrukturierender Maßnahmen im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes bedarfsgerecht gefördert.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	230
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	1.250.000-	1.400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	1.250.000	1.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	1.250.000-	1.400.000-

Produkt 09003 Urlaubsmaßnahmen**Ziele**

Es können jährlich bis zu 100 Projekte gefördert werden, die einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung dienen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			800	800
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	669.000-	669.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	669.000	669.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	669.000-	669.000-

Produkt 09004 Kompass**Ziele**

Das Institut Kompass deckt den Bedarf an spezialisierten Beratungsangeboten für Menschen mit einer geistigen Behinderung.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Personen, die im Laufe des Jahres Leistungen erhalten			200	200
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	700.000-	700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	700.000	700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	700.000-	700.000-

Produkt 09005 Inklusive Bauprojektförderung**Ziele**

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach gemeinsam nachbarschaftlich wohnen und leben können.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Bauprojekte in Stück			10,00	10,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	2.000.000-	2.000.000-

Produkt 09006 Probewohnen**Ziele**

Mit dem Probewohnen wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, befristet das Wohnen außerhalb des Elternhauses oder einer Wohneinrichtung zu erproben.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	100.000-	100.000-

Produkt 09007 Peer Counseling**Ziele**

Das Angebot Peer Beratung wird unter dem Dach von bis zu zehn KoKoBe fortgesetzt und ausgebaut.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	480.000-	480.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	480.000	480.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	480.000-	480.000-

Produkt 09008 IFD-Vermittlungsauftrag**Ziele**

Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge in Stück			300,00	300,00
Produktergebnis	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	400.000-	400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	400.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	400.000-	400.000-

Produkt 09010 Kurzzeitwohnen

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	3.000.000-	3.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	3.000.000-	3.000.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	670.000	670.000			670.000	670.000	670.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	14.069.000	14.379.000	0	0	14.379.000	14.379.000	14.379.000
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	0	0	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
	Auszahlungen									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	0	0	13.399.000-	13.709.000-	0	0	13.709.000-	13.709.000-	13.709.000-

TOP 7 Umsetzung BTHG

Vorlage Nr. 14/3713

öffentlich

Datum: 22.10.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Landesjugendhilfeausschuss	07.11.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-
Dezernat Soziales**

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-
Dezernat Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3713 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der LVR um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für viele Leistungen für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt.

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz bedeutet sehr viele Veränderungen. Hier einige Beispiele:

- Es gibt ein neues Instrument um die Unterstützungs-Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu erheben.
- Menschen mit Behinderungen in Wohn-Heimen bekommen ihr Geld zum Lebensunterhalt nun nicht mehr vom LVR. Sondern von der Stadt oder vom Kreis.
- Der LVR wird die Qualität von Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe stärker überprüfen.

Haben Sie Fragen, wie der LVR das Bundes-Teilhabe-Gesetz umsetzt? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-0.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei tritt die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Zudem bestätigt das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger (s. auch Vorlage Nr. 14/3433).

Die Landschaftsverbände erhalten neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung. Für den Erwachsenenbereich werden die Landschaftsverbände nunmehr für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig. Gleichzeitig bestimmt das AG BTHG NRW die Landschaftsverbände auch weiterhin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zum 01.01.2020 war es erforderlich, nach § 131 SGB IX einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV) zu vereinbaren. Dieser wurde zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (beide Landschaftsverbände sowie den Kommunalen Spitzenverbänden) und den Vereinigungen der Leistungserbringer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste [bpa] und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe [VDAB]) unter Mitwirkung von Verbänden der Selbsthilfe abgeschlossen.

Das BTHG betrifft die Verwaltung des LVR-Dezernates Soziales in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe, deren wohnort-unabhängige Ausgestaltung, die Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des bisherigen stationären Wohnens und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR in den letzten Monaten und Jahren vor maßgebliche Herausforderungen gestellt.

Die weitreichenden Veränderungen betreffen das LVR-Dezernat Soziales aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

Diese Vorlage informiert über die bereits vollzogenen und die geplanten Veränderungen in der Verwaltung des Dezernates Soziales zu folgenden Gliederungspunkten:

1. Haushalt
2. Stellenplan
3. Organisationsentwicklung Dezernat 7
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern
5. Änderungen in der Verwaltungspraxis
 - 5.1 BEI_NRW und BEI_KiJu (Dezernat 7)
 - 5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege
 - 5.3 Qualität und Wirkung
 - 5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
 - 5.5 Umstellungsprozess I zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen
 - 5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen
 - 5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen
 - 5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX
6. Teilhabe am Arbeitsleben
7. BTHG-Kommunikation
8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
 - 8.1 TexLL
 - 8.2 NePTun
9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3713:

Gliederung:

1. Haushalt
2. Stellenplan
3. Organisationsentwicklung Dezernat 7
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern
5. Änderungen in der Verwaltungspraxis
 - 5.1 BEI_NRW und BEI_KiJu (Dezernat 7)
 - 5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege
 - 5.3 Qualität und Wirkung
 - 5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
 - 5.5 Umstellungsprozess I zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen
 - 5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen
 - 5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen
 - 5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX
6. Teilhabe am Arbeitsleben
7. BTHG-Kommunikation
8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
 - 8.1 TexLL
 - 8.2 NePTun
9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

1. Haushalt

Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Die Steigerung in 2020 zum Budget des Haushaltsjahres 2019 von rund 140 Millionen Euro ist neben dem üblichen Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen auf die Einführung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des Ausführungsgesetzes des Landes NRW (AG-BTHG) zurückzuführen.

Mit der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen und die für die Leistungsberechtigten verbesserten Einkommens- und Vermögensheranziehung gehen massive haushälterische Veränderungen einher. Mit Vorlage Nr. 14/3630 wurde bereits umfassend über die finanziellen Auswirkungen berichtet.

Im Rahmen der Trennung der Leistungen entstehen zudem Ertragsausfälle durch nicht mehr zu fordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die

Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung. In Höhe der Bundeserstattung entfallen Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen. Insofern gestalten sich diese Ertragsausfälle für den LVR haushaltsneutral.

Durch das AG-BTHG NRW werden den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue Aufgaben übertragen. Eine Regelung zur Kostenfolge enthält das AG-BTHG NRW gleichwohl nicht. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist nach hiesiger Einschätzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeitigen vorliegenden Erkenntnissen für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert werden. Zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zwei Kreisen und zwei kreisfreien Städten hat der LVR fristwährend Verfassungsbeschwerde zur Sicherung der Ansprüche auf Konnexitätsausgleich eingereicht (s. Vorlage Nr. 14/3610).

2. Stellenplan

Das BTHG hat mit § 106 SGB IX differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger definiert, deren Umsetzung in den Dezernaten deutliche Auswirkungen auf den Stellenplan hat (siehe unter 5.8).

Seit Beginn des Jahres 2018 hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Dezernates 7 und des Fachbereiches Personal und Organisation begonnen auf der Basis der gemeldeten Fallzahlen der örtlichen Träger zu den an den LVR übergehenden sowie den an die örtlichen Träger abzugebenden Aufgaben die Auswirkungen auf die Personalausstattung des Dezernates 7 zu prüfen. Dies erfolgte auf der Grundlage der in 2016 abgeschlossenen Geschäftsprozessanalyse/Geschäftsprozessoptimierung (s. Vorlage Nr. 14/1304). Als Ergebnis dieses intensiven Abstimmungsprozesses wurden zum Stellenplan 2020/2021 insgesamt 58,5 neue Stellen für das Dezernat Soziales für neue oder veränderte Aufgaben nach dem BTHG beantragt. Davon entfallen 49,5 Stellen auf das Jahr 2020.

Der kalkulierte Stellenmehrbedarf für die Fallmanager*innen für Beratung nach § 106 SGB IX und die damit verknüpfte Bedarfsermittlung ist in diesen Planungen enthalten.

3. Organisationsentwicklung Dezernat 7

Mit Vorlage Nr. 14/3154 wurde die neue Organisationsstruktur des Dezernates Soziales vorgestellt. Mit Blick auf die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 wurde nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern insbesondere auch zur Entzerrung der Leitungsspanne auf der Ebene der Fachbereichsleitungen eine Veränderung der Organisationsstruktur erforderlich. Hierdurch wird eine kontinuierliche und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unterstützt.

Der LVR Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ ist zum 01.08.2019 eingerichtet worden. In diesem Bereich sind die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers und der daran angrenzenden Rechtsgebiete zusammengefasst. Hierzu gehören insbesondere die

ambulanten und stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege, Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie die Blindenhilfe.

Darüber hinaus sind dem Fachbereich 74 als Fachliche Ressourcen die Aufgabenbereiche Rechtsdienst für das Dezernat 7 und 4, der Medizinisch-Psychosoziale Fachdienst (MPD) sowie die Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen zugeordnet.

Aktuell erarbeitet das Dezernat 7 zusammen mit dem LVR-Fachbereich Personal und Organisation die in der Vorlage Nr. 14/3154 dargestellte neue Aufbauorganisation der Fachbereiche 71 „Ressourcen“, 72 „Eingliederungshilfe I“ und 73 „Eingliederungshilfe II“. Zielsetzung ist, den Umstrukturierungsprozess zum 01.01.2020 weitestgehend abzuschließen.

4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2018 entschieden, bei der Umsetzung des BTHG eng mit seinen Mitgliedskörperschaften zusammen zu arbeiten. So hat der LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften bereits Mitte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG gegründet. In verschiedenen Unterarbeitsgruppen werden seit der Verabschiedung des AG-BTHG NRW Themen wie Heranziehung, Fallübergabe, Personal und Haushalt beraten und Vereinbarungen zur gemeinsamen Umsetzung getroffen.

Auf Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe BTHG und nach erfolgter Benehmenserstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2019 (s. Vorlage Nr. 14/3371) die Heranziehungssatzung Soziales beschlossen. Diese regelt eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte für folgende Zuständigkeiten:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

In der Folge sind Vereinbarungen zu den wechselseitig zu übergebenden Fallakten und zur Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung zwischen dem LVR und den örtlichen Trägern getroffen worden.

Zur Vorbereitung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen wurden im August 2019 alle rund 22.000 Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen durch den LVR angeschrieben und auf eine ggf. notwendige Antragstellung für existenzsichernde Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger hingewiesen (siehe auch unter 5.5). Dem Schreiben war auch ein in der Unterarbeitsgruppe entwickelter Kurzantrag für eine vereinfachte Antragstellung für die existenzsichernden Leistungen beigefügt.

Parallel dazu erhielten die örtlichen Träger im Rahmen eines elektronischen Datenaustauschs die dem LVR vorliegenden Stammdaten für die rund 16.000 Leistungsberechtigten der Grundsicherung.

Auf der Grundlage dieser Daten und den zurückgesandten Kurzanträgen prüfen die örtlichen Sozialhilfeträger derzeit die Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Existenzsicherung.

Bis Ende Oktober 2019 haben die örtlichen Träger sowie der LVR alle Fallakten zu den durch das AG-BTHG NRW wechselnden Zuständigkeiten nach einem in der Unterarbeitsgruppe vereinbarten Verfahren übergeben. Dies ermöglicht allen Beteiligten eine rechtzeitige Bearbeitungsübernahme und Sicherung der Leistungsgewährung zum 01.01.2020.

Im Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz ist in § 5 geregelt, dass die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger Kooperationsvereinbarungen abschließen, mit dem Ziel, inklusive Sozialräume zu gestalten, um inklusive Lebensverhältnisse herzustellen. Dazu sollen in Kooperationsvereinbarungen unter anderem verbindliche Planungs- und Steuerungsgremien zwischen kreisfreier Stadt bzw. Kreis und LVR eingerichtet werden. Auch sollen die Verbände der Menschen mit Behinderungen und die Verbände der Leistungserbringer in die Gremien eingebunden sein.

In einer Arbeitsgruppe zwischen den beiden Landschaftsverbänden, dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW ist dazu eine Musterkooperationsvereinbarung sowie eine Rahmenvereinbarung erarbeitet worden, um einheitliche Standards für die Gespräche zwischen Landschaftsverband und örtlichem Träger zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig bleibt Raum für das Abbilden regionaler Besonderheiten. Die Rahmenvereinbarung und die Musterkooperationsvereinbarung sind mit der Vorlage Nr. 14/3405 der politischen Vertretung zur Kenntnis gegeben worden.

Derzeit werden mit allen Mitgliedskörperschaften Gespräche zur jeweiligen Kooperationsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern und dem LVR geführt.

Bezüglich der derzeit in kommunaler Verantwortung stehenden Angebote an der Grenze zwischen der allgemeinen Daseinsvorsorge und der Eingliederungshilfe werden diese gemeinsam mit den örtlichen Trägern geprüft.

Die vor Ort vorgehaltenen Beratungsangebote/ offenen Anlaufstellen zeichnen sich dadurch aus, dass diese sehr niederschwellig sind und sich auch an Personen richten, die nicht wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfe sind. Gleichzeitig wird durch die Angebote ein größerer Nutzer*innenkreis angesprochen, vor allem auch Angehörige oder andere nahestehende Personen. Ein Teil der Beratungsangebote beinhaltet auch das Angebot einer Begleitung, die aber in der Regel inhaltlich nicht weiter konkretisiert ist. Die Finanzierung dieser Angebote können sich in der Regel für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren der örtliche Träger und der LVR teilen. Der prozentuale Verteilungsschlüssel richtet sich nach der Nutzung durch den Personenkreis von Menschen ohne bzw. mit wesentlicher Behinderung und wird zwischen dem örtlichen Träger und dem LVR vereinbart. Nach dem Ende der zweijährigen Übergangszeit endet in aller Regel die anteilige Finanzierung durch den LVR, da dann der Beratungsauftrag für die leistungsberechtigten Menschen im Sinne der Eingliederungshilfe durch die Mitarbeiter*innen des LVR im Rahmen der § 106er-Beratung ausgeführt wird. Die örtlichen Träger können dann in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie die Beratungsangebote für den nicht wesentlich behinderten Nutzer*innenkreis in reduzierter Form und eigener Kostenträgerschaft weiterführen.

Der Nutzer*innenkreis z.B. des Angebotes „Psychosoziale Betreuung Substituierter“ ist in Teilen identisch mit Menschen mit wesentlicher Suchtbehinderung. Aufgrund der bis zum Frühjahr dieses Jahres bestehenden Pflicht der Inanspruchnahme dieser Leistung bei Substitution besteht in den bestehenden Vereinbarungen auf örtlicher Ebene in der Regel nicht das Antragserfordernis und die Notwendigkeit einer Hilfeplanung. Für 2020 wird unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des jeweiligen – regional sehr unterschiedlichen – Angebotes in aller Regel eine prozentuale Aufteilung der Aufwendungen nach Nutzung durch Menschen ohne bzw. mit wesentlicher Behinderung vereinbart.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist bis Ende des Jahres 2019 geplant. Zum aktuellen Sachstand bezüglich des Abschluss der Kooperationsvereinbarungen und der derzeitig kommunalen Angebote in den Regionen kann im Ausschuss mündlich vorgetragen werden.

5. Änderungen in der Verwaltungspraxis

5.1 BEI_NRW und BEI_KiJu (Dezernat 7)

Die Schulungen des neuen, landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes für NRW (BEI_NRW) werden im Rheinland in insgesamt acht Stufen/Wellen durchgeführt. Ziel ist eine einheitliche Umsetzung für alle Leistungsberechtigten innerhalb einer Region bzw. bei einem regionalen Leistungserbringer. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche Verfahrensweisen bei Leistungsberechtigten innerhalb eines Wohnangebotes / einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu Irritationen führen. Zudem soll damit darauf hingewirkt werden, dass der Übergang für die Leistungserbringer und die Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates Soziales möglichst einheitlich und geordnet erfolgt. Bei der Organisation der acht Schulungswellen wurden regionale Zuschnitte, aber auch organisatorische Zuordnungen berücksichtigt.

Zunächst wurden daher die Mitarbeiter*innen des LVR-Dezernates 7 geschult, bevor die Schulung auf Mitarbeiter*innen von ambulanten und stationären Wohnhilfen, Tagesstätten, KoKoBe und WfbM ausgedehnt wurde. Außerdem wurden externe Referent*innen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrtspflege, von Fach- und Interessensverbänden und einige freie Schulungsanbieter als Referent*innen geschult. Die Schulungsaktivitäten werden voraussichtlich Ende Januar 2020 abgeschlossen sein.

Damit die Fachkräfte eines Leistungserbringers das BEI_NRW elektronisch nutzen können, benötigen sie eine personalisierte Zugangsberechtigung, die durch den LVR erstellt wird. Die Leistungserbringer benennen Administrator*innen gegenüber dem LVR, sodass dieser eine Ansprechperson für alle Angelegenheiten zum BEI_NRW hat. Die technische Umsetzung der Administratorenanwendung wurde Mitte September 2019 abgeschlossen. Mit der Vergabe der Zugangsberechtigungen kann seit Anfang Oktober das BEI_NRW in den Regionen Kreis Viersen, Essen, Mülheim und Oberhausen genutzt werden. Die Umstellung der übrigen Regionen auf das BEI_NRW erfolgt kontinuierlich und sukzessive bis zum Frühjahr 2020 (2. Quartal).

Im LVR werden sowohl Dezernat 4 als auch Dezernat 7 das Instrument zu der Ermittlung des Bedarfs von Kinder und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, für ihre Belange gemäß der jeweiligen Zuständigkeit nutzen.

Die umfangreichen Testungen laufen derzeit, notwendige Modifikationen technischer Art werden eingepflegt. Wie geplant, wird die Produktivsetzung bzw. die Verfügbarkeit zur Anwendung ab Januar 2020 erreicht werden. Die Schulungen zu dem BEI_NRW KiJu haben im Oktober 2019 begonnen und werden bis Jahresende abgeschlossen sein, damit das Fallmanagement künftig die Beratung und Bedarfsermittlung aufnehmen kann.

5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege

Der LVR ist ab dem 01.01.2020 (weiterhin) zuständig,

- a. für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Menschen mit Behinderung (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 a AG-SGB XII)
- b. für die ambulante Hilfe zur Pflege, die gleichzeitig mit einer laufenden Eingliederungshilfe gewährt wird (§ 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII).

Ab dem 01.01.2020 wird der LVR die örtlichen Träger im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht mehr heranziehen. Der LVR folgt hiermit dem Leitgedanken des BTHG, Hilfen möglichst aus einer Hand zu gewähren. Auch machen der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und der Behinderungsbegriff eine Abgrenzung zwischen den Leistungen immer schwieriger. Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Leistungsträgern können durch die gebündelte Zuständigkeit beim LVR vermieden werden. Zudem beabsichtigt der LVR mit der Aufgabenwahrnehmung, die besonderen Anforderungen an die Pflege von Menschen mit Behinderungen stärker in den Blick zu nehmen, um notwendigen Angebote zu entwickeln und voranzutreiben, damit auch zukünftig eine zielgerechte Versorgung dieser Menschen sichergestellt ist.

Derzeit erhalten rund 2.000 Leistungsberechtigte zeitgleich zur Eingliederungshilfe ambulante Hilfe zur Pflege (Quelle: summarische Abrechnung mit den örtlichen Trägern).

Daneben erhalten zurzeit rund 6.000 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren Hilfe zur Pflege in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung (Quelle: summarische Abrechnung mit den örtlichen Trägern). Der LVR zieht die örtlichen Träger zwar weiterhin für diese Aufgabe heran, wird sich aber die Bearbeitung von Fällen mit Steuerungsbedarf vorbehalten.

Zielsetzung bei der unmittelbaren Aufgabenübernahme ist es, bei den betroffenen Menschen Teilhabepotentiale zu erkennen und mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu fördern. Hier soll durch das Zusammenspiel der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege den betroffenen teils noch sehr jungen Menschen ermöglicht werden, ein möglichst selbstbestimmtes Leben ggf. auch außerhalb einer Einrichtung zu erreichen.

Mit der Übernahme der Aufgaben der Hilfe zur Pflege möchte der LVR damit nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedskörperschaften treten, auch sollen keine unnötigen Doppelstrukturen aufgebaut werden. Während bei der Hilfe zur Pflege bei den

Mitgliedskörperschaften hauptsächlich ältere und kranke Menschen im Vordergrund stehen, möchte der LVR die Kompetenzen in der Pflege für Menschen mit Behinderungen bündeln. Menschen mit Behinderungen sollen somit eine/n kompetente/n Ansprechpartner*in für die Fachleistungen zum selbstbestimmtes Leben haben, egal ob es sich um Eingliederungshilfe oder Pflege handelt.

Die Übernahme der Fallakten für die ambulante Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern erfolgte teilweise bis Ende Oktober 2019 im Rahmen des vereinbarten Verfahrens Fallübergabe. Die Bearbeitungsübernahme der voll- und teilstationären Hilfe zur Pflege wird im 1. Halbjahr 2020 erfolgen.

5.3 Qualität und Wirkung

§ 128 SGB IX eröffnet den Trägern der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der vereinbarten Leistungen eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beim beauftragten Dritten. Das AG-BTHG NRW regelt ergänzend, dass diese Prüfungen anlassunabhängig und ohne vorherige Ankündigungen vorgenommen werden.

Im Landesrahmenvertrag wurde hierzu vereinbart, dass den Prüfungen ein beratungsorientierter Ansatz zu Grunde liegen soll. Die Prüfungen sollen nach landeseinheitlichen Prüfkriterien durchgeführt werden. Die bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren werden die Träger der Eingliederungshilfe evaluieren zu der Fragestellung, ob ein landeseinheitlicher Prüfkatalog zu entwickeln ist.

Der LVR hat entschieden, die Prüfungen prinzipiell mit eigenem Personal durchzuführen. Hierzu wird im Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ sukzessive eine Prüf-Einheit aufgebaut, die zunächst als Team in der Abteilung 74.60 MPD/Qualität angesiedelt ist. Die Umsetzung soll in einem multiprofessionellen Team bestehend aus (sozial-) pädagogischer Kompetenz, betriebswirtschaftlicher Qualifikationen, pflegewissenschaftlicher Kompetenz, Verwaltung und juristischer Kompetenz erfolgen. Für den Stellenplan 2020 sind zunächst vier Stellen in 2020 und vier weitere in 2021 vorgesehen.

Der Fachbereich 74 erarbeitet derzeit das fachliche Konzept für die Prüfungen und wird im ersten Halbjahr 2020 mit ersten Prüfungen der Leistungserbringer starten.

5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden zum 01.01.2018 mit Teilhabeplan- und Gesamtplankonferenz im Rahmen der Bedarfsermittlung ein neues zweigleisiges Planungssystem eingeführt, mit dem der Leistungsträger den Bedarf von Menschen mit Behinderungen feststellen kann. Die Teilhabeplankonferenz kann immer dann durchgeführt werden, wenn Leistungen von mindestens zwei Rehabilitationsträgern oder Leistungen aus mindestens zwei Leistungsgruppen zusammenkommen (also z.B. Leistungen der sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Geht es ausschließlich um Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer einzigen Leistungsgruppe, kann stattdessen

eine Gesamtplankonferenz durchgeführt werden. Beide Konferenzen können nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Die Beteiligten an der Gesamtplan- respektive Teilhabeplankonferenz hat der Gesetzgeber festgelegt.

Mit diesen neuen Instrumenten werden die bislang flächendeckend eingesetzten Instrumente Hilfeplankonferenz (HPK) für die Wohnleistungen sowie Fachausschuss für die Teilhabe am Arbeitsleben abgelöst.

Für die Gesamtplankonferenz gilt, dass bei dieser – im Unterschied zu den bisher im Rheinland umgesetzten Hilfeplankonferenzen und Fachausschusssitzungen - die Leistungserbringer nicht regelmäßig teilnehmen, sondern nur dann, wenn sie als Person des Vertrauens des Leistungsberechtigten benannt sind.

Mit Vorlage Nr. 14/2304 ist ausführlich über die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens berichtet worden.

Mit den ab 2003 flächendeckend aufgebauten Hilfeplankonferenzen im Rheinland hatte der LVR bereits, ohne bisherige gesetzliche Vorschrift, ein wichtiges Instrument zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung eingeführt. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen müssen die Hilfeplankonferenzen nun in die neuen Strukturen von Gesamtplan- und Teilhabeplankonferenz überführt werden.

Ab dem 01.01.2020 werden ausschließlich Teilhabe- oder Gesamtplankonferenzen durchgeführt. Diese sind anlassbezogen und im Einzelfall durchzuführen.

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben hat das Teilhabeplanverfahren mit der Teilhabeplankonferenz den Fachausschuss abgelöst, der bislang unter anderem vor der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. beim Wechsel aus dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich obligatorisch gewesen ist. Die zuständigen Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung und die Träger der Eingliederungshilfe – unter Beteiligung des LVR) haben dazu auf Bundesebene eine Verfahrensabsprache getroffen, die in NRW seit dem 01.01.2019 umgesetzt wird. Diese sieht vor, dass vor jeder Aufnahme in eine WfbM das Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird. Die weitere Umsetzung bei Veränderungen des Unterstützungsbedarfs erfolgt sukzessive mit der Implementierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_NRW.

5.5 Umstellungsprozess I zur Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen

Am 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft und die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX (Teil II) überführt. Die damit verbundenen Veränderungen werden in zwei Umstellungsschritten vollzogen, der Umstellung I und der Umstellung II. Die Umstellung I betrifft die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und muss bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Umstellung II zur personenzentrierten Leistungs- und Finanzierungssystematik für die einzelnen Einrichtungen an.

Mit der Umstellung I ist verbunden, dass die bislang als Komplexleistung vom LVR finanzierten Leistungen z.B. in einer Wohneinrichtung in die existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und in die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) aufgeteilt werden

müssen. Zu den existenzsichernden Leistungen gehören vor allem der Regelbedarf nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ist zum 01.01.2020 zwingend erforderlich, da die örtlichen Sozialhilfeträger für die Leistungen der Existenzsicherung zuständig sind und die Landschaftsverbände mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX ausschließlich zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind. Nur der zuständige Träger und damit ab dem 01.01.2020 der örtliche Sozialhilfeträger kann die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Bundeserstattung abrechnen bzw. Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII für Erwachsene erbringen.

Zur Aufteilung der Komplexleistung in die beiden Bestandteile „existenzsichernde Leistungen“ und „Fachleistungen“ ist es für jede der derzeitigen (Wohn-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe erforderlich, eine Aufteilung der Flächen einer Wohneinrichtung in Wohnflächen (SGB XII-Leistung) und in Fachleistungsflächen (SGB IX-Leistung) vorzunehmen. Ein entsprechendes Muster ist als Hilfestellung im Landesrahmenvertrag vereinbart und den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt worden. Seit September senden die Leistungserbringer sukzessive diese Berechnungen an den LVR. Auf der Basis dieser Berechnungen (und nach einer eigenen Plausibilisierungsprüfung) werden dann Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen, die sich nur auf die Fachleistung beziehen. Gleichzeitig muss auch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vor dem 01.01.2020 abgeschlossen werden. Hier laufen die Abstimmungen zwischen den Leistungserbringern, dem LVR und den örtlichen Trägern derzeit auf Hochtouren, um die Arbeiten fristgerecht abschließen zu können.

Diese Umstellungsprozesse zur Stufe I wurden in einer AG BTHG seit Mitte 2018 mit den örtlichen Trägern eng abgestimmt und vorbereitet; auch die Leistungserbringer wurden im Rheinland eng in diese Abstimmungen eingebunden und unterstützen sie. Darüber hinaus wurden die Fragen zur Trennung der Leistungen und der Beantragung von Grundsicherung regelmäßig in der AG Bundeserstattung beim MAGS behandelt.

Zur Information der verschiedenen Beteiligten beim Thema „Trennung der Leistungen“ hat das LVR-Dezernat Soziales im August und September 2019 eine Reihe von individuellen Anschreiben an die Leistungsberechtigten in derzeitigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (auch in Leichter Sprache), Einrichtungen oder rechtliche Betreuer*innen oder andere Akteur*innen wie z.B. Wohngeldstellen verschickt. Diese Schreiben informieren über unterschiedliche Aspekte rund um das Thema Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung und die daraus resultierenden Handlungsschritte.

Konkret wurden in den letzten Monaten folgende Informationen an die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer veröffentlicht:

- Februar 2019: Info-Schreiben (Vorlage Nr. 14/3143) an die Leistungserbringer und Leistungsberechtigten über die Tatsache, dass sie ab dem 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen müssen und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin über den Landschaftsverband Rheinland erhalten.
- Juni 2019: Info-Schreiben an die Leistungsberechtigten über das mit den örtlichen Trägern abgestimmte Verfahren und Bitte um Unterstützung.

- August 2019: Info-Schreiben an Leistungserbringer und Leistungsberechtigte mit der Aufforderung, einen mit den örtlichen Trägern abgestimmten Antrag auf existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung, alternativ Wohngeld) zu stellen.
- September 2019: Info-Schreiben an WfbM-Beschäftigte und WfbM wegen Wegfall des gemeinschaftlichen Mittagessens als Fachleistung und Aufforderung, hier einen Antrag auf Anerkennung des Mehrbedarfes bei den existenzsichernden Leistungen zu stellen.
- September 2019: Info-Schreiben an außerrheinische Leistungserbringer mit der Bitte um Übermittlung der dortigen Regelungen, um auch für diese Leistungsberechtigten Brüche zu vermeiden.

Auf der Bundesebene wurde ein Verfahren zum Übergang der Rentenzahlungen abgestimmt (Beendigung des Erstattungsanspruchs und Zahlungsaufnahme auf das Konto des Leistungsberechtigten). Empfänger*innen von Renten wurden über die nötigen Schritte informiert, damit die Rente künftig auf das eigene Konto überwiesen werden kann. Die Umsetzung erfolgte im August/September 2019 fristgerecht. Gleichfalls wurden die Wohngeldstellen über die Aufhebung des Erstattungsanspruches informiert und gebeten, die Zahlungsumstellung auf das Konto des Leistungsberechtigten zu veranlassen. Des Weiteren wurden die Kindergeldkassen über die Beendigung der Überleitung von Ansprüchen informiert und aufgefordert, die Zahlung ab 01.01.2020 auf das Konto der Kindergeldberechtigten zu veranlassen.

Zusätzlich wurde zur Kontaktaufnahme mit dem LVR ein BTHG-Info-Telefon eingerichtet. Im August und September haben die Mitarbeiter*innen am eingerichteten Info-Telefon rund 1.250 Gespräche geführt.

Folgende Arbeiten sind im Herbst 2019 unter anderem in Planung:

- Bescheide an alle Leistungsberechtigten aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage von SGB XII auf SGB IX (Aufhebung und Neubescheidung). Eine enge Abstimmung über ein sowohl rechtssicheres als auch praktikables Vorgehen mit dem LWL ist angestrebt, um hier eine Gleichbehandlung für alle Leistungsberechtigten aus NRW sicherzustellen.
- Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen (LV) und Vergütungsvereinbarungen (VV) mit allen Leistungserbringern mit denen, die bisher eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem LVR hatten, insbesondere wegen der Trennung der Leistungen
- Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen (LV) und Vergütungsvereinbarungen (VV) mit allen Leistungserbringern in neuer Zuständigkeit des LVR, die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zum 01.01.2020 übernommen werden.

Weitere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Überleitung von Unterhaltsansprüchen können erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) getroffen werden.

5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen

An die Umstellung I schließt sich die Umstellung II an. Bei dieser Umstellungsphase wird das neue, personenbezogene Finanzierungsmodell für die Leistungen der sozialen Teilhabe, welches im Landesrahmenvertrag ausgehandelt worden ist, in den „Echtbetrieb“ überführt.

Das Finanzierungsmodell der sozialen Teilhabe sieht drei personenbezogene Module (Qualifizierte Assistenz, unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischen Charakter) und zwei strukturbezogene Finanzierungsmodule (Fachmodul und Orgamodul) vor. In der Umstellung II müssen dann der individuelle Bedarf an Assistenzleistungen für jede/n Leistungsberechtigte/n, die/der in einer besonderen Wohnform lebt, im Rahmen der Gesamtplanung ermittelt sowie die strukturbezogenen Module pro Einrichtung mit dem Leistungserbringer verhandelt werden. Hier ist mit einem längeren, mehrjährigen Umstellungsprozess zu rechnen.

5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen

Am 23.07.2019 ist der Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe unterzeichnet worden (s. auch Vorlage Nr. 14/3433). Der Landesrahmenvertrag regelt das Leistungsgeschehen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Neben der oben dargestellten Umstellung I und der Umstellung II im Bereich Wohnen sind im Landesrahmenvertrag auch Rahmenleistungsbeschreibungen für weitere Leistungen erstellt worden, die im Zusammenhang des Übergangs in den folgenden Monaten in ein konkretes Leistungsgeschäft übertragen werden müssen. Dazu müssen mit den Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung sind die Leistungen für Kinder und Jugendliche, die in den Pflegefamilien leben und die derzeit von den örtlichen Trägern unterstützt werden. Hier besteht die Herausforderung, die örtlich sehr heterogen ausgestalteten Leistungen in Zukunft auf ein einheitliches Leistungsgeschehen umzustellen.

In vielen Kommunen im Rheinland haben die örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen und Strukturen unterschiedlicher Art aufgebaut und finanziert, wie zum Beispiel offene und niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote für besondere Zielgruppen. Aufgrund der Zuständigkeitsänderungen durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz NRW ändern sich auch die Zuständigkeiten: Der LVR ist nun für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zuständig, unabhängig davon, in welcher Wohnform sie leben. In einer Arbeitsgruppe mit örtlichen Trägern sind Kriterien entwickelt worden, nach denen eine Klärung vorgenommen werden kann, ob diese Angebote als Angebote der Eingliederungshilfe zu bewerten und demzufolge vom LVR zu übernehmen sind oder ob es sich um Angebote handelt, die eher einer allgemeinen Daseinsfürsorge zuzurechnen sind und somit in dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers verbleiben. Anhand dieser abgestimmten Kriterien werden derzeit Gespräche mit den örtlichen Trägern über diese Zuordnung geführt (siehe auch unter 4.).

5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 hat der LVR durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, Beratung und Unterstützung für die Leistungssuchenden auszugestalten.

Die Dezernate 4 und 7 werden bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX n.F. eng zusammenarbeiten und die sich hieraus ergebenden Schnittstellen bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung des § 106 SGB IX berücksichtigen.

Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wird die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung erfolgen (s. Vorlage Nr. 14/2893).

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe künftig ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeiter*innen (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Jugend und Soziales mit dem BEI_NRW KiJu erhoben und bearbeitet;
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeiter*innen vorzunehmen. Folgeanträge werden, wie bisher, durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben.

Aufbauend auf einer Umfrage von Dezernat 4 und 7 bei den Mitgliedskörperschaften und den KoKoBe mit dem Ziel, Standorte für den Aufbau der Beratung nach § 106 SGB IX zu finden, zeichnet sich ab, dass voraussichtlich zum 01.01.2020 in 22 Regionen Standorte in Kooperation mit den örtlichen Träger oder der KoKoBe vorhanden sein werden. In den verbleibenden 4 Mitgliedskörperschaften, in denen auch mit weiteren möglichen Kooperationspartnern (z.B. LVR-HPH-Netze, SPZ) kein Standort gefunden wurde, ist geplant, ggf. geeignete freistehende Immobilien (z.B. Ladenlokale) anzumieten. Diese Bemühungen sind eng verzahnt und eingebettet in die Implementierung der Integrierten Beratung des LVR.

Bei der Auswahl der Standorte wurde u.a. auf die Barrierefreiheit, eine gute Erreichbarkeit sowie eine ausreichende (technische) Infrastruktur geachtet.

Der Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX setzt voraus, dass entsprechend qualifizierte Fachkräfte zur Übernahme der Aufgabe zur Verfügung stehen. Entsprechend wurden in einem Curriculum der UAG BTHG Beratung des Umsetzungsprojektes BTHG (siehe unter 9.) durch die Dezernate Jugend und Soziales Anforderungen an die Inhalte von Qualifizierungsmaßnahmen beschrieben. Eine Schulungsreihe wurde durch das Dezernat Jugend für die Mitarbeiter*innen für den Bereich Frühförderung und Frühe Hilfen bereits begonnen. Für die Mitarbeiter*innen des Dezernates Soziales befinden sich entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Vorbereitung.

6. Teilhabe am Arbeitsleben

Das bislang in NRW modellhaft durch die Landschaftsverbände ermöglichte Budget für Arbeit wurde zu einer gesetzlichen Leistung und ist in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe überführt worden. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2108 in 2017 berichtet. Die Leistung der Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit ist in den Landesrahmenvertrag mit einer eigenen Leistungsbeschreibung eingeflossen; die weitere Ausgestaltung erfolgt in den Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zudem für die „Anderen Leistungsanbieter“ im Arbeitsbereich zuständig (s. Vorlage Nr. 14/2107).

In der Folgezeit wurden die fachlichen Qualitätsanforderungen definiert, die aber bewusst offen gehalten sind, um einen möglichst breiten Interessent*innenkreis zu eröffnen. Nach entsprechenden Erfahrungen sollen Richtlinien in den nächsten Jahren erarbeitet werden. Eine Steuerung soll dabei über fachliche Qualitätsanforderungen erfolgen.

Beim Landschaftsverband Rheinland liegen 32, beim LWL ca. 20 unterschiedliche Anfragen vor. Fünf Verträge im Rheinland stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Dass es in der Zwischenzeit noch nicht zu einem Abschluss auch für den Arbeitsbereich kam, begründet sich auch dadurch, dass in dem zum 23. Juli 2019 abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX entscheidende Arbeiten (Leistungsbeschreibungen der Eingliederungsleistungen) landeseinheitlich abgestimmt werden konnten.

Die Finanzierung der überörtlichen Vertretung (LAG WfbM), die als Bestandteil der Eingliederungshilfe gesetzlich fixiert wurde, stärkt die Selbstvertretungsrechte der Beschäftigten. Über die für NRW getroffenen Regelungen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3640 berichtet. Die besonderen Belange von beschäftigten Frauen in den WfbM wurden gleichfalls durch die Einführung von Frauenbeauftragten gesetzlich normiert. Das MAGS hat mit dem Ziel der Formulierung von Eckpunkten eine Arbeitsgruppe gegründet, in denen sich auch die beiden Landschaftsverbände eingebracht haben. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2913 berichtet. Die Entwicklung in den WfbM wird fortwährend beobachtet und die Kommunikation mit den Frauenbeauftragten gesucht.

Das BTHG gibt für den Übergang in den Arbeitsbereich verpflichtend entweder entsprechende Vorkenntnisse oder aber das Durchlaufen des Eingangsverfahrens / des Berufsbildungsbereiches vor. Damit ist der in der Vergangenheit praktizierte Weg, in Ausnahmefällen für Menschen mit sehr hohem oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf direkt den Zugang in den Arbeitsbereich zu ermöglichen, nicht mehr durchführbar. In einer Arbeitsgruppe beim MAGS haben alle Beteiligten hierzu jedoch eine gesetzeskonforme Lösung in Fortsetzung des seit Jahren erfolgreich begangenen NRW-Weges gefunden (s. Vorlage Nr. 14/3718).

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) bedeutet die Trennung den existenzsichernden von den Fachleistungen, dass das gemeinschaftliche Mittagessen nun nicht mehr Teil der Fachleistung Werkstattbeschäftigung ist. Vielmehr erfolgt die Refinanzierung über die Anerkennung eines Mehrbedarfes durch den örtlichen Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger. Die Werkstattbeschäftigten wurden hierzu in einem zwischen örtlichen Trägern, LAG-WfbM, LAG-Werkstatträte und beiden Landschaftsverbänden abgestimmten Verfahren informiert.

Zur Umsetzung des BTHG wurde der Fachausschuss durch das Teilhabeplanverfahren seit dem 01.01.2019 aufgelöst (siehe unter 5.4).

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde für NRW erstmalig und bislang einmalig im Bundesgebiet die Umwandlung der heutigen Pauschalfinanzierung in Abhängigkeit von der Zielgruppe (geistige oder psychische Behinderung) in eine personenzentrierte Finanzierungsstruktur vereinbart.

Diese folgt – ähnlich wie in der sozialen Teilhabe – dem Prinzip der Unterscheidung von individuellen und organisations-bezogenen Modulen:

- Basisleistung/Organisationsmodul für die Regieleistungen
- Regelleistung/Fachmodul für die Deckung der allg. Bedarfe und
- Individuelle Leistung/Assistenz für die Deckung der individuellen Bedarfe.

Insbesondere die Abgrenzung von Regel- und individuellen Leistungen wird aktuell in einer AG der Gemeinsamen Kommission zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern unter Beteiligung der Selbsthilfe abgestimmt und im Anschluss zunächst in landesteilig je fünf WfbM mit rund 10% der Beschäftigten (im Rheinland rund 3.300 Beschäftigte) erprobt und evaluiert. Für die Erprobung und Evaluierung ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen, danach erfolgt dann sukzessive die flächendeckende Umsetzung.

Voraussetzung für die Umsetzung der neuen Finanzierungssystematik ist die Umsetzung von BEI_NRW als Bedarfsermittlungsinstrument auch in allen WfbM.

7. BTHG-Kommunikation

Im Juni 2019 wurde die UAG BTHG-Kommunikation mit Teilnehmer*innen aus den Dezernaten 7, 4 und 0 (FB Kommunikation 03 und Stab strategische Gesamtsteuerung 00.10) ins Leben gerufen, um eine abgestimmte Gesamtstrategie zur Kommunikation für den Umsetzungsprozess des BTHG im Rheinland zu entwickeln und die daraus resultierenden Kommunikationsmaßnahmen im gemeinsamen Austauschprozess zu begleiten.

Diese Gesamtstrategie wurde im Juli verabschiedet, ergänzt durch die jeweils spezifischen konzeptionellen Ansätze zur BTHG-Kommunikation in den Fachdezernaten.

Aktuell wurde im September und Oktober an dem zentralen gemeinsamen Vorhaben gearbeitet, der Entwicklung einer Webpage zu den Veränderungen rund um die BTHG-Umsetzung. Hier sollen gebündelt unter der Adresse www.bthg.lvr.de alle Informationen in verständlicher Form angeboten werden, die für Fachleute, Betroffene und Angehörige relevant sind bei der Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Neben Textinformationen und wichtigen Fragen und Antworten werden weiterführende Dokumente und die übergreifenden Informationen auf der allgemeinen LVR-Webpage www.soziales.lvr.de verlinkt. Darüber hinaus erfolgt in der AG der wechselseitige Austausch über je spezifische Informationen an die Zielgruppen der einzelnen Fachdezernate 4 und 7.

Ergänzend zur individuellen Ansprache durch die oben dargestellten zahlreichen Informationsschreiben an Leistungsberechtigte, Angehörige, Betreuer*innen und Einrichtungen (siehe unter 5.5) hat das LVR-Dezernat Soziales in der neu geschaffenen Reihe „LVR-Fachinformationen Soziales und Teilhabe“ allgemeinverständliche Infopapiere zu einzelnen Schwerpunktthemen veröffentlicht. Bisher liegen drei Ausgaben vor, die dem Sozialausschuss bereits in der September-Sitzung zur Verfügung gestellt wurden:

- Nr. 1 zur Trennung der Existenzsicherung von der Fachleistung, dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die unterschiedlichen Beteiligten und den Übergangsregelungen im Landesrahmenvertrag
- Nr. 2 zu den neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Nr. 3 zu den Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Bis zum online-Gang der in Arbeit befindlichen BTHG-Webpage werden diese Informationen auf soziales.lvr.de im Publikationsverzeichnis und als Druckexemplare bei Veranstaltungen verteilt.

Neben der externen Information der verschiedenen Zielgruppen ist die interne Kommunikation mit den Mitarbeiter*innen des Dezernates ein wesentlicher Aspekt für die Akzeptanz der Umsetzung und deren Qualitätssicherung. Aus diesem Grund erstellt das Dezernat bereits seit Herbst 2017 viermal im Jahr einen BTHG-Newsletter für die Mitarbeiter*innen des Dezernates 7 mit wichtigen Entscheidungen und Sachständen rund um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Arbeit im Umsetzungsprojekt.

8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG

Beim LVR sind zwei von bundesweit dreißig Modellprojekten angesiedelt, die im Rahmen von Art. 25 Abs. 3 BTHG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert werden.

8.1 Projekt TexLL zur Trennung der Leistungen

Das Projekt TexLL LVR ist ein Kooperationsprojekt mit dem Projekt TexLL LWL und arbeitete mit diesem in der zurückliegenden Projektphase eng zusammen. Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet.

Arbeitsschwerpunkte in der ersten Projektphase waren die modellhafte Erprobung bei vier Leistungserbringern (LVR) zu den Aspekten

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen
- Flächenverteilung
- Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2
- Kosten der Unterkunft
- Ermittlung der Bedarfe von Leistungsberechtigten in der neuen Leistungssystematik (Assistenz/Leistungen zur Erreichbarkeit).

Leitziel der zweiten Projektphase ist es, durch die modellhafte Erprobung im Rahmen von TexLL möglichst viel Klarheit für den späteren praktischen Arbeitsablauf für die Verwaltung in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zu erlangen.

Im Juli 2019 wurde die praktische Zusammenarbeit mit einem Leistungserbringer in der zweiten Projektphase aufgenommen. Die praktische Zusammenarbeit mit zwei weiteren Leistungserbringern wird voraussichtlich ab Januar 2020 beginnen.

Ziel ist nun die modellhafte Erprobung der Umstellung II (siehe unter 5.6). Der Landesrahmenvertrag in Verbindung mit den noch abzustimmenden Kalkulationsmustern für das Organisationsmodul und das Fachmodul sind hierbei von grundlegender Bedeutung und maßgeblich für die Arbeit im Projekt.

Grundlage für die Bedarfserhebungsgespräche wird das BEI_NRW sein. Mit diesem werden modellhaft die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen bezogen auf die neue

Leistungssystematik mit Assistenzleistungen und Organisationsmodul und Fachmodul erhoben.

8.2 Modellprojekt NePTun: Pflege und Eingliederungshilfe

NePTun steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Die Ziele des Projektes bestehen in der Beschreibung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sowie der Evaluierung der Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 135 ff. SGB IX. Grundsätzliche Informationen zum Projekt enthält die Vorlage Nr. 14/3417.

Auf der Basis einer systematischen Literaturrecherche, der Durchführung von Interviews mit Mitarbeiter*innen des LVR-Fallmanagements sowie der interdisziplinären Erschließung der rechtlichen Grundlagen hat das Projektteam zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden. Erste Ergebnisse zeigen, dass die entwickelten Abgrenzungskriterien greifen.

Neben der Entwicklung und Überprüfung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen befasst sich das Modellprojekt NePTun zudem mit den Auswirkungen, die sich aus der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX (n.F.) auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen ergeben. Aktuell werden auf Grundlage eines Fragenkatalogs die Auswirkungen des Lebenslagenmodells eruiert, die sich auf die Bewilligungspraxis und den Verwaltungsvollzug ergeben.

Bisher wurden erste Projekterkenntnisse in den regelmäßig abgehaltenen Praktiker*innen- und Expert*innenworkshops, in verschiedenen LVR-internen Gremien sowie mit Vertreter*innen der Freien Wohlfahrtspflege und der Selbsthilfe vorgestellt und diskutiert. Zudem wurden die Ergebnisse einem größeren Fachpublikum auf einigen bundesweit organisierten Veranstaltungen präsentiert.

9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

Zur Umsetzung des BTHG hat das LVR Dezernat Soziales bereits Anfang 2017 eine Projektstruktur – AG BTHG – eingerichtet, um die Schritte der Implementierung des Gesetzes besser koordinieren zu können, Schnittstellen zu identifizieren, Umsetzungsnotwendigkeiten zu bündeln und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd zu begleiten. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 10 Arbeitsgruppen, 2 Modellprojekte, das IT-Projekt Sherpa zur Ertüchtigung des Fachverfahrens AnLei, 6 Themenverantwortliche und Mitglieder der Fachbereichsleitungskonferenz sowie ca. 70 Mitarbeiter*innen an unterschiedlichen Fragestellungen. Zur Steuerung des Projektes ist ein Projektlenkungsausschuss unter Beteiligung von Herrn Ersten Landesrat Reiner Limbach, Herrn Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann und Frau Landesrätin Renate Hötte gebildet worden. Den Vorsitz im Projektlenkungsausschuss hält Herr Landesrat Dirk Lewandrowski.

Die derzeitige Struktur des Projektes ist seit Beginn des Gesetzgebungsprozesses zum BTHG gewachsen und mehrmals an die sich verändernden Bedarfe angepasst worden. In 2019 standen einige maßgebliche Veränderungen an, die auch auf die Struktur des Projektes Auswirkungen hatten. Die Aufgaben zur BTHG-Umsetzung verlagern sich mehr und mehr vom konzeptionellen in den verwaltungsorganisatorischen Bereich.

Das gemeinsame Gremium von UAG Leitungen, Themenverantwortlichen, Modellprojekten und den Mitgliedern der Fachbereichsleitungskonferenz dient dazu, die Fortschritte oder Verzögerungen der Aufgabenerledigung auf der Grundlage eines Projektstrukturplans immer wieder zu überprüfen und damit für eine stärkere Verbindlichkeit zu sorgen. Das Ziel für das Jahr 2020 ist, die Arbeit der Unterarbeitsgruppen in die Verwaltungsabläufe zu integrieren.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage Nr. 14/3718

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser, Herr Bauch

Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung BTHG: Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des NRW-Weges zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf wird gemäß Vorlage Nr. 14/3718 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Menschen mit Behinderung und **viel Unterstützungsbedarf**

sollen auch weiterhin

die **Werkstatt für behinderte Menschen**

besuchen können.

So wie bisher.

Dafür haben die beiden Landschaftsverbände, die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit neue Regelungen getroffen.

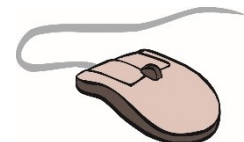


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In Nordrhein-Westfalen hat man schon früh die Entscheidung getroffen, auch Menschen mit hohem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen, sofern ein Mindestmaß an aktiver und zielgerichteter Handlungsfähigkeit vorliegt (NRW-Weg). Dieser Personenkreis wird in anderen Bundesländern in Tagesförderstätten betreut.

Mit der Einführung des BTHG zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX jedoch die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM mit der Folge konkretisiert, dass Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt ist.

In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den sehr erfolgreichen NRW-Weg auch für diesen Personenkreis weiterzuentwickeln und eine tragfähige Lösung zu finden.

Zwischenzeitlich konnte unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW eine Rahmenvereinbarung abgestimmt werden, die als Anlage beigefügt ist.

Danach konzipieren die WfbM ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate bezogenes Bildungsangebot, das mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) abzustimmen und nach erfolgter Anerkennung umzusetzen ist. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3718:

In Nordrhein-Westfalen hat man schon früh die Entscheidung getroffen, auch Menschen mit hohem und/oder besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu ermöglichen, sofern ein Mindestmaß an aktiver und zielgerichteter Handlungsfähigkeit vorliegt. Dieser Personenkreis wird in anderen Bundesländern in Tagesförderstätten betreut.

Die WfbM haben sich auf diesen Personenkreis eingestellt und in enger Abstimmung mit den Leistungsträgern bedarfsgerecht entsprechende Fördermöglichkeiten im Rahmen des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches zu Lasten der Arbeitsagentur sowie des Arbeitsbereiches zu Lasten der Eingliederungshilfe / Landschaftsverbände geschaffen.

Der hierdurch ggf. entstehende Mehraufwand wurde personenzentriert im Rheinland durch die sog. ABC-Pauschale abgegolten, die eine gestufte Berücksichtigung des Mehraufwandes ermöglicht. Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde dies über die Einrichtung einer besonderen Hilfsbedarfsgruppe in der Leistungssystematik geregelt.

Zuletzt im Rahmen der Vorlage Nr. 13/3429 wurde über den positiven Verlauf dieses NRW-Weges berichtet. Es betrifft ca. 5.000 Personen, denen trotz hohem oder besonderem Unterstützungsbedarf die Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM ermöglicht wird.

Jedoch hat sich von Beginn an gezeigt, dass es bei einer sehr kleinen Gruppe (ca. 30 Personen jährlich) von Leistungsberechtigten hinsichtlich der Frage der Leistungs-/Werkstattfähigkeit aufgrund des sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfes zu Schwierigkeiten führte, über die Rentenversicherung / Bundesagentur für Arbeit eine Kostentragung für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich zu erreichen. Häufig konnte im Einvernehmen mit allen Beteiligten hier ein positives Ergebnis erreicht werden, in Einzelfällen haben die Landschaftsverbände jedoch auch einer direkten Aufnahme in den Arbeitsbereich ohne Durchlaufen der vorherigen Stufen zugestimmt, so dass in allen Fällen die Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden konnte.

Mit der Einführung des BTHG zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX jedoch die Anforderungen an die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM insoweit konkretisiert, dass „Leistungen im Arbeitsbereich im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht (werden); hiervon kann (nur) abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.“

Damit ist den Menschen mit sehr hohem und/oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf der direkte Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM verwehrt.

In NRW bestand von Beginn an bei allen Beteiligten die große Bereitschaft, den sehr erfolgreichen NRW-Weg auch für diesen Personenkreis weiterzuentwickeln und eine tragfähige Lösung zu finden.

Unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) etablierte sich eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern beider Landschaftsverbände, der Rentenversicherung Rheinland und Westfalen-Lippe, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Selbsthilfe.

Zwischenzeitlich konnte eine Rahmenvereinbarung abgestimmt werden, die als Anlage beigefügt ist. Die Vereinbarung wurde im schriftlichen Verfahren von den Beteiligten unterzeichnet.

Danach konzipieren die WfbM ein auf diesen besonderen Personenkreis zugeschnittenes und auf drei Monate bezogenes Bildungsangebot, das mit der Regionaldirektion der BA abzustimmen und nach erfolgter Anerkennung umzusetzen ist. Sofern dies nachweislich geschehen ist, erklären sich die für den Berufsbildungsbereich zuständigen Kostenträger bereit, nach Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszusprechen. Im Anschluss an dieses passgenaue berufliche Bildungsangebot kann dann die Übernahme in den Arbeitsbereich als Leistung der Eingliederungshilfe in Kostenträgerschaft der Landschaftsverbände erfolgen.

Dass diese Vereinbarung von einem sehr hohen gemeinsamen Willen getragen ist, lässt die Tatsache erkennen, dass Rentenversicherung und BA bereits im Vorgriff auf den Abschluss des Unterschriftenverfahrens den Zugang in das Eingangsverfahren zum 01.09.2019 für die Schulabgängerinnen und -abgänger des Jahres 2019 ermöglicht haben.

Hinzuweisen ist jedoch noch darauf, dass auch weiterhin der Weg in die WfbM nicht geöffnet werden kann für Personen, bei denen trotz angemessener Betreuung ein hohes Maß an Selbst- und Fremdgefährdung besteht. Für diesen Personenkreis werden weiterhin bedarfsdeckende Angebote außerhalb einer WfbM zu gestalten sein.

Diese Vorlage berührt folgende Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: Z 1 – Partizipation von Menschen mit Behinderung weiterentwickeln und Z 2 – Personenzentrierung weiterentwickeln.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vereinbarung
zur Teilhabe an Arbeit von
Menschen mit sehr hohen und/oder sehr
besonderen Unterstützungsbedarfen
in nordrhein-westfälischen Werkstätten
für behinderte Menschen und/ oder
bei anderen Leistungsanbietern

In gemeinsamer Verantwortung für die inklusive Gesellschaft und die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern schließen:

- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen (LAG WfbM NRW),
- die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,
- die Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Rheinland und Bund,
- die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) die nachfolgende Vereinbarung.

A. Präambel

Menschen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen hatten in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit schon immer die Möglichkeit der Teilhabe an Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Basis hierfür war und ist (auch in Bezug auf die mit dem SGB IX neu eingeführten anderen Leistungsanbieter), dass in Nordrhein-Westfalen bei allen Beteiligten die Grundüberzeugung besteht, dass das rechtliche Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Interesse der betroffenen Menschen niederschwellig angesetzt werden kann.

Gemeinsames Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist, dass in Nordrhein-Westfalen auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen am Arbeitsleben entweder weiterhin in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM, §§ 57,58 SGB IX) oder neu bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) teilhaben können.

Die Vereinbarung beschreibt die individuellen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieses Ziels.

B. Individuelle Rahmenbedingungen

Der Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter erfolgt über ein Teilhabeplanverfahren. Die Regionaldirektion der Arbeitsagentur NRW, die in NRW tätigen Rentenversicherungen und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich über ein Teilhabeplanverfahren verständigt. Mit diesem personenzentrierten Verfahren wird die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung individuell zugesichert und in einem Teilhabeplan dokumentiert. Das gilt unabhängig von den konkreten Unterstützungsbedarfen und von der Intensität der benötigten Hilfen. Ziel ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Zugehörigkeit zum Personenkreis) und wenn es keinen besseren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die Leistungen einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters als Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

a. Eingangsverfahren

Im Eingangsverfahren soll festgestellt werden, ob die WfbM oder ein anderer Leistungsanbieter die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und die Erstellung eines Eingliederungsplans ermöglicht werden. Das Eingangsverfahren steht daher auch Menschen mit sehr hohen oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen offen.

b. Berufsbildungsbereich:

Im Berufsbildungsbereich sollen die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden. Bei Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen, bei denen die Teilhabeplanung ergeben hat, dass u.U. nicht die vollen zwei Jahre Berufsbildung bedarfsgerecht sind, wird zumindest ein Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ angeboten. Im Rahmen der Teilhabeplanung wird dann entschieden welche weiteren Bildungsinhalte angeboten werden sollen.

c. Arbeitsbereich:

Eine Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters soll nach Absolvieren des Eingangs- und des Berufsbildungsbereichs im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens beschlossen werden.

Für Menschen mit Behinderung, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder aktuell den Zugang zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter finden können, werden durch die jeweiligen Leistungsträger individuelle Lösungen im Teilhabeplanverfahren gefunden und regelmäßig überprüft. Dies ist mit Garant dafür, dass den Menschen mit Behinderung Teilhabe im Sinne des BTHG ermöglicht und hierdurch eine Versorgungssicherheit hergestellt wird.

C. Strukturelle Rahmenbedingungen:

- Damit den individuellen Bedarfen auch Leistungsangebote gegenüberstehen, halten die WfbM oder die anderen Leistungsanbieter entsprechende bedarfsgerechte Leistungsangebote vor. Diese basieren auf einer mit dem jeweiligen Leistungsträger abgestimmten Konzeption. Das Basismodul „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ wird landesweit von der LAG WfbM konzipiert, mit den Leistungsträgern - vor allem der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW - abgestimmt und dann in die Leistungsvereinbarungen der Leistungsanbieter aufgenommen.
- Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen werden in der Zeit des Eingangsverfahrens und der Berufsbildung im Berufsbildungsbereich des jeweiligen Leistungsanbieters unterstützt.
- Es erfolgt eine qualifizierte Eingliederungsplanung und eine qualifizierte Berichterstattung im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens.
- Die bauliche und technische Ausstattung der Leistungsanbieter muss den Aufgaben angemessen sein.
- Die WfbM nehmen aus ihrem Einzugsgebiet die Menschen mit sehr hohen und sehr besonderen Unterstützungsbedarfen auf und bieten ihnen die im Teilhabeplanverfahren festgelegten Leistungen qualitativ hochwertig an.

D. Schlussformel

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung werden sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und gemeinsam für die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in nordrhein-westfälischen Werkstätten und/oder bei anderen Anbietern einsetzen.

E. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarungspartner können erforderliche Anpassungen und Ergänzungen einvernehmlich und schriftlich vornehmen.

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Christiane Schönefeld

Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der
Bundesagentur für Arbeit

Dirk Lewandrowski

Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Matthias Münning

Landesrat
LWL-Sozialdezernent

Andreas Konrad

Leiter der Abteilung Rehabilitation der
Deutschen Rentenversicherung Bund

Heinz Krumnack

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland

Thomas Keck

Erster Direktor der Deutschen
Rentenversicherung Westfalen

Dr. Michael Weber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen in
Nordrhein-Westfalen

Vorlage Nr. 14/3715

öffentlich

Datum: 21.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau von Berg

Sozialausschuss	12.11.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Hilfen zur Familienplanung: Übernahme der Kosten zur Empfängnisverhütung als freiwillige Leistung bei Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

Beschlussvorschlag:

Der LVR übernimmt die notwendigen Kosten für Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung auf der Grundlage der Vorlage Nr. 14/3715.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 017		
Erträge:		Aufwendungen:	50.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			50.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Der LVR hat bisher für die Bewohner*innen in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe die Kosten für empfängnisverhütende Mittel bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung auch über das 20. Lebensjahr hinaus als besondere Leistung der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen.

Durch die Einführung der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes ist ab dem 01.01.2020 der örtliche Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig. Da die Erhöhung der regelhaften Leistungen der Existenzsicherung nur in Ausnahmefällen möglich, das Antragsverfahren sehr aufwändig und die Entscheidung hierüber beim jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträger liegt, wird eine landeseinheitliche Gleichbehandlung der Bewohner*innen kaum erreichbar sein.

Um die Finanzierung von Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe auch weiterhin zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, diese nach dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung durch den LVR zu übernehmen.

Mit der Vorlage sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“) und die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“).

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3715:

1. Ausgangslage

Krankenversicherte Personen haben nach § 24 a Sozialgesetzbuch V (SGB V) einen Anspruch auf ärztliche Beratung über Empfängnisregelung. Dabei gehören zur ärztlichen Beratung auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

Versicherte Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben zudem einen Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige (Notfall-)Kontrazeptiva, wenn sie ärztlich verordnet werden.

Im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe besteht nach § 49 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) die Möglichkeit der Gewährung einer Hilfe zur Familienplanung. Diese Leistungen sind deckungsgleich mit den Leistungen der Krankenversicherung. Dabei sind für die Anspruchsberechtigung Familienstand, Alter und Geschlecht unerheblich.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 15.11.2012 (Az. B 8 SO 6/11R) entschieden, dass eine Kostenübernahme von Mitteln der Empfängnisverhütung aus Mitteln der Sozialhilfe nach § 49 SGB XII nur in dem Umfang der Versorgung der Krankenversicherung eingeräumt werden kann. In seine Überlegungen hat das Bundessozialgericht zudem einfließen lassen, dass die entstehenden Kosten für eine Empfängnisverhütung in die Bemessung des Regelbedarfs für die Existenzsicherung bereits eingeflossen und hieraus zu begleichen sind. Eine darüber hinausgehende Leistung ist nicht zulässig.

Diese Entscheidung hat zur Folge, dass Kosten für empfängnisverhütende Mittel als Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII nur dann übernommen werden können, wenn die leistungsberechtigte Person das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder empfängnisverhütende Mittel im Rahmen der Behandlung von Erkrankungen verordnet werden.

Der Landschaftsverband Rheinland hat in Folge des Urteils des Bundessozialgerichtes für die Bewohner*innen in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe bisher die Kosten für empfängnisverhütende Mittel bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung auch über das 20. Lebensjahr hinaus als besondere Leistung der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass den Bewohner*innen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht ein finanzieller Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe, sondern lediglich ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von derzeit monatlich 114,48 € zur Verfügung steht. Bereits das Bundessozialgericht hatte in seiner Entscheidung erkennen lassen, dass nach dortiger Ansicht eine Erhöhung des Regelbedarfs zu prüfen ist, wenn die Gesamtbelastung der Bewohner*innen durch Zuzahlungen und selbst zu finanzierende Leistungen im Gesundheitsbereich über den Barbetrag nicht zu realisieren ist. Um den Bewohner*innen ein aufwändiges Antragsverfahren zu ersparen, werden bisher regelmäßig die Kosten für empfängnisverhütende Mittel übernommen, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorgelegt wird.

Die für die Bereitstellung von empfängnisverhütenden Mitteln entstehenden Kosten belaufen sich auf rund 50.000 € jährlich und sind im Haushalt des Dezernates 7 berücksichtigt. Eine Rückerstattung dieser Kosten über die Bundeserstattung der Grundsicherung erfolgt nicht.

2. Änderung durch das Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG ab dem 01.01.2020

Mit der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgt zum 01.01.2020 die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen.

In NRW hat dies zur Folge, dass zum 01.01.2020 bei erwachsenden Menschen mit Behinderungen die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die Gewährung von Fachleistungen zuständig sind, während die örtlichen Träger die existenzsichernden Leistungen erbringen.

Während diese Zuständigkeitsteilung für leistungsberechtigte Personen in ambulanten Angeboten bereits seit Jahren gelebte Praxis ist, erfolgt für Bewohner*innen in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine für sie neue Zuständigkeitsteilung.

Auch nach der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen ist davon auszugehen, dass den Bewohner*innen, die nicht über ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen verfügen, nach der Zahlung der Unterkunftskosten und einer Verpflegungspauschale an den Anbieter weiterhin lediglich ein finanzieller Betrag in Höhe des heutigen Barbetrages zur persönlichen Verfügung verbleibt. Die Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel gestaltet sich somit auch nach dem 01.01.2020 für die Bewohner*innen in besonderen Wohnformen schwierig, wenn sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen.

Für eine Kostenübernahme wäre es künftig notwendig, dass die Bewohner*innen einen Antrag auf Regelbedarfserhöhung beim jeweils zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger stellen. Ein entsprechendes Antragsverfahren ist aufwändig und unterliegt auch der Entscheidung des jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgers. Eine Gleichbehandlung aller Bewohner*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wird kaum erreichbar sein.

Um den Bewohner*innen in besonderen Wohnformen auch weiterhin eine möglichst selbstständige Entscheidung zur Empfängnisverhütung zu ermöglichen, ist eine gesicherte Finanzierung notwendig.

3. Entscheidungsvorschlag

Zur Fortführung der bisherigen Finanzierung von empfängnisverhütenden Mitteln für die Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wird daher vorgeschlagen, die entstehenden Kosten als **freiwillige** Leistung der Hilfe zur Familienplanung zu übernehmen.

Dabei müssen auch künftig folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Bewohnerin/der Bewohner wünscht eine entsprechende Kostenübernahme
- die Bewohnerin/der Bewohner erhält laufende Leistungen der Existenzsicherung vom örtlichen Träger
- es liegt eine ärztliche Verordnung für das Kontrazeptiva vor.

Die hierfür auch weiterhin erforderlich werdenden Aufwendungen in Höhe von 50.000 € jährlich werden als freiwillige Leistungen im Haushalt vorgehalten.

Der LVR hatte versucht, mit dem LWL im Vorfeld eine einheitliche Vorgehensweise abzustimmen. Das ist leider nicht gelungen, da der LWL sich zu dieser Thematik noch keine Meinung gebildet hat. Bisher übernehmen sowohl der LWL als auch der LVR in den stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen die Kosten der Empfängnisverhütung als langjährig geübte Praxis. Die jetzige Beschlussfassung gewährt Rechtssicherheit für die Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zum Jahreswechsel.

Weitere Regelungsbedarfe für freiwillige Leistungen konnten sowohl in den internen Abstimmungsgesprächen sowie in den Gesprächen mit den örtlichen Trägern nicht identifiziert werden. Ein paralleles Vorgehen beider Landschaftsverbände mit dem Ziel der Herstellung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse wird angestrebt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 14/3751

öffentlich

Datum: 25.10.2019
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Herr van Bahlen / Herr Sita / Frau Kramer

Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2017 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2017 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3751 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2017 der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Das Arbeitsergebnis ist nach der gesetzlichen Definition die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Es wird in einer Nebenrechnung aus dem Jahresabschluss, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet.

Folgende zentrale Ergebnisse sind bei der Offenlegung 2017 festzustellen:

- Im Durchschnitt wurde über alle Werkstätten in 2017 ein Arbeitsergebnis von 2.666 Euro je beschäftigter Person und Jahr erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Arbeitsergebnis je beschäftigter Person um rund 0,6 Prozent gestiegen.
- Im Durchschnitt wurden 82,6 Prozent der erzielten Arbeitsergebnisse an die Beschäftigten ausgezahlt. Damit liegt die Ausschüttungsquote im Schnitt deutlich über dem gesetzlich geforderten Wert von 70 Prozent.
- Das Durchschnitt-Arbeitsentgelt einer beschäftigten Person im Arbeitsbereich der rheinischen Werkstätten lag 2017 bei rund 2.202 Euro im Jahr bzw. rund 183 Euro im Monat. Das ist eine Steigerung um 1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2016: 2.175 Euro/Jahr bzw. 181 Euro monatlich).
- Die Werkstätten im Rheinland zahlten Entgelte in einer Spanne von 80 Euro bis zu maximal 1.900 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Der mittlere Wert der oberen Entgeltspanne (Median) beträgt wie im Vorjahr über alle 43 Werkstätten 502 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Das heißt: 21 Werkstätten blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 21 Werkstätten lagen darüber.
- Die Erträge je beschäftigter Person stiegen um 2,5 Prozent. Die Umsatzerlöse je beschäftigter Person und Jahr, also die Erfolge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, konnten in 2017 erneut gesteigert werden (+ 2,7 Prozent). Die Reha-Erträge stiegen im Wesentlichen aufgrund von Tarifierhöhungen.
- Die Kosten je beschäftigter Person sind in 2017 um 2,8 Prozent gestiegen. Die Tarifsteigerungen (+ 2,35 Prozent) haben daran den wesentlichen Anteil.
- Die erzielten Arbeitsergebnisse und Arbeitsentgelte entwickeln sich wie in den Vorjahren auch in 2017 in den einzelnen Werkstätten sehr unterschiedlich.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3751:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2017 der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Über die Offenlegung für das Jahr 2016 wurde dem Sozialausschuss mit der Vorlage Nr. 14/2838 vom 11.09.2018 berichtet.

1. Rechtlicher Hintergrund und rheinische Standards

Zu den Aufgaben der Werkstätten gehört, den Menschen mit Behinderung „eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer individuellen Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten“ (§ 136 SGB IX). In diesem Zusammenhang vereinbaren die Werkstätten mit dem Werkstattrat anhand von selbst definierten Kriterien einen Verteilungsschlüssel zur leistungsgerechten Ermittlung der Arbeitsentgelte. Die Werkstättenverordnung (§ 12 WVO) verpflichtet die Werkstätten entsprechend, sich im Rahmen ihres rehabilitativen Auftrages an wirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren und ein wirtschaftliches Arbeitsergebnis anzustreben.

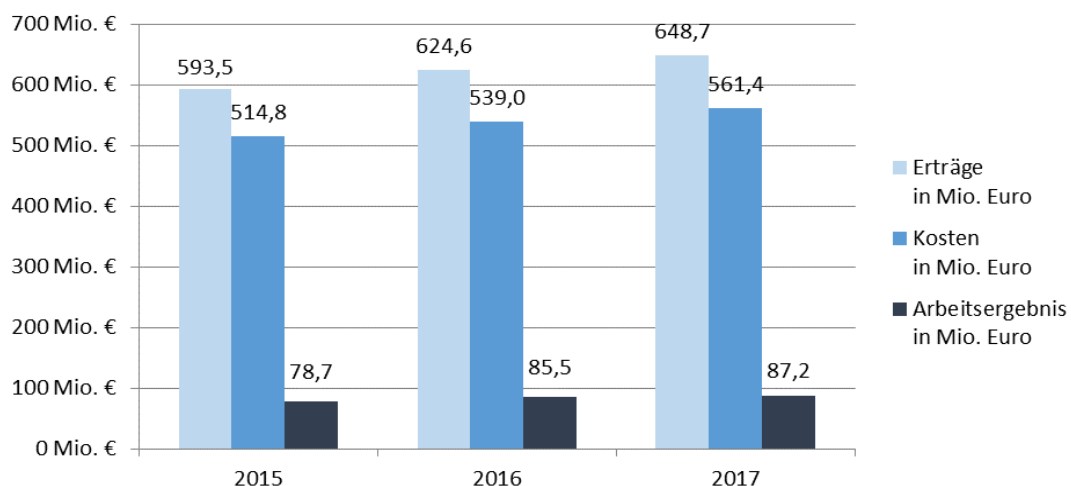
Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 12 Abs. 4 WVO). Es wird in einer gesonderten Rechnung aus Daten des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der Werkstatt hergeleitet.

Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses haben die Werkstätten gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe offen zu legen (§ 12 Abs. 6 WVO). Der LVR und Vertreter der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben hierzu Standards erarbeitet und vereinbart, die seit der Offenlegung 2010 von allen rheinischen Werkstätten verbindlich anzuwenden sind. Der LWL arbeitet ebenfalls seit 2018 auf dieser Basis bei der Offenlegung der Arbeitsergebnisse.

2. Arbeitsergebnisse 2017

Wie in den vergangenen Jahren konnten im Jahr 2017 alle 43 rheinischen Werkstätten ein positives Arbeitsergebnis erzielen. Die **Summe aller Arbeitsergebnisse beträgt 87,2 Millionen Euro** - das sind 1,7 Millionen Euro oder 2,0 Prozent mehr als in 2016.

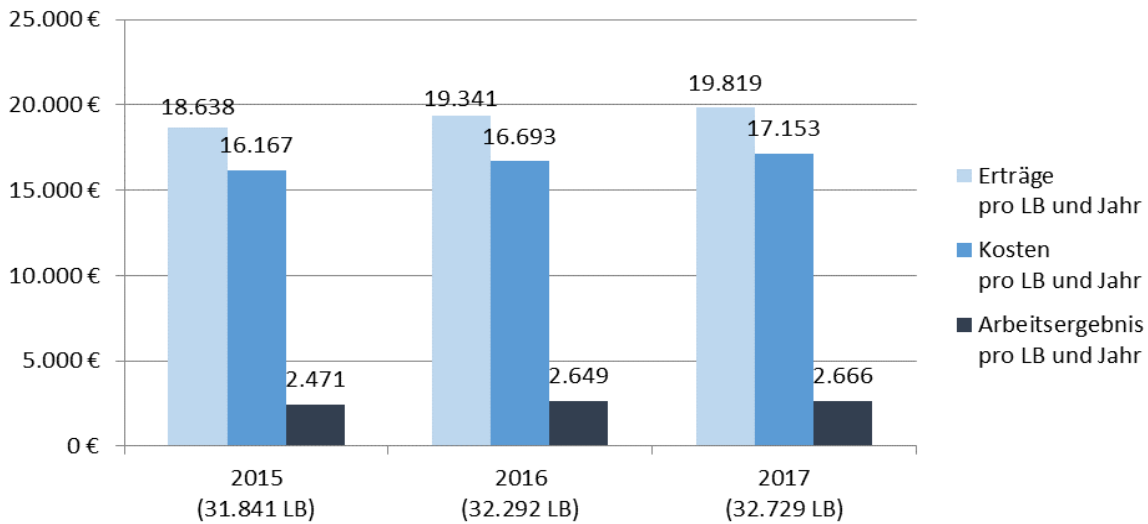
ABBILDUNG 1: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WFBM - GESAMTSUMMEN IN MIO. EURO



Bei der Bewertung der Daten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Zahl der Werkstattbeschäftigten wächst und allein dies die Gesamterträge und –kosten steigen lässt. Den Offenlegungen 2017 liegt eine Zahl von insgesamt 32.728 Werkstattbeschäftigten im Jahresdurchschnitt zugrunde (2016: 32.292). Die Zahl der Beschäftigten ist somit gegenüber 2016 um **436 bzw. 1,4 Prozent** gestiegen; dies entspricht den Vorjahressteigerungen.

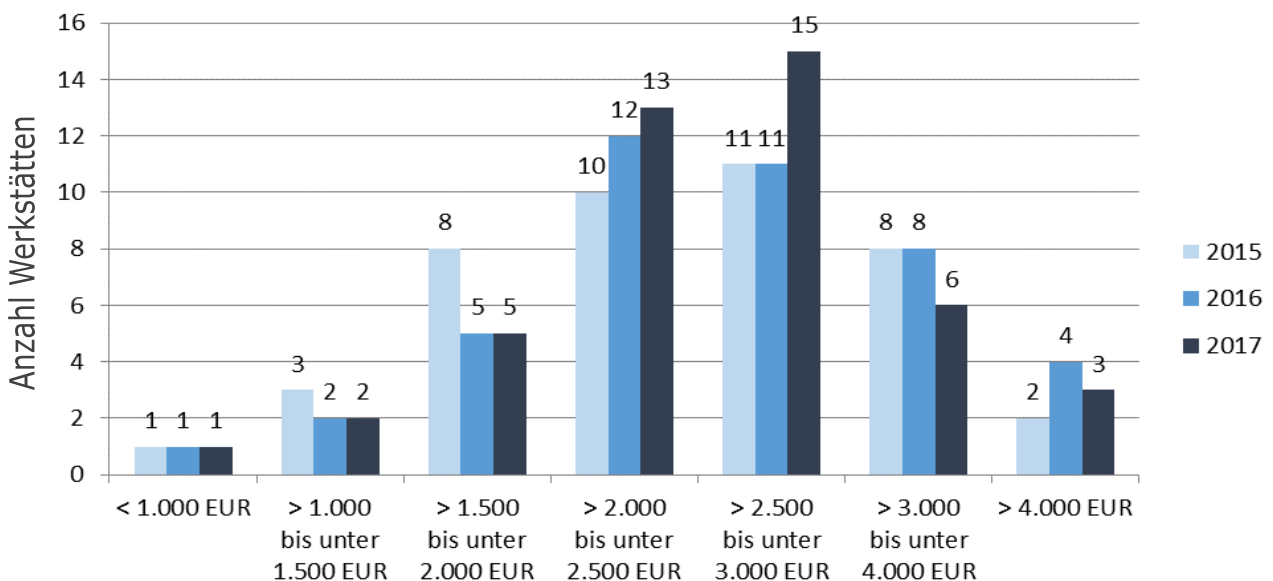
Um den Einfluss der Zunahme der Werkstattbeschäftigten auszuklammern, ist eine Betrachtung pro leistungsberechtigter Person notwendig.

ABBILDUNG 2: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON (LB)



Im Durchschnitt wurde in 2017 über alle Werkstätten ein **Arbeitsergebnis** von **2.666 Euro je leistungsberechtigter Person** erzielt (2016: 2.649 Euro) – eine Steigerung um **0,6 Prozent** (Vorjahr: + 7,2 Prozent). Dieses geringe Anwachsen ist darauf zurückzuführen, dass in 2017 die Erträge (+2,5 Prozent) sowie die Kosten je beschäftigter Person (+2,8 Prozent) auf einem ähnlichen Niveau gestiegen sind.

ABBILDUNG 3: ERWIRTSCHAFTETE ARBEITSERGEBNISSE PRO LB (WERKSTATTVERGLEICH)
(ZAHL DER WFBM MIT EINEM ARBEITSERGEBNIS IN DER JEWEILIGEN EURO-SPANNE)



Ein Vergleich der Werkstätten untereinander lässt dabei allerdings wie in den Jahren zuvor Unterschiede erkennen, auch wenn diese geringer geworden sind. 21 Werkstätten und damit sichtbar weniger als im letzten Jahr haben ihr Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person gegenüber dem Vorjahr gesteigert (2016: 29). Bei den anderen 22 Werkstätten lag das Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person unter Vorjahresniveau, davon in sechs Werkstätten das zweite Jahr in Folge.

Die Spanne der durchschnittlich erwirtschafteten Arbeitsergebnisse 2017 reicht beim Vergleich der einzelnen Werkstätten von 493 Euro bis zu 5.117 Euro je beschäftigter Person und Jahr (2016: von 877 Euro bis 5.624 EUR).

Die Zahl der Werkstätten mit Arbeitsergebnissen über 2.500 EUR je leistungsberechtigter Person hat sich in 2017 leicht auf 24 erhöht (2016: 23).

2.1. Entwicklung der Erträge im Arbeitsbereich

Die Erträge, die in das Arbeitsergebnis einzubeziehen sind, setzen sich zusammen aus

- den Umsatzerlösen,
- den Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und
- den Leistungsentgelten der Rehabilitationsträger

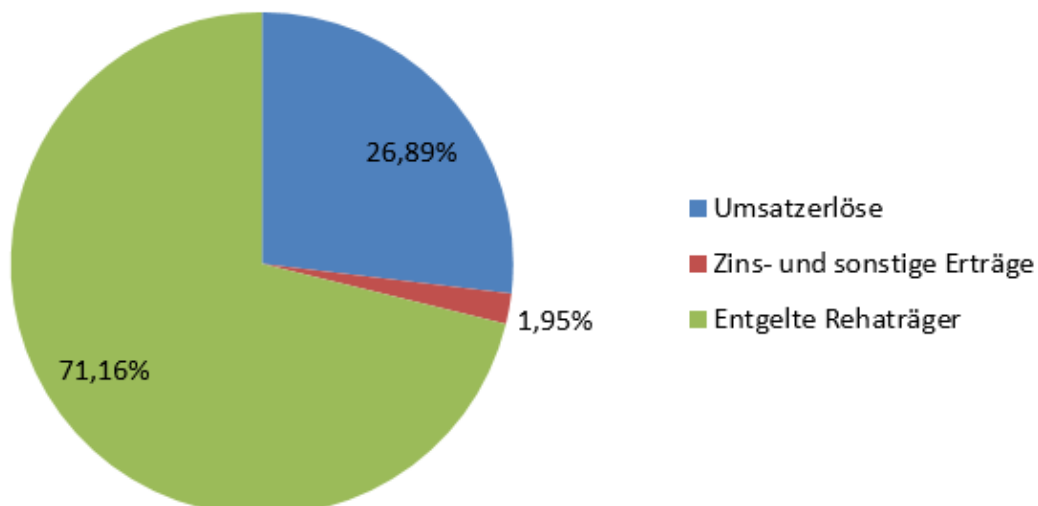
im Arbeitsbereich der Werkstatt. Nicht berücksichtigt werden Erträge aus dem Berufsbildungsbereich sowie aus dem nicht wirtschaftlichen Bereich der Werkstätten (Spenden, Trägerzuschüsse, Erbschaften usw.).

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger für rund 98 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der rheinischen Werkstätten.

Die 43 rheinischen Werkstätten erzielten im Jahr 2017 **Erträge** in Höhe von insgesamt **648,7 Mio. Euro** (2016: 624,6 Mio. Euro). Die Erträge insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr somit um 3,9 Prozent (2016: + 5,2 Prozent) gestiegen.

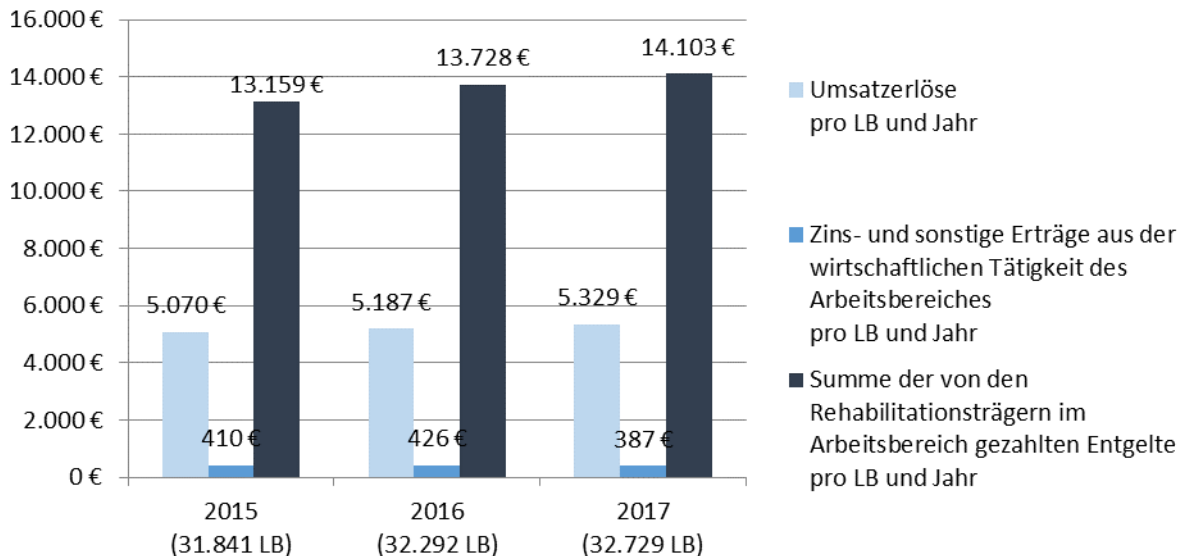
Die durchschnittlichen Anteile der Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit, der Zins- und sonstigen Erträge sowie der Entgelte der Rehabilitationsträger an den gesamten Erträgen sind gegenüber dem Vorjahr dabei nahezu konstant geblieben.

ABBILDUNG 4: ANTEILE ERTRAGSARTEN AN GESAMTERTRÄGEN



Pro beschäftigter Person, d.h. ohne den Einfluss des Beschäftigtenzuwachses, fällt die Steigerung der Erträge geringer aus: Die **Gesamterträge je leistungsberechtigter Person** sind in 2017 um rund 2,5 Prozent auf nunmehr **19.819 Euro** gestiegen (2016: + ca. 3,8 Prozent).

ABBILDUNG 5: DARSTELLUNG DER ERTRÄGE IM ARBEITSBEREICH PRO LB UND JAHR



Die Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit pro leistungsberechtigter Person sind dabei in 2017 gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen und zwar um 2,7 Prozent (2016: + 2,3 Prozent; 2015: +1,8 Prozent). In den Jahren davor war die Entwicklung hier negativ gewesen.

Die Entgelte der Rehaträger pro beschäftigter Person sind von 2016 auf 2017 um 2,7 Prozent gestiegen (Vorjahr: + 4,3 Prozent).

Ursächlich hierfür sind die aufgrund der Tarifentwicklung gestiegenen Leistungsentgelte sowie die wachsende Anzahl der Beschäftigten mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand. Den gestiegenen Leistungsentgelten der Rehaträger standen insbesondere gestiegene Personalkosten gegenüber.

2.2. Entwicklung der Kosten im Arbeitsbereich

Die Kosten bzw. Aufwendungen des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstätten gem. § 41 Abs. 3 SGB IX setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

1. Personalaufwand (ohne die Entgelte an die Menschen mit Behinderung),
2. Sachkosten und
3. Kalkulatorische Instandhaltungskosten.

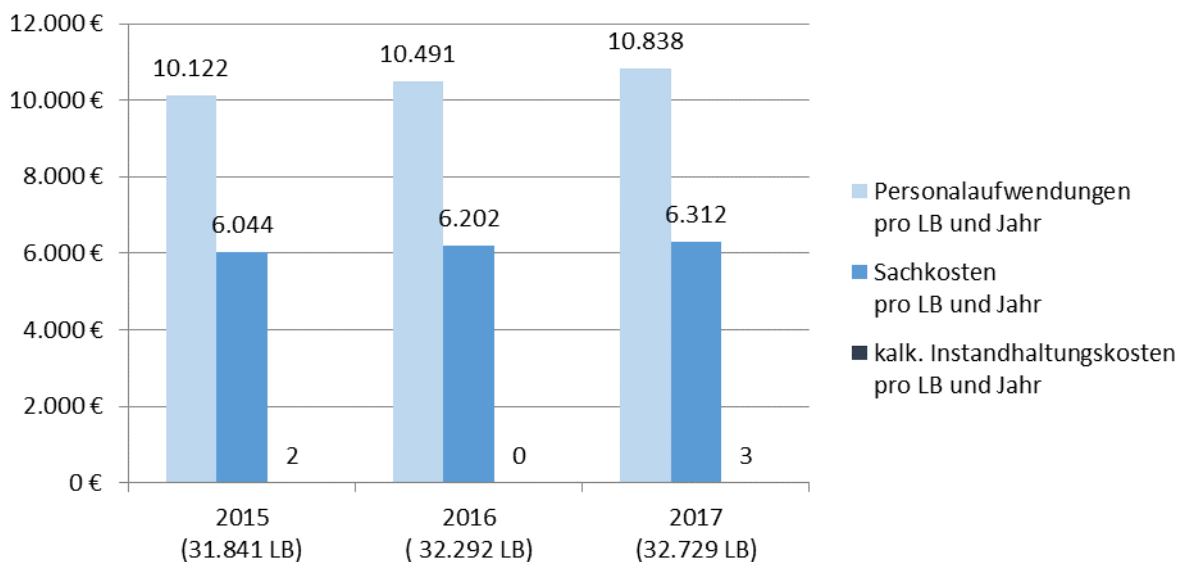
Insgesamt sind im Arbeitsbereich der 43 rheinischen Werkstätten im Jahr 2017 **Kosten** von rund **561,1 Mio. Euro** entstanden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtkosten somit um 4,1 Prozent gestiegen (2016: + 4,7 Prozent auf 539,0 Mio. Euro).

Im Durchschnitt über alle Werkstätten machen die Personalaufwendungen unverändert auch im Jahr 2017 mit rund 63 Prozent den größten Anteil an den Gesamtkosten der

Werkstätten aus. Der Anteil der Sachkosten liegt ebenfalls unverändert bei rund 37 Prozent.

Setzt man die gestiegenen Gesamtkosten in Bezug zur Beschäftigtenzahl, so ist die Steigerungsrate geringer: Die **Gesamtkosten pro beschäftigter Person** sind in 2017 mit durchschnittlich **17.153 Euro** gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Prozent gestiegen (2016: + 2,3 Prozent auf 16.693 Euro).

ABBILDUNG 6: GESAMTKOSTEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LB UND JAHR



Wie in den Vorjahren ist vor allem der durchschnittliche Personalaufwand deutlich gestiegen. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Tarifierhöhungen sowie einer weiteren Erhöhung des Bedarfs an Zusatzpersonal. In 2017 stiegen die **Personalkosten pro beschäftigter Person** um + 3,3 Prozent auf 10.838 Euro und damit ähnlich wie im Vorjahr (2016: + 3,6 Prozent auf 10.491 EUR).

Die **Sachkosten pro beschäftigter Person** sind in 2017 gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Prozent auf 6.312 Euro (2016: + 2,6 Prozent auf 6.203 Euro) gestiegen. Den gestiegenen Umsatzerlösen standen entsprechend höhere Sachkosten, wie bspw. Materialaufwand, Wareneinsatz etc. gegenüber.

Es ist zu berücksichtigen, dass je nachdem, ob Dienstleistungen von eigenen Werkstattangestellten erbracht oder extern eingekauft werden, eine Zurechnung zu den Personal- oder den Sachkosten erfolgt. Es kann so auch aufgrund einer veränderten Zuordnung zu Verschiebungen zwischen Sach- und Personalkosten kommen.

3. Verwendung des Arbeitsergebnisses

Nach § 12 Abs. 5 WVO darf das Arbeitsergebnis ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

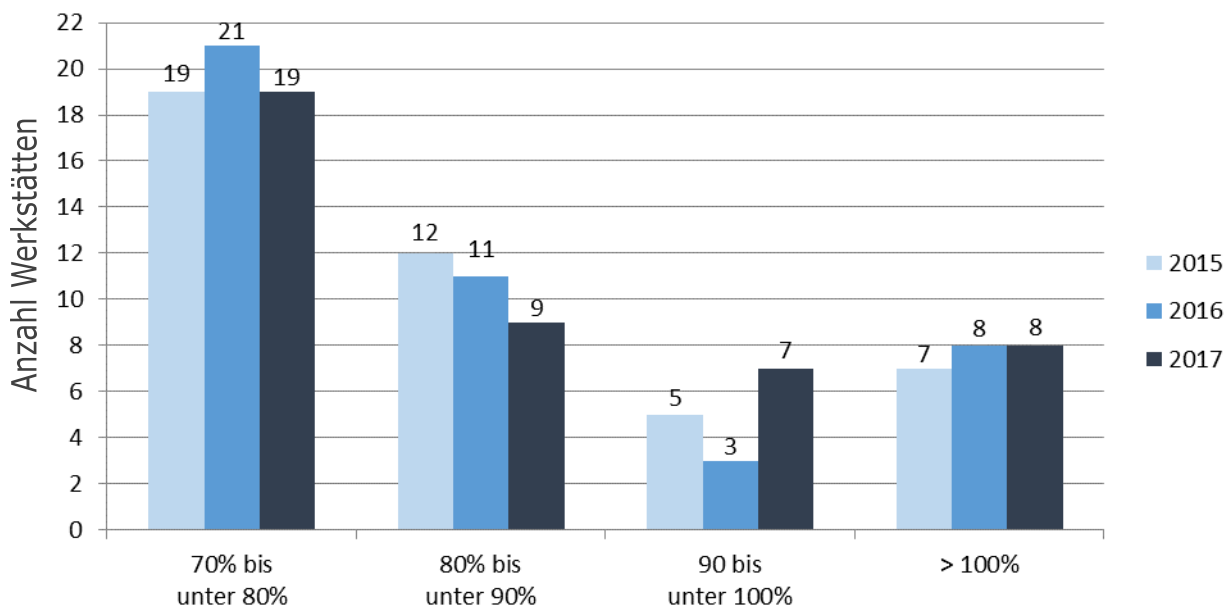
- für die Zahlung der Arbeitsentgelte,
- für die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und
- für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt.

Nicht zweckentsprechend ist dagegen die Verwendung für die Schaffung und Ausstattung neuer Werkstattplätze.

3.1. Arbeitsentgelte

Die rheinischen Werkstätten haben 2017 rund 72,1 Mio. Euro als Arbeitsentgelte an die im Arbeitsbereich Beschäftigten ausgezahlt, das sind **82,6 Prozent** des erwirtschafteten Gesamt-Arbeitsergebnisses (2016: 82,1 Prozent). Die Ausschüttungsquote liegt somit auch in 2017 deutlich über der gesetzlich geforderten Mindestquote von 70 Prozent. Auch jede einzelne Werkstatt kam der Verpflichtung nach, mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszuzahlen.

ABBILDUNG 7: AUSSCHÜTTUNGSQUOTEN DER ARBEITSENTGELTE (WERKSTATTVERGLEICH)
(ANTEIL DES AN DIE BESCHÄFTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN ARBEITSERGEBNISSES IN PROZENT)



In den Vorjahren war die Ausschüttungsquote im Durchschnitt niedriger. In 2017 schütteten acht Werkstätten über 100 Prozent ihres erwirtschafteten Arbeitsergebnisses als Arbeitsentgelte aus, vier von ihnen bereits zum zweiten Mal oder öfters in Folge, um das bisherige Lohnniveau der Werkstattbeschäftigten möglichst aufrechtzuerhalten (2016: 4 Werkstätten).

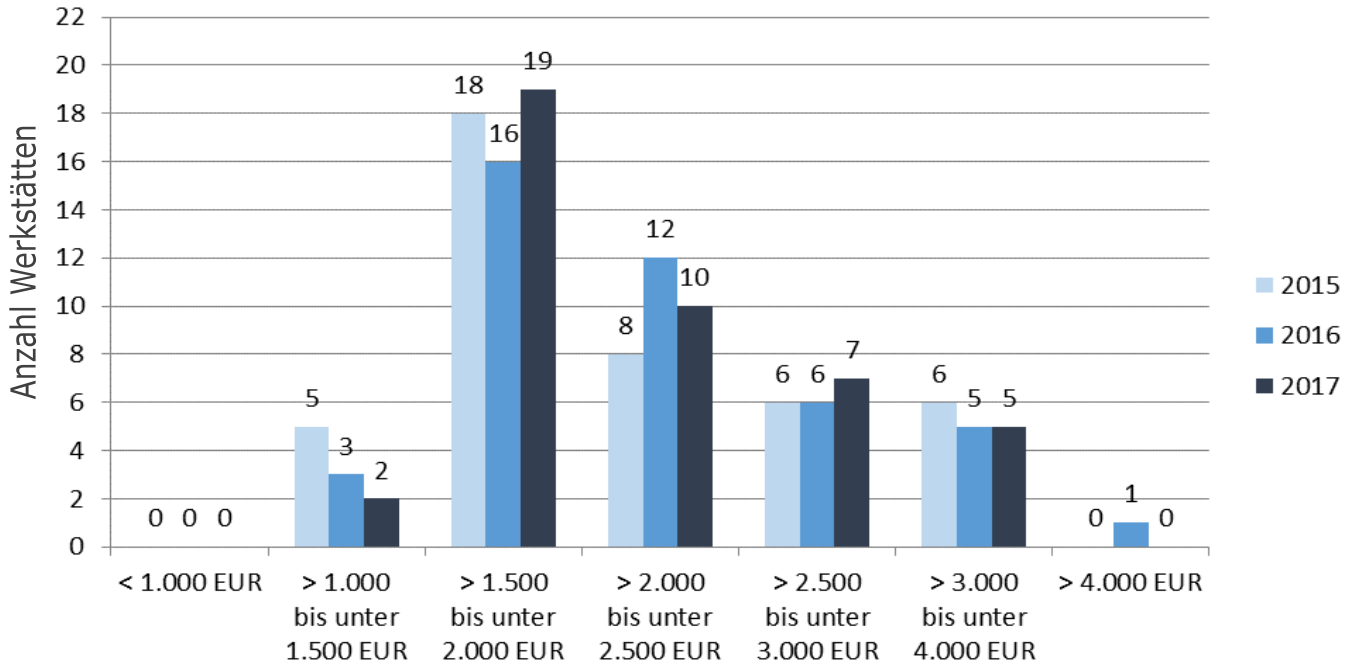
Zum Ausgleich oder zur Aufstockung der Arbeitsergebnismittel wird dabei auf die Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen zurückgegriffen. Auch sonstige Mittel der Werkstatt außerhalb des Arbeitsergebnisses, wie z.B. Trägerzuschüsse oder Überschüsse aus anderen Werkstattbereichen, werden hierfür verwendet.

An jede beschäftigte Person im Arbeitsbereich wurden im Jahr 2017 im Durchschnitt rund **2.202 Euro im Jahr bzw. rund 184 Euro im Monat** ausgezahlt (2016: 2.175 Euro/Jahr).

Folglich konnte das durchschnittliche Arbeitsentgelt je beschäftigter Person in 2017 um 1,2 Prozent (2016: 4,4 Prozent, 2015: 1,9 Prozent) verbessert werden.

Entsprechend der erzielten Arbeitsergebnisse differieren jedoch auch die durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelte pro leistungsberechtigter Person in den einzelnen Werkstätten; die Spanne reicht von minimal 1.117 Euro bis zu maximal 3.885 Euro pro Jahr. Der Median, d.h. der mittlere, um Ausreißer bereinigte Wert, liegt bei 2.076 Euro pro Jahr (2016: 2.038 Euro pro Jahr).

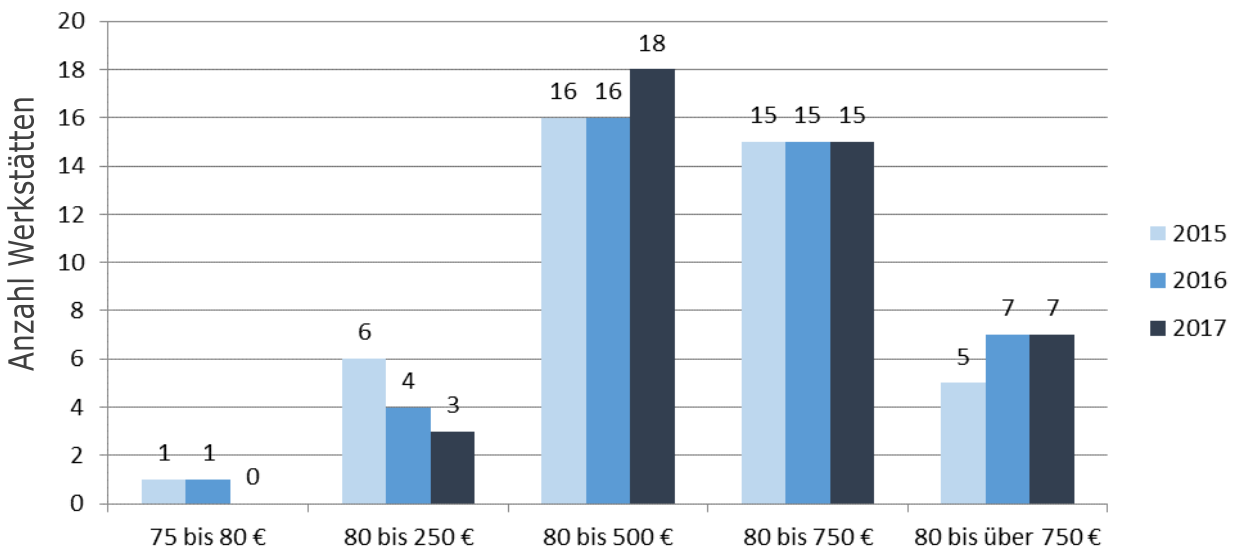
ABBILDUNG 8: DURCHSCHNITTLICHE ARBEITSENTGELTE PRO LB UND JAHR (WERKSTATTVERGLEICH)
(ZAHL DER WFBM MIT EINEM ARBEITSENTGELT IN DER JEWEILIGEN SPANNE)



Arbeitsentgeltspannen innerhalb einer Werkstatt

Das Arbeitsentgelt setzt sich gem. § 138 Abs. 2 SGB IX zusammen aus einem gesetzlichen Grundbetrag in Höhe von aktuell monatlich 80 Euro (seit 01.08.2016) sowie einem Steigerungsbetrag, der nach der individuellen Arbeitsleistung des Beschäftigten bemessen wird.

ABBILDUNG 9: ARBEITSENTGELTSPANNEN 2017 PRO LB UND MONAT INNERHALB DERSELBEN WERKSTATT (WERKSTATTVERGLEICH)



Im Jahr 2017 schwankten die Entgelte innerhalb einer Werkstatt in einer Spanne von 80 Euro bis zu maximal 1.900 Euro pro Beschäftigten und Monat. Dies entspricht den Vorjahreswerten.

Der **Median** (mittlerer Wert) der oberen Entgeltspanne über alle 43 Werkstätten beträgt wie im Vorjahr **502 Euro pro beschäftigter Person und Monat** (2015: 496 Euro). Das heißt: 21 Werkstätten blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 21 Werkstätten lagen darüber (siehe Abbildung 9)

In Folge des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) wird sich der Grundbetrag ab 01.08.2019 bis 01.01.2023 stetig von monatlich 80 Euro auf 117 Euro erhöhen. Weitere Informationen sind der Vorlage Nr. 14/3572 zu entnehmen.

3.2. Rücklagen nach der Werkstättenverordnung (WVO)

Gem. § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 WVO ist das nicht an die beschäftigten Mitarbeiter der Werkstätten ausgeschüttete Arbeitsergebnis zu verwenden

- für die Bildung einer zum Ausgleich von **Ertragsschwankungen** notwendigen Rücklage und/oder
- für eine Rücklage für **Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen**.

Andere Verwendungszwecke sind nicht zulässig.

Die nach der Arbeitsergebnisrechnung gebildeten Rücklagen stimmen weder vom Ansatz noch vom Betrag her mit handels- oder steuerrechtlich gebildeten Rücklagen überein. Handelsrechtliche Gewinnrücklagen weisen die einbehaltenen handelsrechtlichen Gewinne aus. Rücklagen nach der WVO werden dagegen aus dem Arbeitsergebnis gebildet, das wie dargestellt, in einer gesonderten Rechnung hergeleitet wird.

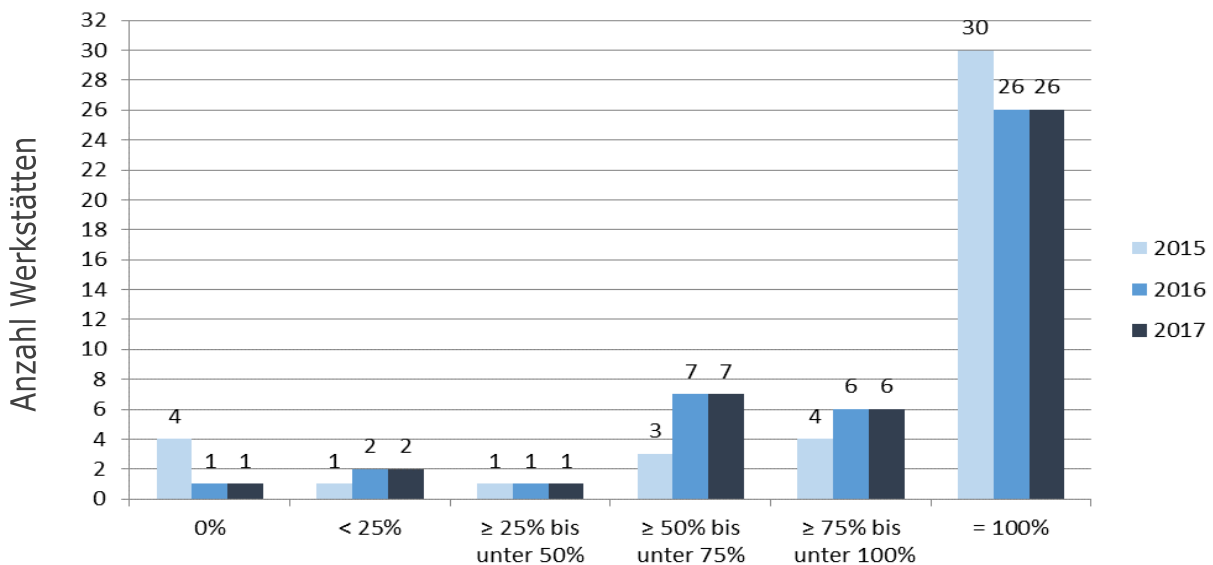
Zum einen darf und soll die Werkstatt zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und damit zur Vermeidung von Lohnschwankungen aus Arbeitsergebnismitteln eine Rücklage bilden. Deren Höhe ist auf den zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlichen Betrag begrenzt.

32,6 Mio. Euro betrug die Summe dieser Rücklagen in 2017 (+ 6,0 Prozent). Sie ist nach einem Rückgang in 2013 in den Vorjahren entsprechend der Arbeitsentgelte gestiegen (2016: 30,8 Mio. Euro; + 8,7 Prozent).

In 2017 haben 26 Werkstätten Ertragsschwankungsrücklagen in der maximalen Höhe gebildet (2016: 26, 2015: 30). Insgesamt fünf Werkstätten, davon drei bereits im Vorjahr, halten hingegen 50 Prozent oder weniger der Rücklagemittel vor, die für eine sechsmonatige Entgeltzahlung erforderlich wären. Von den vier Werkstätten, die im Vorjahr alle Mittel aus der Ertragsschwankungsrücklage bereits entnommen hatten, konnten drei die Rücklage in 2017 inzwischen bedienen. Lediglich eine Werkstatt weist die Ertragsschwankungsrücklage weiterhin mit "Null" aus.

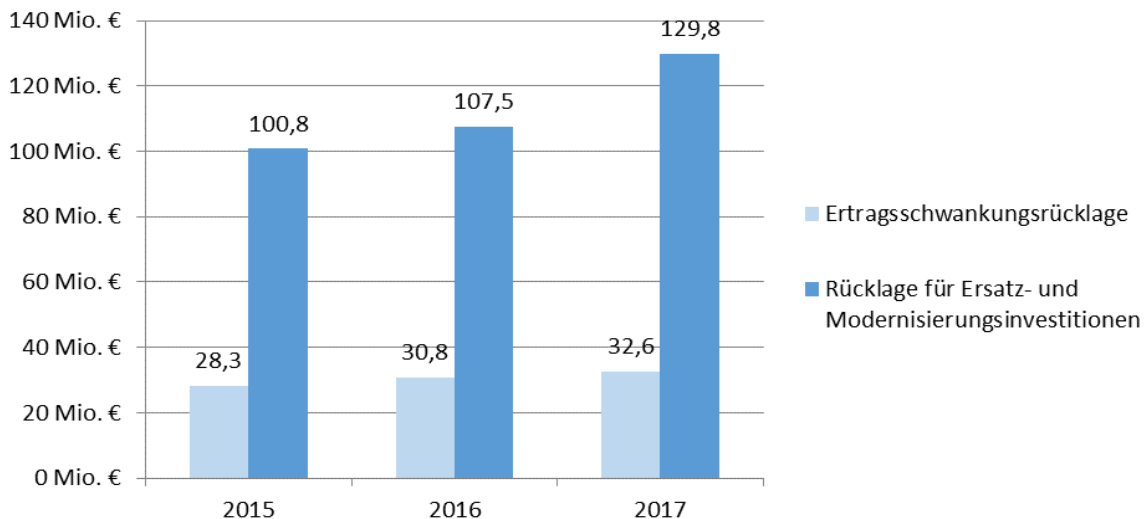
Einzelne Werkstätten haben aufgrund anhaltend niedriger Arbeitsergebnisse ihre Rücklage für Löhne deutlich aufgezehrt. Künftige weitere Ergebniseinbußen werden diese Werkstätten dann – soweit noch möglich – anderweitig auffangen (andere Rücklagen, Trägerzuschüsse etc.) oder aber letztlich die Löhne senken müssen. Diese Aufzehrung der Rücklagen wird mit den betroffenen Werkstätten ständig thematisiert.

ABBILDUNG 10: ANTEIL DER ERTRAGSSCHWANKUNGRÜCKLAGENMITTEL DER WFBM AM MAXIMALEN RÜCKLAGENBETRAG (WERKSTATTVERGLEICH; HÖHE: SECHSMONATIGE ENTGELTZAHLUNG)
(ZAHL DER WFBM MIT JEWEILS ANGEGEBENER PROZENTUALER HÖHE DER RÜCKLAGE)



Es entspricht ferner wirtschaftlichen Grundsätzen, dass eine Werkstatt ausreichende Mittel für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen vorhält. Ersatzbauten werden im Gegensatz zu Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht investiv durch das Land bzw. den Landschaftsverband gefördert. Die durch die Werkstatt für diesen Zweck über Abschreibungen angesammelten Finanzierungsmittel reichen in der Regel nicht aus, um Mehrkosten aufgrund von zwischenzeitlichen Preissteigerungen aufzufangen.

ABBILDUNG 11: GESAMTSUMME RÜCKLAGEN NACH WVO



Die Summe der **Rücklagen für Ersatz- und Modernisierung** über alle 43 Werkstätten betrug im Jahr 2017 insgesamt rund **129,8 Mio. Euro** (2016: 107,5 Mio. Euro). In 2017 haben alle 43 Werkstätten eine entsprechende Rücklage gebildet (2016: 41).

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

TOP 10 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 14/39

öffentlich

Datum: 10.10.2019
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss **12.11.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Verfahren im Rahmen des OEG

Fragen/Begründung:

Vor dem Hintergrund der Fachtagung des LVR "SGB XIV - alles neu, alles besser?" am 29.08.2019 bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Zum aktuellen Verfahrensaufkommen bei OEG-Anträgen
 - a. Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurden in den letzten drei Jahren gestellt?
 - b. Wie viele Anträge davon wurden von Menschen mit Behinderung, insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderung gestellt? Inwieweit entspricht die Anzahl dem Anteil an den Opfern von Gewalttaten?
 - c. Wie hat sich die Erledigungsquote entwickelt?
 - d. Wie hat sich die Verfahrensdauer entwickelt?
 - e. Welchen Anteil an der Verfahrensdauer haben die Ermittlungen zu den medizinischen Voraussetzungen der Leistungen?
 - f. Wie hoch ist die Quote an Ablehnungen von Leistungen? Wie hat sich die Ablehnungsquote in den letzten drei Jahren entwickelt?
2. Rechtsmittel
 - a. Wie viele Widersprüche wurden gegen ablehnende Bescheide bei Anträgen auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in den letzten drei Jahren erhoben?
 - b. Wie hoch ist die Abhilfequote im Widerspruchsverfahren?
 - c. Wie viele Klagen gegen Widerspruchsbescheide wurden in den letzten drei Jahren (nach Jahren gegliedert) gegen ablehnende Widerspruchsentscheidungen erhoben?
 - d. Wie viele Untätigkeitsklagen wurden gegen den LVR wegen nicht erfolgter Entscheidungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhoben?

3. Verfahrensführung durch den LVR

- a. Wie viele Befragungen der Antragsteller*innen wurden durch Beschäftigte des LVR durchgeführt?
- b. Wie viele Befragungen von Zeug*innen wurden durch Beschäftigte des LVR durchgeführt?
- c. Wie viele externe Gutachten wurden zur Ermittlung von Körperschäden beauftragt?
- d. Wie viele externe Gutachten wurden zur Ermittlung von psychischen Körperschäden beauftragt?
- e. Wie viele aussagepsychologische Gutachten wurden durch den LVR beauftragt?

4. Fallmanagement

- a. Wie viele Fälle hat das Fallmanagement in den letzten drei Jahren jeweils betreut?
- b. Wie viele Kontakte werden im Schnitt zu den Antragsteller*innen aufgenommen?
- c. Wie oft wird nach Kontakt zum Fallmanagement ein Antrag zurückgezogen bzw. nicht gestellt?
- d. Unterscheidet sich die Antragsstattgabquote bei Fällen aus dem Fallmanagement von der Antragsstattgabquote bei Fällen ohne Fallmanagement?

5. Überprüfung

- a. Wann finden regelmäßige Überprüfungen von Leistungen nach dem OEG statt?
- b. Werden im Überprüfungsverfahren regelmäßig von Amts wegen Akten beigezogen? Wenn ja, welche?

6. Berufsschadensausgleich

- a. In wie vielen Fällen wird ein Berufsschadensausgleich gewährt?
- b. Wie ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung von Fällen mit Berufsschadensausgleich?
- c. Gibt es Pauschalierungen?

7. Verwaltungsvorschriften und -anweisungen

- a. Gibt es interne Verwaltungsvorschriften und -anweisungen zur Handhabung der OEG-Fälle?
- b. Werden diese Verwaltungsvorschriften und -anweisungen mit dem LWL abgestimmt?
- c. Werden diese Verwaltungsvorschriften und -anweisungen veröffentlicht?

8. Ausblick SGB XIV

- a. Mit wie vielen zusätzlich erforderlichen VAZ rechnet der LVR anlässlich der Umstellung auf das SGB XIV?
- b. Reichen die Ausbildungskapazitäten für die erforderliche Ausweitung des Stellenpools?

Ralf Klemm

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des
Sozialausschusses

06.11.2019
54.00

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Sozialausschusses

Herr Anders
Tel 0221 809-5400
Fax 0221 809-5402
peter.anders@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

Beantwortung der Anfrage 14/39 GRÜNE „Verfahren im Rahmen des OEG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

1. Zum aktuellen Verfahrensaufkommen bei OEG-Anträgen

a. Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurden in den letzten drei Jahren gestellt?

Jahr	2016	2017	2018
Anträge	2405	2074	2481

b. Wie viele Anträge davon wurden von Menschen mit Behinderung, insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderung gestellt? Inwieweit entspricht die Anzahl dem Anteil an den Opfern von Gewalttaten?

Es wird nicht erfasst, ob die Antragstellenden Menschen mit Behinderung sind.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die Anzahl der Anträge von Mädchen und Frauen beträgt:

Jahr	2016	2017	2018
Anträge	1275	1178	1392
Anteil in %	53,01%	56,80%	56,11%

c. Wie hat sich die Erledigungsquote entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018
Anträge	92,43%	73,43%	75,01%

d. Wie hat sich die Verfahrensdauer entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018
Verfahrensdauer in Monaten	13	13,9	15,3

e. Welchen Anteil an der Verfahrensdauer haben die Ermittlungen zu den medizinischen Voraussetzungen der Leistungen?

Das wird nicht gesondert erfasst. Die Ermittlungen der medizinischen Voraussetzungen sind immanenter Bestandteil der Bearbeitung.

f. Wie hoch ist die Quote an Ablehnungen von Leistungen? Wie hat sich die Ablehnungsquote in den letzten drei Jahren entwickelt?

Jahr	2016	2017	2018
Quote	57,73%	67,33%	64,07%

2. Rechtsmittel

a. Wie viele Widersprüche wurden gegen ablehnende Bescheide bei Anträgen auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in den letzten drei Jahren erhoben?

Jahr	2016	2017	2018
Widersprüche	333	203	223

b. Wie hoch ist die Abhilfequote im Widerspruchsverfahren?

Jahr	2016	2017	2018
Abhilfequote	14,6%	10,8%	14,5%

- c. **Wie viele Klagen gegen Widerspruchsbescheide wurden in den letzten drei Jahren (nach Jahren gegliedert) gegen ablehnende Widerspruchsentscheidungen erhoben?**

Jahr	2016	2017	2018
Klagen	113	109	126

- d. **Wie viele Untätigkeitsklagen wurden gegen den LVR wegen nicht erfolgter Entscheidungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhoben?**

Jahr	2016	2017	2018
Untätigkeitsklagen	--	14	25

Für 2016 liegen keine Zahlen vor

3. Verfahrensführung durch den LVR

- a. **Wie viele Befragungen der Antragsteller*innen wurden durch Beschäftigte des LVR durchgeführt?**

Die Zahlen werden nicht erfasst.

- b. **Wie viele Befragungen von Zeug*innen wurden durch Beschäftigte des LVR durchgeführt?**

Die Zahlen werden nicht erfasst.

- c. **Wie viele externe Gutachten wurden zur Ermittlung von Körperschäden beauftragt?**

Jahr	2016	2017	2018
Gutachten psychisch	356	363	338
Gutachten somatisch	120	68	85
Gutachten gesamt	476	431	423

- d. **Wie viele externe Gutachten wurden zur Ermittlung von psychischen Körperschäden beauftragt?**

Siehe bitte die Antwort zu 3. c

- e. **Wie viele aussagepsychologische Gutachten wurden durch den LVR beauftragt?**

Jahr	2016	2017	2018
Anzahl Gutachten	26	18	22

4. Fallmanagement

- a. **Wie viele Fälle hat das Fallmanagement in den letzten drei Jahren jeweils betreut?**

Jahr	2016	2017	2018
Fallzahl	402	270	404

Dargestellt sind die Fälle, an denen das Fallmanagement in dem Jahr erstmals beteiligt wurde. Fälle, die über ein Jahresende weiter in der Betreuung sind, sind nicht nochmals erfasst.

- b. **Wie viele Kontakte werden im Schnitt zu den Antragsteller*innen aufgenommen?**

Zuletzt wurden hierzu Zahlen für das Jahr 2016 erhoben. Damals erfolgten insgesamt 10.350 Kontakte in 949 Fällen, mithin durchschnittlich 10,91 Kontakte pro Fall.

Diese Statistik wurde nicht fortgeführt, da sie nur mit hohem manuellem Aufwand zu ermitteln, auszuwerten und der Erkenntnisgewinn gering war.

- c. **Wie oft wird nach Kontakt zum Fallmanagement ein Antrag zurückgezogen bzw. nicht gestellt?**

Hierzu liegen keine Zahlen vor.

- d. **Unterscheidet sich die Antragsstattgabequote bei Fällen aus dem Fallmanagement von der Antragsstattgabequote bei Fällen ohne Fallmanagement?**

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Eine Erfassung wäre auch nicht aussagekräftig, da das Fallmanagement auf zahlreiche Entscheidungsgründe keinen Einfluss hat.

5. Überprüfung

- a. **Wann finden regelmäßige Überprüfungen von Leistungen nach dem OEG statt?**

Überprüfungen erfolgen von Amts wegen, wenn Veränderungen erwartet werden. Dies betrifft typischerweise gesundheitliche Beeinträchtigungen mit guten Heilungschancen. Je nach medizinischer Einschätzung erfolgt die Überprüfung nach 2-5 Jahren.

b. Werden im Überprüfungsverfahren regelmäßig von Amts wegen Akten beigezogen? Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Beweiserhebung werden Akten anderer Leistungsträger beigezogen, wenn hierdurch eine Sachverhaltsaufklärung zu erwarten ist und Akten vorhanden sind. In Betracht kommen Akten des Rentenversicherungsträgers, des Unfallversicherungsträgers, aus Betreuungsverfahren oder die Akten nach dem Feststellungsverfahren des Schwerbehindertenrechts des SGB IX. Ebenso werden aktuelle Stellungnahmen der behandelnden Ärzt*innen angefordert. Diese Maßnahmen erfordern der Einwilligung der Betroffenen.

6. Berufsschadensausgleich

a. In wie vielen Fällen wird ein Berufsschadensausgleich gewährt?

In 239 Fällen.

b. Wie ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung von Fällen mit Berufsschadensausgleich?

Hierzu liegen keine Erhebungen vor.

c. Gibt es Pauschalierungen?

Der Berufsschadensausgleich ist eine pauschalierte Leistung. Zur Berechnung der Leistung wird ein sogenanntes Vergleichseinkommen dem nach gesetzlicher Regelung pauschaliert ermittelten Netto-Einkommen der Berechtigten gegenübergestellt. Das Vergleichseinkommen richtet sich nach Durchschnittssätzen der Besoldungsgruppe, der die Berechtigten nach entsprechender Ausbildung angehört hätten, wenn sie verbeamtet gewesen wären.

7. Verwaltungsvorschriften und -anweisungen

a. Gibt es interne Verwaltungsvorschriften und -anweisungen zur Handhabung der OEG-Fälle?

Weisungen zur Rechtsanwendung erlässt das BMAS nach Abstimmung mit den Länderreferenten. Das BMAS veröffentlicht seine Rundschreiben auf seiner Homepage.

Das Land NRW hat 1976 Richtlinien zur Durchführung des OEG erlassen und veröffentlicht (recht.nrw.de).

Die Landschaftsverbände stimmen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen oder zur Weiterentwicklung der Fachanwendungen Arbeitsanweisungen in einer Arbeitsgemeinschaft ab. Diese werden nicht veröffentlicht.

b. Werden diese Verwaltungsvorschriften und -anweisungen mit dem LWL abgestimmt?

Siehe bitte Antwort zu 7. a.

c. Werden diese Verwaltungsvorschriften und -anweisungen veröffentlicht?

Siehe bitte Antwort zu 7. a.

8. Ausblick SGB XIV

a. Mit wie vielen zusätzlich erforderlichen VAZ rechnet der LVR anlässlich der Umstellung auf das SGB XIV?

Die Frage kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

b. Reichen die Ausbildungskapazitäten für die erforderliche Ausweitung des Stellenpools?

Bereits jetzt liegt das Problem nicht in der Ausbildungskapazität, sondern darin, dass das Rechtsgebiet SER nach 2008 vom Lehrplan der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung verschwunden ist. Die Herausforderung ist und wird sein, neuem Personal die erforderlichen theoretischen Grundlagen neben der praktischen Einarbeitung zu vermitteln. Die Einarbeitungszeit liegt derzeit bei über 1,5 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Prof. Dr. Faber
Landesrätin
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

TOP 11 Bericht aus der Verwaltung

TOP 12 Verschiedenes